Schleswig-Holstein-Tarif

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Gültig ab 01. August 2016

Stichwortverzeichnis **3**

I Allgemeines **5**

1 Geltungsbereich 5

2 Fahrkarten 6
- 2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung 6
- 2.2 Erwerb von Fahrkarten 7
- 2.3 Beförderung 7
- 2.4 GeltungEinzelkartesdauer 8
- 2.5 Übergang und Zuschläge 8
- 2.6 Fahrkarte zur Weiterfahrt 8
- 2.7 Ungültigkeit 8
- 2.8 Fahrkarten im Kernsortiment 9

3 Fahrpreise 9
- 3.1 Preis 9
- 3.2 Kinder 9
- 3.3 Erhöhter Fahrpreis 10
- 3.4 Erstattung, Umtausch 10
- 3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste 11
- 3.6 Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren 11
- 3.7 Fahrradmitnahme 12
- 3.8 Reisegepäck 12

4 Sonstige Bestimmungen 12
- 4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen 12
- 4.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten 12
- 4.3 Haftung 13

II Tarifbestimmungen **15**

1 Fahrkarten 15
- 1.1 Einzelkarten 15
- 1.2 Rabattkarten 15
  - 1.2.1 BahnCard 15
  - 1.2.2 SH-Card 15
- 1.3 Tageskarten und Kleingruppenkarten 17

1.4 Allgemeine Wochen- und Monatskarten 18
1.5 Monatskarten im 12er-Abo 18
1.6 Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten 19
1.7 Schülermonatskarten im 12er-Abo 21
1.8 Monatskarten im Firmen-Abo 21
1.9 Monatskarten im Firmen-Abo Auszubildende 24
1.10 Fahrradkarten 25
1.11 Schulwegkostenträger 25
1.12 Übergangsregelung bei Tarifänderungen 25
1.13 Kombifahrkarten 25

III Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen 27

Anlage 1: Liste der Verkehrsunternehmen 27

Anlage 2: Ausnahmen vom Geltungsbereich des SH-Tarifs 28

Anlage 3: Beförderungsbedingungen nach PBefG 29

Anlage 4: EVO 33

Anlage 5: Ergänzende Beförderungsbedingungen für den SPNV 38

Anlage 6: Relationspreise 42

Anlage 7: Sonderregelungen 42

Anlage 8: Preistafel 43

Anlage 9: Räumliche Ausnahmen der Anerkennung der BahnCard/ SH-Card 49

Anlage 10: Zusatznutzen und Kooperationspartner SH-Card 51

Anlage 11: Besonderheiten und Angebote außerhalb des Kernsortiments 52
I. Ergänzende Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) 52
II. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster 56
III. Ergänzende Tarifbestimmungen und Angebote im Bahnverkehr 59
IV. Ergänzende Tarifangebote Autokraft (überregional) 61
V. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde 62
VI. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Ostholstein 64
VII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Dithmarschen 66
VIII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Steinburg 67
IX. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Nordfriesland 68
X. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Region Lübeck 70
XI. Ergänzende Tarifangebote Dahmetal 74

Anlage 12: Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket) 75

Stichwortverzeichnis

1. Wagenklasse
- *Erstattung* ... *11*
- *Übergang* ... *8, 18*

Abonnement
- *Bestimmungen* ... *19*
- *Erstattung* ... *10*
- *Firmen-Abo* ... *21*
- *Schüler* ... *21*
- *Verlust* ... *18, 21*

Anschlussfahrkarte ... 8
Anspruch auf Beförderung ... 7
- *Ausschluss* ... *7, 38*
- *Fahrräder* ... *12, 39*
- *Hunde* ... *39*
- *Kinder* ... *33*

Auszubildende
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*
- *Firmen-Abo* ... *24*

BahnCard ... 15
- *Ausnahmen der Anerkennung* ... *49*

BahnCard 100 ... 15, 60, 73
Beamtenanwärter
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*
- *Firmen-Abo* ... *24*

Beförderungsbedingungen
- *Bahnverkehr* ... *33, 38*
- *Busverkehr* ... *29*
- *Neumünster (Busverkehr)* ... *56*
- *Region Kiel (Bus- und Fährverkehr)* ... *52*

Berufsvorbereitung
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*

Bildungstarif
- *Rendsburg-Eckernförde* ... *63*

Bundesfreiwilligendienst
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*
- *Firmen-Abo* ... *24*

Bundeswehrangehörige
- *Bahnverkehr* ... *41*

City-Ticket
- *Kiel* ... *54*
- *Lübeck* ... *73*

Dithmarschen ... 66
Einzelkarten ... 15
Erhöhtes Beförderungsentgelt ... 10
- *Bahnverkehr* ... *34*
- *Busverkehr* ... *31*

Erstattung ... 10
- *Bahnverkehr* ... *35*
- *Busverkehr* ... *31*
- *Elternzeit* ... *10*

Fahrräder ... 12
- *Anspruch auf Beförderung* ... *39*
- *Bahnverkehr* ... *39*
- *Fahrkarten*
  - *Einzelkarten* ... *25*
  - *Tageskarten* ... *25*
  - *Zeitkarten im Fährverkehr* ... *55*
- *Netzkarten* ... *25*
- *Neumünster (Busverkehr)* ... *56*
- *Region Kiel (Bus- und Fährverkehr)* ... *53*
- *Region Kiel (Fährverkehr)* ... *53*
- *Region Lübeck (Busverkehr)* ... *70*

Fahrtstrecke ... 6
Firmen-Abo ... 21, 24
- *Bestimmungen* ... *22*

Freiwilliges ökologisches Jahr
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*
- *Firmen-Abo* ... *24*

Freiwilliges soziales Jahr
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*
- *Firmen-Abo* ... *24*

Geltungsbereich ... 5
- *Ausnahmen* ... *28*
- *Verkehrsunternehmen* ... *27*

Gepäck ... 12
- *Bahnverkehr* ... *38*
- *Unbegleitet* ... *61, 63, 65, 69*

Gruppen ... 7
- *Bahnverkehr* ... *59*
- *Busverkehr*
  - *Autokraft* ... *61*
  - *Nordfriesland* ... *68*
  - *Ostholstein* ... *65*
  - *Region Kiel* ... *54*
  - *Region Lübeck* ... *71*

Hamburger Verkehrsverbund (HVV)
- *Gültigkeit von SH-Tarif-Fahrkarten* ... *5*

Hunde ... 11, 32
- *Bahnverkehr* ... *39*
- *Blinden-/ Begleithunde* ... *11, 32*

Kernsortiment ... 9
Kiel ... *Siehe* Region Kiel
Kinder
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*
- *Kostenlose Mitnahme* ... *9, 18, 22, 60*

Kleingruppenkarten ... 17
Kombifahrkarten ... 25
Kostenlose Mitnahme weiterer Personen
- *Monatskarten* ... *18, 21, 60*

Kurzstrecke
- *Neumünster* ... *57*
- *Nordfriesland* ... *68*
- *Region Kiel* ... *54*
- *Region Lübeck* ... *70*
- *Steinburg* ... *67*

Lübeck ... *Siehe* Region Lübeck
Mecklenburg-Vorpommern-Ticket ... 59
Mehrfahrtenkarten
- *Autokraft* ... *61*
- *Dahmetal* ... *74*
- *Neumünster* ... *56*
- *Nordfriesland* ... *68*
- *Ostholstein* ... *64*
- *Region Kiel* ... *53*
- *Region Lübeck* ... *71*
- *Rendsburg-Eckernförde* ... *62*
- *Steinburg* ... *67*

Monatskarten ... 18
- *Erstattung* ... *10*
- *Kostenlose Mitnahme weiterer Personen* ... *18, 21, 60*
- *persönliche* ... *60*
- *Schüler* ... *19*

Netzkarten ... 7, 17, 18, 19, 21, 25
- *Dithmarschen* ... *66*
- *Ostholstein* ... *65*
- *Region Lübeck* ... *70*
- *Rendsburg-Eckernförde* ... *63*
- *Steinburg* ... *67*

Neumünster ... 56
Nordfriesland ... 68
Online-Ticket ... 7, 75
Ostholstein ... 64
OstseeCard
- *Neustadt* ... *65*
- *Ostholstein* ... *64*
- *Travemünde* ... *72*

Praktikanten
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*
- *Firmen-Abo* ... *24*

Preise
- *Preisermittlung* ... *6, 42*
- *Preisermittlung Region Kiel* ... *53*

Preistafel ... 43
Quer-durchs-Land-Ticket ... 60
Region Kiel ... 52
Region Lübeck ... 70
Rendsburg-Eckernförde ... 62
Schleswig-Holstein-Ticket ... 59
Schnellbusse im HVV ... 8
Schönes-Wochenende-Ticket ... 60
Schüler
- *Berechtigungsausweis* ... *20, 24*
- *Monatskarten im 12er-Abo* ... *21*
- *Stammkarte* ... *20*
- *Zeitkarten für* ... *19*

Schüler-Plus-Ticket
- *Rendsburg-Eckernförde* ... *62*

Schwerbehinderte ... 12
- *Bahnverkehr* ... *40*

Schwerkriegsbeschädigte
- *Bahnverkehr* ... *41*

Semesterticket
- *Ostholstein* ... *65*
- *Region Kiel* ... *55*
- *Region Lübeck* ... *72*

Seniorenmonatskarten
- *Dithmarschen* ... *66*
- *Nordfriesland* ... *68*
- *Ostholstein* ... *65*
- *Rendsburg-Eckernförde* ... *63*
- *Steinburg* ... *67*

SH-Card ... 15
Steinburg ... 67
Studierende
- *Ermäßigte Schülerzeitkarten* ... *20*

Tageskarten ... 17
Übertragbarkeit ... 6
- *Monatskarten im 12er-Abo* ... *18*
- *Schülerzeitkarten* ... *19*
- *Wochen- und Monatskarten* ... *18*

Umtausch ... 10
Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) ... *Siehe* Region Kiel
Vollzugsbeamte ... 12
Wochenkarten ... 18
- *Erstattung* ... *10*
- *Schüler* ... *19*

Zahlungsmittel ... 30
Zuweisung von Plätzen
- *Bahnverkehr* ... *34*
- *Busverkehr* ... *30*

I Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen für den Gemeinschaftstarif Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien- und Linienabschnitten, Strecken und Fährverbindungen der Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein, die in Anlage 1 aufgeführt sind. Ausnahmen hiervon sind in Anlage 2 geregelt.

Die Tarifbestimmungen gelten auch für die einbrechenden Verkehre in den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) nördlich der Elbe außerhalb des Großbereichs Hamburg (Ringe AB) einschließlich der Gegenrichtung sowie für Strecken und Linien, die unmittelbar in den Großbereich Hamburg (Ringe AB) einbrechen, einschließlich der Gegenrichtung. Für im Großbereich Hamburg (Ringe AB) weiter führende Fahrten gelten die Tarifbestimmungen des HVV-Sonderangebotes „SH-plus-HVV". Die Tarifbestimmungen gelten nicht im Binnenverkehr des HVV.

Geltungsbereich für alle Fahrkarten des Kernsortiments mit Quelle/Ziel Kernzone A

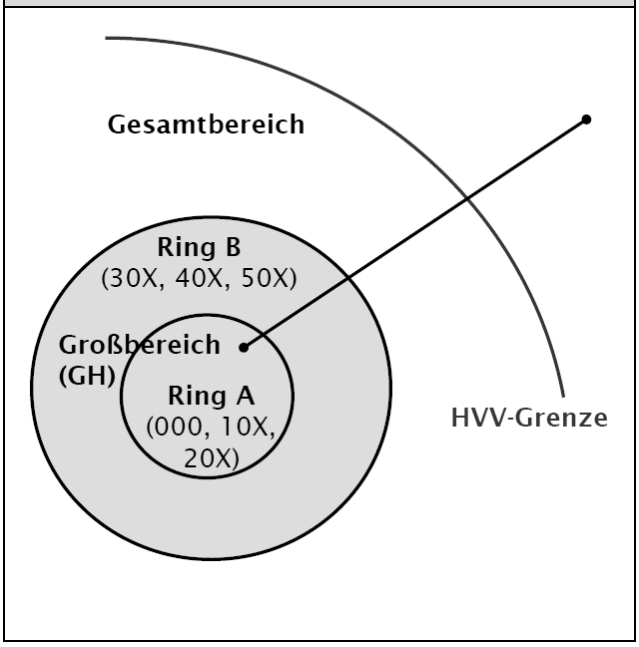

Geltungsbereich für alle Fahrkarten des Kernsortiments mit Quelle/Ziel Ring B

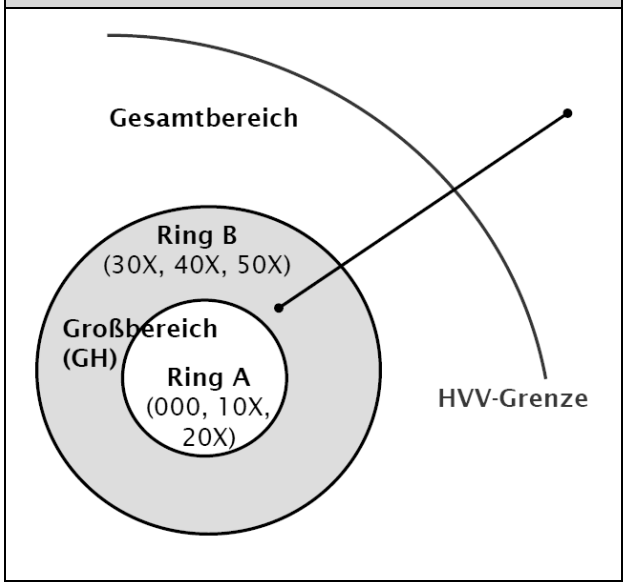

Soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, gelten in der jeweils gültigen Fassung:

1. Die in diesem Tarif im Teil II und den Anlagen enthaltenen Tarifbestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
2. Darüber hinaus gelten für die ÖPNV-Unternehmen (Bus- und Fährgesellschaften):
   - 2.1 die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (Anlage 3),
   - 2.2 soweit in diesen Bestimmungen keine weitergehenden Regelungen erfolgen, können weitere regionale Beförderungsbedingungen gelten.
3. Für die SPNV-Unternehmen (Bahngesellschaften):
   - 3.1 die Eisenbahnverkehrsordnung (EVO, vgl. Anlage 4),
   - 3.2 Anlage 5: Auszüge aus den Beförderungsbestimmungen für Personen im Eisenbahnverkehr (BB Personenverkehr, Tfv 600/A), die Bestimmungen für die Beförderung der Schwerbehinderten, der Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden und besonderer Personengruppen (Tfv 600/D).

Die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen gelten auf der Schiene in den fahrplanmäßig verkehrenden Zügen des Nahverkehrs sowie in den im Fahrplan ausgewiesenen Bussen und Fähren. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.

Ergänzend können zusätzliche Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen gelten, sofern in diesen Tarifbestimmungen nichts anderes geregelt ist.

Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem/den Verkehrsunternehmen, in dessen Verkehrsmittel er befördert wird bzw. das die Konzession der betroffenen Linie besitzt. Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des jeweiligen Beförderungsunternehmens verkauft. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.
Nimmt der Fahrgast aufeinander folgend Beförderungsleistungen verschiedener Verkehrsunternehmen in Anspruch, so kommt mit jedem Verkehrsunternehmen ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande.
Kann der Fahrgast für die Erbringung einer Beförderungsleistung auf einem Linienabschnitt alternativ zwischen verschiedenen Verkehrsunternehmen wählen, so kommt der Beförderungsvertrag mit dem vom Reisenden gewählten Verkehrsunternehmen zustande.
Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von demselben Verkehrsunternehmen erbracht, so kommt mit diesem Verkehrsunternehmen insoweit nur ein Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt nicht, soweit für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten ausgegeben worden sind; in diesem Fall verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag.
Sofern sich ein Verkehrsunternehmen für die Durchführung der ihm vertraglich obliegenden Beförderungsleistung eines dritten Verkehrsunternehmens bedient, bestehen keine unmittelbaren vertraglichen Ansprüche zwischen dem Fahrgast und dem dritten Verkehrsunternehmen.

2 Fahrkarten

2.1 Tarifstruktur und Fahrpreisermittlung

Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Fahrkarten sind nicht übertragbar. Ausnahmen regeln Teil II bzw. die Bestimmungen für die regionalen Angebote (Anlage 11).

Für jede Fahrtrelation von einer Gemeinde zu einer Gemeinde, die im Geltungsbereich des SH-Tarifs liegen, ist mindestens eine Preisstufe definiert (Anlage 6, Ausnahmen Anlage 7). Jede Gemeinde bzw. jeder Ortsteil ist einer Tarifzone zugeordnet. Die Zuordnung einer Relation zu einer Preisstufe erfolgt nach den im Regelbetrieb vorhandenen Linienverbindungen.
Der Fahrgast kann für bestimmte in Anlage 6 aufgeführte Fahrtrelationen durch Auswahl eines Ortes oder mehrerer Orte, der/die in Richtung auf das Fahrziel durchfahren werden soll, zwischen verschiedenen Linienverbindungen/Preisstufen wählen. Die zur Beförderung auf das Fahrziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die *Wegeangabe* kenntlich gemacht. Fahrkarten dürfen auch auf Routen zum gleichen Ziel genutzt werden, für die eine niedrigere oder die gleiche Preisstufe gilt. Wenn kein Übergang auf der Fahrkarte aufgedruckt ist, gilt grundsätzlich die direkte Verbindung (kürzester Weg). Als kürzester Weg gilt der bei Fahrtantritt verkehrsübliche Weg gemäß offizieller Fahrplanauskunft.
Bei Umwegfahrten, die nicht als gesonderte Fahrtrelation ausgewiesen sind, müssen gegebenenfalls mehrere Fahrkarten gelöst werden. Fahrkarten werden durch Aufdruck der Start- und Zielzone sowie der Wegeangabe gekennzeichnet. Sie gelten nur hier und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen bzw. günstigeren direkten Weg.
Im Binnenverkehr des VRK (Verkehrsverbund Region Kiel, s. Anlage 11) berechtigen Fahrkarten zur Nutzung der Verkehrsmittel in der aufgedruckten Start- und Zielzone sowie in den ggf. dazwischen liegenden Zonen des

verkehrsüblichen bzw. günstigeren direkten Weges.

Tageskarten, Kleingruppenkarten, Wochen- und Monatskarten der Preisstufe 21+ gelten im Rahmen ihrer zeitlichen Geltungsdauer als Netzkarte für den gesamten Geltungsbereich des SH-Tarifs. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

Für Fahrten mit der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH auf der Kieler Förde gilt für bestimmte Sortimente (siehe Anlage 11, I.) ein gesondert zu ermittelnder Fahrpreis.

2.2 Erwerb von Fahrkarten

Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt durch die von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen, durch Verkauf im Bus, auf Fähren oder über stationäre Fahrkartenautomaten sowie über Verkaufsstellen für Abonnements. In Ausnahmefällen findet im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) ein Verkauf über Automaten im Zug oder durch personalbedienten Verkauf im Zug statt. Ausnahmen werden durch örtliche Aushänge gesondert bekannt gegeben. Bei Verkauf von Fahrkarten im Fahrzeug ist die Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeuges zu lösen.
Außerdem können Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket) über das Internet in von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Webshops erworben werden (siehe Anlage 12).
Der Verkauf von Fahrkarten durch Dritte, die vertraglich nicht Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen sind, ist unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt.
Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.
Fahrkarten können frühestens drei Monate vor dem ersten Geltungstag erworben werden. An Fahrkartenautomaten ist ein Erwerb frühestens 30 Tage vor dem ersten Geltungstag möglich. Einzelkarten, die nicht teurer sind als Preisstufe 3a, sind an Fahrkartenautomaten nicht im Vorverkauf erhältlich.
Der Fahrgast hat bei Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

2.3 Beförderung

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse des SPNVs gilt auch für die 2. Wagenklasse.
Der Fahrgast hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage einschließlich der Zu- und Abgänge verlassen hat. Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des Fahrzeugs oder der Bahnsteiganlage deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereit steht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat und der Fahrgast den Kontrollbereich verlassen hat.
Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind von der Fahrt auch dann ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen. Es gilt § 10 Abs. 6 der Beförderungsbedingungen nach PBefG bzw. § 8 Abs. 2 EVO.
Für Gruppenreisen mit mindestens zehn Personen im straßengebundenen ÖPNV und mindestens 20 Personen im SPNV sowie bei der Fördeschifffahrt in Kiel ist eine frühzeitige Anmeldung – mindestens 10 Tage vor Fahrtantritt – bei ausgewählten Verkaufsstellen des Verkehrsunternehmens, das diese Linie bedient, erforderlich. Sofern die Beförderungsleistung von einem einzigen Verkehrsunternehmen erbracht wird, obliegt diesem eine Verkürzung der Anmeldefrist.

2.4 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus Teil II.
Der Betriebsschluss eines Tages ist 05:00 Uhr des Folgetages.
Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Samstage. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.
Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrunde liegender Abonnementvertrag vorzeitig endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigen.
Die Geltungsdauer einer Fahrkarte verlängert sich bis zu dem Zeitpunkt, an dem der nächst erreichbare Anschluss das Ziel erreicht, wenn der Fahrgast infolge Verspätung oder Ausfall eines Verkehrsmittels die Fahrt nicht antreten kann oder eine Anschlussverbindung versäumt und ohne die Verspätung oder den Ausfall die Fahrt innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.
Für Fahrten vor Beginn oder nach Ende der zeitlichen Geltungsdauer einer Fahrkarte sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten bzw. vom letzten fahrplanmäßigen Halt, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

2.5 Übergang und Zuschläge

Wer als Inhaber einer Fahrkarte oder einer Fahrtberechtigung die Beförderung in einer höheren Wagenklasse des SPNV wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang zur 1. Wagenklasse an von den Verkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen erwerben. Der Preis des Übergangs ergibt sich aus der Preistafel (Anlage 8).
Bei gemeinsam reisenden Personen kann der Übergang nur durch sämtliche gemeinsam reisenden Personen erfolgen. Je Person ist eine Übergangsfahrkarte zu lösen.
Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist mit einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse, für die ein Rabatt gemäß II.1.2 in Anspruch genommen wurde, ausgeschlossen, sofern keine Rabattkarte für die 1. Wagenklasse vorgelegt werden kann.
Für die Nutzung der *Schnellbusse* im HVV muss der entsprechende Zuschlag des HVV entrichtet werden. Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse wird ohne Zuschlag in den Schnellbussen des HVV anerkannt.
Eine Übergangsfahrkarte ist nur gemeinsam mit der zugehörigen Fahrkarte der 2. Wagenklasse gültig.

2.6 Fahrkarte zur Weiterfahrt

Will ein Fahrgast über den räumlichen Geltungsbereich seiner Fahrkarte hinausfahren, muss er vor Ablauf ihrer Gültigkeit eine gültige Fahrkarte zur Weiterfahrt erwerben. Die Preisermittlung erfolgt ab der letzten Haltestelle, die innerhalb des Geltungsbereiches der vorhandenen Fahrkarte liegt, bis zum gewünschten Ziel.
In Verbindung mit einer allgemeinen Zeitkarte oder einer Schülerzeitkarte (Wochen-, Monatskarte, Monatskarte im 12er-Abo oder Monatskarte im Firmen-Abo) kostet die Fahrkarte zur Weiterfahrt in der entsprechenden Wagenklasse als Anschlussfahrkarte eine Preisstufe weniger als laut Anlage 6, wenn der räumliche Geltungsbereich der Zeitkarte

- in der Tarifzone 4000 (Kiel) beginnt und/ oder endet oder
- in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) beginnt und/ oder endet oder
- die Überwegsbezeichnung „Region Lübeck“ umfasst.

Eine Anschlussfahrkarte ist nur gemeinsam mit der zugehörigen Zeitkarte gültig.

2.7 Ungültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn

1. sie die erforderlichen Angaben, Eintragungen, Unterschriften und Lichtbilder nicht enthält,
2. sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich ist, so dass sie nicht mehr geprüft werden kann oder unbefugt abgeändert (z.B. laminiert) wurde,
3. sie nur in Verbindung mit einem Ausweis oder einer Berechtigungskarte gültig ist

und diese nicht vorgelegt werden können oder abgelaufen sind,
4. ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht oder abgelaufen ist,
5. sie vorgeschriebene Entwertungen nicht aufweist,
6. sie nur als Fotokopie vorgelegt wird,
7. sie gefälscht ist,
8. sie zu anderen als den zulässigen Fahrten genutzt wird.

Fahrkarten und Berechtigungsausweise, die entgegen den Tarif- und Beförderungsbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.
Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.
Bei der Verwendung von ungültigen Fahrkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.

2.8 Fahrkarten im Kernsortiment

Das Kernsortiment wird im gesamten Geltungsbereich des SH-Tarifs zu den gleichen Tarifbestimmungen angeboten. Es umfasst folgende Fahrkarten:
1. Einzelkarte
2. Einzelkarte Kind
3. Einzelkarte SH-Card oder BahnCard
4. Einzelkarte Kind SH-Card oder BahnCard
5. Tageskarte
6. Kleingruppenkarte
7. Wochenkarte
8. Monatskarte
9. Monatskarte im 12er-Abo
10. Monatskarte im Firmen-Abo
11. Schülerwochenkarte
12. Schülermonatskarte
13. Schülermonatskarte im 12er-Abo
14. Monatskarte im Firmen-Abo
    Auszubildende

Folgende Fahrkarten sind auch für die 1. Wagenklasse im SPNV erhältlich:
1. Einzelkarte
2. Einzelkarte Kind
3. Einzelkarte SH-Card oder BahnCard
4. Einzelkarte Kind SH-Card oder BahnCard
5. Tageskarte
6. Wochenkarte
7. Monatskarte
8. Monatskarte im 12er-Abo
9. Monatskarte im Firmen-Abo

Angebote, die über das Kernsortiment hinaus bei einzelnen Verkehrsunternehmen, in einzelnen Regionen oder in speziellen Produkten angeboten werden, können Anlage 11 entnommen werden.

3 Fahrpreise

3.1 Preis

Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt – im SPNV in Abhängigkeit von der gewählten Wagenklasse – aus der Preistafel (Anlage 8) zu zahlen.
Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt. Bei Abokarten gelten gesonderte Regelungen (siehe II.1.5).
Der Fahrpreis für die 1. bzw. 2. Wagenklasse wird für die Gesamtstrecke berechnet. Werden für Teilstrecken einer Verbindung unterschiedliche Wagenklassen benutzt, berechnet sich der Fahrpreis für die Gesamtstrecke nach der höchsten Wagenklasse.

3.2 Kinder

Kinder bis einschließlich 14 Jahren fahren zum ermäßigten Fahrpreis (Einzelkarte Kind).
Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert
- in Begleitung eines Inhabers einer Erwachsenenfahrkarte je Fahrkarte bzw. bei rabattierten Gruppenfahrten je Gruppe oder
- in Begleitung einer Person ab 15 Jahren, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke ist.

Für jedes weitere Kind ist eine Einzelkarte Kind zu lösen.

3.3 Erhöhter Fahrpreis

Ein Fahrgast, der bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder diese nicht vorlegen kann, ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet (dies gilt auch für mitgeführte entgeltpflichtige Hunde oder Fahrräder). Näheres regeln die EVO (§ 12) bzw. die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (§ 9) (Anlagen 3 und 4).
Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Die Zahlungsfristen und Bearbeitungsentgelte werden vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgelegt.
Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.
Ein Fahrgast, der mit einer gefälschten oder unechten Fahrkarte angetroffen wird, hat zusätzlich zum erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € zu zahlen.

3.4 Erstattung, Umtausch

Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Für regionale Angebote gelten besondere Bestimmungen. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte, wenn diese nicht oder nur teilweise genutzt wurde, wird der gezahlte Fahrpreis anteilig unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts erstattet (Erstattung). Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes regeln die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG bzw. die BB Personenverkehr (SPNV). Der Nachweis der Nichtausnutzung ist vom Fahrgast zu erbringen. Im Falle eines Streiks bei dem/einem der befördernden Verkehrsunternehmen besteht kein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises.
Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor dem ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht (Umtausch); nach diesem Zeitpunkt ist der Umtausch ausgeschlossen.
Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem Verkehrsunternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt.
Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte.
Für die einzelnen Fahrkartenarten gilt:
Für *Einzelkarten, Tageskarten und Kleingruppenkarten* wird der Fahrpreis erstattet, soweit die Fahrkarte vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben oder umgetauscht wird.
Für *Wochenkarten* ist eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes nicht möglich. Soweit die Wochenkarte nicht vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird, erfolgt eine anteilige Erstattung. Je angebrochenem Geltungstag werden 25% vom zu erstattenden Preis abgezogen.
Für *Monatskarten* ist eine Erstattung nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes nicht möglich. Soweit die Monatskarte nicht vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben wird, erfolgt eine anteilige Erstattung. Je angebrochenem Geltungstag werden 5% vom zu erstattenden Preis abgezogen.
Der Umtausch ist analog zur Erstattung geregelt.
Bei *persönlichen Abo-Karten* ist im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mindestens sieben aufeinander folgenden Tagen eine Erstattung möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest schriftlich gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen nachzuweisen (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/30 der monatlichen Rate zurückerstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen, anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.
Im Falle der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -zeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Abo-Karte für einen Zeitraum von maximal 60 aufeinander folgenden Tagen oder in zwei Teilen von je einem Monat

möglich. Für jeden Tag der Elternzeit gemäß Zeiten nach BEEG wird 1/30 der monatlichen Rate gegen ein Bearbeitungsentgelt von 17,50 € erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen: (i) persönliche Abo-Karte zur Hinterlegung beim ausgebenden Verkehrsunternehmen für die Dauer der Unterbrechung, (ii) Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 6 BEEG) und (iii) eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes. Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens 5 Werktage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen vorliegen; anderenfalls wird der Tag der tatsächlichen Vorlage zugrunde gelegt (hierzu gilt § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen nach PBefG). Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Verkehrsunternehmen zurückgesendet. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung folgt, verrechnet; soweit eine Verrechnung nicht möglich ist erfolgt eine Erstattung.
Werden Züge, die planmäßig die 1. Wagenklasse führen, nur mit Wagen der 2. Wagenklasse bereitgestellt, erhalten Inhaber einer Fahrkarte für die 1. Wagenklasse gegen Nachweis (z.B. Bescheinigung des Zugpersonals) eine Erstattung in Höhe der Preisdifferenz zur entsprechenden Fahrkarte für die 2. Wagenklasse. Bei Tageskarten wird je Fahrt mit Nichtausnutzung die Hälfte, bei Wochenkarten 1/14, bei Monatskarten und Abo-Karten 1/60 des Differenzbetrages erstattet, maximal bis zur Höhe des tatsächlichen Differenzbetrages. Bei Nichtausnutzung auf Teilstrecken wird zur Ermittlung des Differenzbetrages die betroffene Strecke zugrunde gelegt. Im Übrigen ist eine Erstattung nicht möglich.
Regelungen für *Schülerzeitkarten* gelten analog.
Für Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket) gelten gesonderte Bestimmungen (siehe Anlage 12).

3.5 Verhaltenspflichten der Fahrgäste

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bedingungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (vgl. Anlage 3).
Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten. Es kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.
Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.
Die von den Fahrgästen durch Verunreinigung oder Beschädigung der Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände oder Betriebsanlagen verursachten Kosten sind zu ersetzen.

3.6 Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (vgl. Anlage 3).
Für Hunde ist eine Einzelkarte Kind für die 2. Wagenklasse in der entsprechenden Preisstufe zu lösen; sofern angeboten kann auch eine Mehrfahrtenkarte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind gelöst werden. Es gelten die Tarifbestimmungen der entsprechenden Fahrkarte. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbedingungen und der vorhandenen Kapazitäten.
Ein Blindenhund, der einen Blinden begleitet, sowie ein Hund, der von einem schwerbehinderten Menschen mitgeführt wird, in dessen Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführ-

hunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX), wird unentgeltlich befördert.

3.7 Fahrradmitnahme

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (siehe Anlage 3).
Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt den für die Beförderung von verpackten oder unverpackten/ demontierten Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis gemäß Preistafel (Anlage 8) zu zahlen. Fahrradkarten gelten nur in Verbindung mit einer gültigen Fahrkarte. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Beförderung; die Mitnahme richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und liegt im Ermessen des Fahr- und Begleitpersonals. Ausschlusszeiten sind zu beachten. Die Beförderung von Kinderwagen und Rollstühlen hat Vorrang.
Fahrradkarten des SH-Tarifs gelten im HVV-Gebiet auch im Zusammenhang mit einer gültigen HVV-Fahrkarte.

3.8 Reisegepäck

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

4 Sonstige Bestimmungen

4.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, ihres Führhundes, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
Schwerbehinderte Menschen, denen aufgrund des Schwerbehindertengesetzes Freifahrt gewährt ist, haben auf Verlangen den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke vorzuzeigen.
Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt. Weiterhin gilt dies ebenso für eine Begleitperson und/oder einen Hund von schwerbehinderten Kindern unter 6 Jahren. Auch ist die Mitnahme des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhles, soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt, und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.
Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können im Bahnverkehr weitere Hilfsmittel unentgeltlich mitführen, vgl. Teil III, Anlage 5 der Tarifbestimmungen.
Die 1. Wagenklasse können unentgeltlich nutzen (i) schwerbehinderte Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält, (ii) eine Begleitperson und/oder ein Hund schwerbehinderter Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält. Schwerbehinderte Menschen ohne diese Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung gegen Zahlung des tarifmäßigen Zuschlags in die 1. Wagenklasse übergehen; Rabattkarten für die 1. Wagenklasse gemäß II.1.2 werden anerkannt.

4.2 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeibeamte, Beamte der Bundespolizei und Zollvollzugsbedienstete werden unentgeltlich befördert (in den Fahrzeugen des SPNV in der 2. Wagenklasse), sofern sie die Uniform des Vollzugsdienstes tragen. Als Gegenleistung sind diese Beamten verpflichtet, sich für die

Sicherheit und Ordnung in den Fahrzeugen einzusetzen; insbesondere gegen Randalierer, Vandalisten, erkennbare „Schwarzfahrer“ etc. vorzugehen. Sie haben sich vor Fahrtantritt beim Fahrpersonal zu melden und sind außerdem für diese direkter Ansprechpartner. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Diensthunde werden unentgeltlich befördert. Die Gruppenbeförderung (ab 5 Personen) ist kostenpflichtig.

4.3 Haftung

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten für die SPNV-Unternehmen die Bestimmungen nach Anlage 5, für die ÖPNV-Unternehmen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen nach PBefG (vgl. Anlage 3).

II Tarifbestimmungen

1 Fahrkarten

Im Geltungsbereich des SH-Tarifs wird von den beteiligten Verkehrsunternehmen das Fahrkartensortiment gemäß Preistafel (vgl. Anlage 8) angeboten.

1.1 Einzelkarten

Einzelkarten sind für den Fahrtantritt am Geltungstag laut Fahrkartenaufdruck bestimmt. Sie sind nicht übertragbar und sind mit der Ausgabe entwertet. Umwege, Rück- und Rundfahrten sind nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde; Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt, zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können, führen.
Die Geltungsdauer von Einzelkarten, die nicht teurer sind als Preisstufe 3a, beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck. Die zeitliche Begrenzung wird ausgeweitet, wenn die Fahrzeit auf direktem Wege ohne Fahrtunterbrechung länger als die angegebene Geltungsdauer beträgt. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich. Ab Preisstufe 4 gelten Einzelkarten bis zum Betriebsschluss des aufgedruckten Tages.

1.2 Rabattkarten

Die BahnCard und die SH-Card werden anerkannt. Ausnahmen hiervon regelt Anlage 9.

1.2.1 BahnCard

Der Begriff BahnCard umfasst folgende BahnCards: BahnCard 25 einschließlich Zusatzkarten, ermäßigte BahnCard 25, BahnCard Business 25, BahnCard 25 Kreditkarte, BahnCard Business 25 Kreditkarte, BahnCard 50, ermäßigte BahnCard 50, BahnCard Business 50, BahnCard 50 Kreditkarte und BahnCard Business 50 Kreditkarte jeweils für die 1. und 2. Wagenklasse, sowie Jugend BahnCard 25 und weitere Aktionsangebote zur BahnCard. BahnCards für die 1. Wagenklasse tragen den Zusatz „1. Klasse“. Ein ausdrücklicher Bezug auf einen bestimmten BahnCard-Typ wird jeweils besonders bezeichnet.
Die BahnCard berechtigt ihren Inhaber zum Kauf von rabattierten „Einzelkarten BahnCard“ für die 2. Wagenklasse. Inhaber der BahnCard 50 und der BahnCard 100 erhalten dieselben Konditionen wie bei der BahnCard 25 (Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.i)). Darüber hinaus berechtigen nur die BahnCard First und die Jugend BahnCard 25 zum Erwerb von rabattierten „Einzelkarten BahnCard First“ für die 1. Wagenklasse.
Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrkartenkontrolle. Die BahnCard 25 und die BahnCard 50 sind nur mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch mit einem Dokument, das neben dem Namen und Geburtsdatum ein Lichtbild trägt (Lichtbildausweis) und von einem Dritten ausgestellt wurde.
Hinsichtlich der Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren gelten für auf BahnCard ausgegebene Fahrkarten die Bestimmungen des SH-Tarifs.
Im Übrigen gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (Tfv 600/C) sowie für die Jugend BahnCard 25 und weitere Aktionsangebote zur BahnCard ergänzende Bestimmungen in den Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG (Tfv 600/E), jeweils in der aktuellen Fassung.

1.2.2 SH-Card

Die SH-Card berechtigt ihren Inhaber zum Kauf von rabattierten „Einzelkarten SH-Card“. Der Preis der SH-Card ergibt sich gemäß Anlage 8. Die SH-Card ist nicht übertragbar. Für Inhaber eines personengebundenen

Abonnements wird die SH-Card zu einem ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 ausgegeben. Zusatznutzen, Anschrift des SH-Card-Service und Kooperationspartner sind Anlage 10 zu entnehmen.

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der SH-Card

(1) Inanspruchnahme der Vergünstigungen
Voraussetzung für die Inanspruchnahme der mit der SH-Card verbundenen Vergünstigungen ist die vollständige Bezahlung der SH-Card bzw. des Abonnements, mit dem die SH-Card erworben wurde.
Der Anspruch auf den SH-Card-Rabatt besteht nur bei Vorlage einer gültigen SH-Card bei der Fahrkartenkontrolle. Der Reisende ist verpflichtet, auf Verlangen seine Identität mit dem auf der SH-Card bezeichneten Inhaber durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei einer vorläufigen SH-Card hat der Reisende die auf der vorläufigen SH-Card geleistete Unterschrift auf Verlangen zu wiederholen.

(2) Bestellung
Zur Bestellung der SH-Card ist der vollständig ausgefüllte Bestellschein an den SH-Card-Service zu senden. Gegebenenfalls nimmt auch das Verkaufspersonal die Bestellscheine zur Weiterleitung an den SH-Card-Service entgegen.
Die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag beim SH-Card-Service eingegangen sein. Die SH-Card wird frühestens zwei Monate vor ihrem ersten Gültigkeitstag ausgegeben. Im personalbedienten Verkauf und an ausgewählten Automaten kann die SH-Card mit sofortigem Gültigkeitsbeginn gekauft werden. In diesem Falle wird bei sofortiger vollständiger Bezahlung eine vorläufige SH-Card ausgestellt. Diese ist sofort durch den Inhaber zu unterschreiben. Die vorläufige SH-Card ist bis zum Eintreffen der endgültigen SH-Card gültig, maximal jedoch 4 Wochen. Um die endgültige SH-Card zu erhalten, ist ebenfalls der vollständig ausgefüllte Bestellschein an den SH-Card-Service zu senden.
Für Inhaber eines personengebundenen Zeitkartenabonnements bestätigt jeweils das Verkehrsunternehmen, bei dem das Abonnement bestellt wurde, auf dem SH-Card-Bestellschein die Berechtigung zum Erwerb der SH-Card zum Sonderpreis für Abonnenten. Die SH-Card zum Sonderpreis ist nicht mit sofortigem Gültigkeitsbeginn erhältlich, die Bestellung muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten ersten Gültigkeitstag beim SH-Card-Service eingegangen sein.

(3) Geltungsdauer
Die Geltungsdauer der SH-Card beträgt ein Jahr. Sofern der Kunde dies bei der Bestellung angegeben hat, verlängert sich die Gültigkeit um jeweils ein weiteres Jahr, sofern nicht 6 Wochen vor Kartenablauf schriftlich gegenüber der SH-Card-Service gekündigt wird. Ca. 3 Wochen vor Kartenablauf der alten SH-Card wird eine neue Karte zugesandt. Dieser Service ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Kunden möglich. Die neue SH-Card wird zu den jeweils gültigen SH-Card-Bedingungen ausgestellt. Im Falle von Änderungen wird dies dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber dem SH-Card-Service kündigen. In diesem Fall verlängert sich die Geltungsdauer der SH-Card nicht. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen mit Zusendung der neuen SH-Card wirksam. Hierauf wird der SH-Card-Service in seiner Mitteilung den Kunden jeweils hinweisen.
Wird die SH-Card im Rahmen eines persönlichen Zeitkartenabonnements erworben, ist die Gültigkeit der SH-Card an die des Zeitkartenabonnements gebunden. Rechtzeitig vor Ablauf der SH-Card wird dem Kunden eine neue SH-Card ausgestellt.

(4) Ungültigkeit
Die SH-Card ist ungültig, wenn sie durch den in ihr ausgewiesenen Inhaber nicht unauslöschlich mit vollem Vor- und Zunamen unterschrieben ist oder sie erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder sie unbefugt abgeändert wurde.

(5) Umtausch, Erstattung, Ersatz
Bei Verlust oder Beschädigung kann gegen eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € einma-

lig eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt ausschließlich über die SH-Card-Service.
Die SH-Card ist von Erstattung oder Umtausch ausgeschlossen. Wird die SH-Card im Rahmen eines Zeitkartenabonnements erworben, so ist der Besitzer bei der Kündigung des Abonnements zur Rückgabe der SH-Card berechtigt. Wird die SH-Card nicht zurückgegeben oder wurde bereits eine Ersatzkarte bezogen, ist der volle Kaufpreis gemäß Anlage 8 zu entrichten.

(6) Hinweise zum Datenschutz
Die mit der Bestellung der SH-Card erhobenen personenbezogenen Kundendaten werden für die Erstellung und Abwicklung der SH-Card, zur Kundenbetreuung und zur Verbesserung des Leistungsangebotes verwendet.

1.3 Tageskarten und Kleingruppenkarten

Tageskarten und Kleingruppenkarten gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss. Die Kleingruppenkarte gilt montags bis freitags ab 09:00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ohne zeitliche Einschränkung. Für Fahrten zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr gilt die Kleingruppenkarte des Vortages; sie muss am Vortag erworben werden.

Die Tageskarte gilt für eine Einzelperson. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß I.3.2 unentgeltlich befördert. Tageskarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Sind keine entsprechenden Felder auf der Karte aufgedruckt, gilt diese auch ohne weitere Eintragungen. Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.
Die Kleingruppenkarte gilt für bis zu fünf Personen. Kinder zählen als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß I.3.2 unentgeltlich befördert. Hunde werden für die Ermittlung der Personenzahl nicht berücksichtigt; es gilt I.3.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Kleingruppenkarten sind nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname eines jeden Reisenden unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis einschließlich 5 Jahren, sofern sie im Rahmen der Mitnahmeregelung gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif unentgeltlich befördert werden. Jedes nicht genutzte Namensfeld ist durch einen Querstrich eindeutig zu entwerten. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität von jedem Reisenden durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Ein späterer Zustieg bzw. vorzeitiger Ausstieg ist zulässig, wenn die Person vor der erstmaligen Nutzung der Karte namentlich als ein Reisender auf der Karte eingetragen wird.
Ist auf einer Kleingruppenkarte nur ein einzelnes Namensfeld aufgedruckt, ist sie nur gültig, wenn vor Antritt der ersten Fahrt in den dafür vorgesehenen Feldern Vor- und Zuname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei diesen Karten ist eine Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen nach Antritt der ersten Fahrt nicht zulässig.

Tageskarten und Kleingruppenkarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

1.4 Allgemeine Wochen- und Monatskarten

Allgemeine Wochen- und Monatskarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für

- sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Wochenkarten bzw.
- einen Monat (z.B. vom 20. bis zum 19. des Folgemonats) bei Monatskarten.

Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.
Allgemeine Wochen- und Monatskarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.
Allgemeine Wochen- und Monatskarten sind übertragbar. Eine Übertragung hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.
Führt der Fahrgast seine Wochen- oder Monatskarte nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet.
Allgemeine Monatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind (auch: Mehrfahrtenkarte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind) und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde. Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.e).

1.5 Monatskarten im 12er-Abo

Das Abonnement hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Das Abo kann nur zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden. Der Antrag für ein Abo muss bis spätestens zum 15. des Vormonats bei den Verkehrsunternehmen eingehen.
Monatskarten im Abo können auf Wunsch übertragbar oder personengebunden (mit Unterschrift bzw. auf Wunsch des ausgebenden Verkehrsunternehmens zusätzlich mit Lichtbild) ausgegeben werden. Eine personengebundene Monatskarte im Abo wird erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde und – sofern vorgesehen – zusätzlich das Lichtbild fest verklebt ist. Ist bei einer personengebundenen Monatskarte im Abo kein Lichtbild vorgesehen, ist bei der Fahrkartenkontrolle auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
Eine Übertragung von Monatskarten im Abo hat, sofern zulässig, unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt.
Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.
Bei Verlust einer personengebundenen Karte wird gegen eine Gebühr von 36,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abos möglich.
Allgemeine Monatskarten im Abo berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind (auch: Mehrfahrtenkarte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind) und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die

Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde. Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.e). Die SH-Card wird für Inhaber eines personengebundenen Abonnements auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 ausgegeben.

Abonnementbestimmungen

Monatskarten im Abo werden von den Verkehrsunternehmen z.B. als Trägerkarte mit zwölf Wertmarken oder als Jahreskarte ausgegeben.
Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten zwölf Monate, so wird der entsprechende Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben. Der Preis wird monatlich vom Konto des Kunden abgebucht. Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Kunde verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten der Verkehrsunternehmen gekündigt und die Kundenkarte eingezogen werden.
Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung werden die Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Zeitkarten weiter zu zahlen.
Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist der ausgebenden Abo-Verkaufsstelle bis zum 15. des Vormonats des Abbuchungstermins (Monatserster) ein neues Mandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.
Der Abonnent ist verpflichtet, der Ausgabestelle einen Wohnortwechsel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.
Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Abonnent und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.
Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich. Entsprechende Wünsche sind dem Verkehrsunternehmen bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Ändert sich hierdurch auch der Abonnementpreis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderungen automatisch abgebucht. Durch die Änderung werden die Zeitkarten ungültig und müssen unverzüglich zurückgegeben werden.

1.6 Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten

Schülerwochenkarten gelten für eine Kalenderwoche gemäß Aufdruck. Schülermonatskarten gelten für die Dauer eines Kalendermonats gemäß Aufdruck einschließlich des ersten Werktags (nicht Samstag) des Folgemonats. Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.
Schülerzeitkarten sind personengebunden. Sie werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden.
Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso

für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.
Die allgemeinen Mitnahmeregelungen gelten nicht. Schülerzeitkarten werden nur für die Strecke zwischen der Zone des Wohn- und des Ausbildungsortes ausgegeben (ausgenommen Preisstufen 21+ und 21). Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Berechtigtenkreis

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten werden an folgende Personengruppen ausgegeben:

1. Personen bis einschließlich 14 Jahre (also vor dem 15. Geburtstag).
2. Darüber hinaus an:

a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter allgemein bildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen);
b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsgesetz förderungsfähig ist;
c) Personen, die an einer Volkshochschule oder anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- oder Realschulabschlusses besuchen;
d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
f) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum;
g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Berechtigungsausweis (Stammkarte)

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten sind, sofern diese nicht im Listenschülerverfahren ausgegeben werden, ab einem Alter von 15 Jahren nur zusammen mit einer von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Stammkarte gültig. Die Stammkarte wird von den Verkaufsstellen kostenlos abgegeben. Sie ist vollständig und unauslöschlich auszufüllen, mit einem aktuellen, fest verbundenen Passfoto zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben. Das Passfoto und der rechtmäßige Bezug der Stammkarte sind von der Bildungseinrichtung bzw. Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 2 oder einem Verkehrsunternehmen durch Stempelaufdruck zu bestätigen.
Die Stammkarte ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Fahrt ohne Stammkarte wird entsprechend einer Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.
Die Gültigkeit der Stammkarte endet mit Ablauf des auf ihr eingetragenen, letzten Gültigkeitstages einschließlich Ferienzeitraum oder vorzeitig beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

1.7 Schülermonatskarten im 12er-Abo

Schülermonatskarten im Abo gelten ein Jahr. Der Beginn ist zu jedem beliebigen Monatsersten möglich. Das Abo verlängert sich automatisch, wenn nicht bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit schriftlich gekündigt wird und bis zum 15. des letzten Monats der Gültigkeit die Berechtigung nachgewiesen wird.
Wird das Abo in zwölf einzelnen Monatskarten oder als Trägerkarte mit Monats-Wertmarken ausgegeben, so gilt jede Monatskarte bzw. -wertmarke bis zum ersten Werktag (nicht Samstag) des Folgemonats einschließlich.
Schülermonatskarten im Abo werden personengebunden (mit Namenseintrag bzw. auf Wunsch des ausgebenden Verkehrsunternehmens zusätzlich mit Lichtbild) ausgegeben. Sie werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden und – sofern vorgesehen – zusätzlich das Lichtbild fest verklebt ist.
Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.
Bei Verlust wird gegen eine Gebühr von 36,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung des Abos möglich.
Die allgemeinen Mitnahmeregelungen gelten nicht. In Verbindung mit einem Abo für Schülermonatskarten ist die SH-Card zum ermäßigten Preis nicht erhältlich. Schülerzeitkarten werden nur für die Strecke zwischen der Zone des Wohn- und des Ausbildungsortes ausgegeben (ausgenommen Preisstufen 21+ und 21). Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
Im Übrigen gelten die Abonnementbestimmungen gemäß II.1.5 sowie die Bestimmungen zum Berechtigtenkreis und zum Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß II.1.6.

1.8 Monatskarten im Firmen-Abo

Das Angebot Monatskarte im Firmen-Abo (NAH.SH-Firmenabo) läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.
Die Monatskarte im Firmen-Abo kann von jeder Person genutzt werden, deren Arbeitgeber für mindestens zwölf Monate einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister für das Firmen-Abo im SH-Tarif abgeschlossen hat.
Der Rahmenvertrag über den Erwerb des Firmen-Abos im SH-Tarif wird zwischen Arbeitgeber und Vertriebsdienstleister geschlossen. Voraussetzung für den Abschluss ist (a) eine Mindestabnahme von 10 Firmen-Abos des SH-Tarifs monatlich oder (b) ein bestehender Vertrag für Großkundenabonnements (GKA) im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) mit der GKA-Betreuungsstelle des HVV bei der S-Bahn Hamburg GmbH.
Das Firmen-Abo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Es hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es gilt von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.
Das Firmen-Abo berechtigt während des Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Relation gemäß I.2.1. Firmen-Abos der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.
Monatskarten im Firmen-Abo sind personengebunden. Sie werden ausschließlich auf den Namen des Mitarbeiters ausgestellt. Die Karte wird erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde.
Führt der Fahrgast seine Monatskarte im Firmen-Abo nicht mit sich, ist er zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises gemäß I.3.3 verpflichtet. Die Adresse des Inhabers wird registriert.
Allgemeine Monatskarten im Firmen-Abo berechtigen an Wochenenden (Samstag,

00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind (auch: Mehrfahrtenkarte Kind oder Kurzstreckenkarte Kind) und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde. Ergänzende Bestimmungen für den SPNV siehe Anlage 11, III.e).
Die SH-Card wird für Inhaber einer Monatskarte im Firmen-Abo auf Antrag zum ermäßigten Preis gemäß Anlage 8 ausgegeben.
Der Fahrpreis der Monatskarte im Firmen-Abo entspricht dem Preis einer Monatskarte im 12er-Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1. Auf diesen Preis wird ein Ermäßigungssatz von 6% angewendet. Nimmt ein Arbeitgeber mehr als 24 Firmen-Abos monatlich ab, beträgt der Ermäßigungssatz für alle Firmen-Abos einheitlich 8%, ab einer Abnahmemenge von 50 Firmen-Abos monatlich 10%.
Abweichend hiervon wird für Firmen-Abos für die 2. Wagenklasse, die auf eine Relation mit Start und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) ausgestellt sind, ein höherer Ermäßigungssatz gewährt, sofern der Gesamtpreis einer SH-Tarif-Fahrkarte zum Tarif Monatskarte im 12er-Abo für die 2. Wagenklasse und einer HVV-Fahrkarte zum Tarif GKA II (GKA plus/extra) für die 2. Wagenklasse abzüglich 13,60 € (Rechnungsgrößen) günstiger ist als der gemäß obigem Verfahren ermittelte Fahrpreis. Der Ermäßigungssatz bemisst sich nach dem rechnerischen Preis. Bei Änderung einer oder beider Rechnungsgrößen kann der Fahrpreis durch den Vertriebsdienstleister gemäß dem dann gültigen rechnerischen Preis angepasst werden.

Abonnementbestimmungen Firmen-Abo
Das Firmen-Abo wird durch den Vertriebsdienstleister als persönliche Jahreskarte ausgegeben.

(1) Anspruchsberechtigung
Das Firmen-Abo kann ausschließlich bezogen werden von Mitarbeitern des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister abgeschlossen hat.
Die Anspruchsberechtigung eines Mitarbeiters endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet. Wird der Rahmenvertrag zwischen Arbeitgeber und Vertriebsdienstleister gekündigt, so endet die Anspruchsberechtigung aller am Firmen-Abo teilnehmenden Mitarbeiter mit Ablauf des Kalendermonats, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde. Bereits ausgegebene Karten gelten bis zum aufgedruckten Gültigkeitsende weiter und werden nicht verlängert. Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnittes Kündigung.

(2) Bestellung
Die Bestellung des Firmen-Abos erfolgt durch die Mitarbeiter des Arbeitgebers, der einen Rahmenvertrag mit dem Vertriebsdienstleister abgeschlossen hat. Die Mitarbeiter bestellen das Firmen-Abo direkt beim Vertriebsdienstleister unter Verwendung eines besonderen Bestellvordrucks. Das Firmen-Abo kann nur zum Ersten eines jeden Kalendermonats begonnen werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 15. des Vormonats beim Vertriebsdienstleister eingehen.

(3) Geltungsdauer
Das Firmen-Abo hat eine Gültigkeit von mindestens zwölf Monaten entsprechend dem Aufdruck. Es verlängert sich automatisch, wenn es nicht zum 15. des Vormonats gekündigt wird. Vor einer Verlängerung wird mit einem elektronischen Datenabgleich des Kundenbestandes die weitere Anspruchsberechtigung geprüft.

(4) Zahlung
(4.1) Firmen-Abo ohne Arbeitgeberbeteiligung
Der Fahrpreis wird monatlich vom Konto des Arbeitnehmers abgebucht. Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Voraussetzung für den Abschluss eines Firmen-Abos ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates für wiederkehrende Zahlungen (Einzugsermächtigung). Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, die Monatsrate auf dem vorgesehenen Konto monatlich bereitzuhalten. Maßgeblich für den

Abbuchungstermin ist der nächstmögliche Termin nach Beginn der Gültigkeit des Abonnements. Abbuchungstermin ist ab dem Ersten jedes Monats. Ist eine Abbuchung nicht möglich und wird der Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen, kann der Abonnementvertrag von Seiten des Vertriebsdienstleisters gekündigt und die Jahreskarte eingezogen werden.
Soll der Fahrpreis von einem anderen Bankkonto abgebucht werden, ist dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats des Abbuchungstermins (Monatserster) ein neues Mandat (Einzugsermächtigung) zu erteilen.
Wahlweise kann das Abonnement auch mit einer einmaligen Jahreszahlung bezahlt werden. Diese Einmalzahlung muss vor der Ausgabe des Abonnements erfolgen.

(4.2) Firmen-Abo mit Arbeitgeberbeteiligung
Sofern sich der Arbeitgeber verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/ Gehalt eine monatliche Beteiligung am Fahrpreis des Firmen-Abos eines Mitarbeiters in beliebiger Höhe zu übernehmen, erfolgt die Abbuchung über den Arbeitgeber. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Firmen-Abo ohne Arbeitgeberbeteiligung.

(5) Verlust
Bei Verlust einer Monatskarte im Firmen-Abo wird gegen eine Gebühr von 36,00 € einmalig pro Abo-Jahr eine Ersatzkarte ausgestellt. Nach dem Ausstellen der Ersatzkarte ist grundsätzlich keine vorzeitige Kündigung mehr möglich. Dem Vertriebsdienstleister bleibt eine Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung vorbehalten.

(6) Umtausch
Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum Monatsersten möglich. Entsprechende Wünsche sind dem Vertriebsdienstleister bis zum 15. des Vormonats anzuzeigen. Ändert sich hierdurch auch der Abonnementpreis, so wird der neue Preis ab Gültigkeit der Änderungen automatisch abgebucht. Durch die Änderung wird die Jahreskarte ungültig und muss unverzüglich an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden.

(7) Kündigung
Das Firmen-Abo kann jederzeit zum Ende eines Monats gekündigt werden, jedoch frühestens nach einer Laufzeit von 30 Tagen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Monats eingegangen sein, damit sie zum Ende des laufenden Monats wirksam wird. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der ersten zwölf Monate, wird der entsprechende Preis für die tatsächliche Nutzungsdauer in Ansatz gebracht und der Differenzbetrag nacherhoben. Der Differenzbetrag entspricht dem Preisunterschied zwischen der Monatskarte im Firmen-Abo und der allgemeinen Monatskarte bzw. zwischen der Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende und der Schülermonatskarte.
Sofern kein späterer Zeitpunkt gewünscht wird, gilt bei Kündigung per Post das Datum des Poststempels (unter Beachtung der Kündigungsfrist) als Kündigungstermin. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig und muss unverzüglich an den Vertriebsdienstleister zurückgegeben werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu zahlen. Bei einer Kündigung wegen Beendigung der Anspruchsberechtigung wird ab dem Ende der Anspruchsberechtigung bis zur Rückgabe der Jahreskarte der Preis der allgemeinen Monatskarte im 12er-Abo bzw. beim Firmen-Abo Auszubildende der Preis der Schülermonatskarte im 12er-Abo abgebucht.

(8) Sonstiges
Der Mitarbeiter bzw. bei Arbeitgeberbeteiligung der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Vertriebsdienstleister eine Adressänderung unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Benachrichtigung, so trägt er das Verlustrisiko aus dem Postversand.
Ist der Mitarbeiter bzw. bei Arbeitgeberbeteiligung der Arbeitgeber nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) genannten Bankkontos, so haften Kunde und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Vertriebsdienstleister
Vertriebsdienstleister für das Firmen-Abo ist:
DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg, Tel.: 040/18062288 (zum Ortstarif), E-Mail: abo-sht@bahn.de.
Postanschrift: DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Hamburg, Postfach 101401, 20009 Hamburg.

1.9 Monatskarten im Firmen-Abo Auszubildende

Das Angebot Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende (NAH.SH-Firmenabo) läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres. Es gelten die Bestimmungen für die Monatskarte im Firmen-Abo gemäß II.1.8, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
Das Firmen-Abo Auszubildende hat eine Gültigkeit zwölf Monaten.
Die Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende wird nur für die Strecke zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben (ausgenommen Preisstufen 21+ und 21 (Netzkarten)). Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 und die Mitnahmeregelung an Wochenenden gemäß II.1.8 gelten nicht.
In Verbindung mit einem Firmen-Abo für Auszubildende ist die SH-Card zum ermäßigten Preis nicht erhältlich.
Der Fahrpreis der Monatskarte im Firmen-Abo Auszubildende entspricht dem Preis einer Schülermonatskarte im 12er-Abo nach Anlage 8, ermittelt gemäß I.2.1. Auf diesen Preis wird ein Ermäßigungssatz von 6% angewendet. Nimmt ein Arbeitgeber mehr als 24 Firmen-Abos monatlich ab, beträgt der Ermäßigungssatz für alle Firmen-Abos einheitlich 8%, ab einer Abnahmemenge von 50 Firmen-Abos monatlich 10%.
Abweichend hiervon wird für Firmen-Abos Auszubildende, die auf eine Relation mit Start und/ oder Ziel im Geltungsbereich des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) ausgestellt sind, ein höherer Ermäßigungssatz gewährt, sofern der Gesamtpreis einer SH-Tarif-Fahrkarte zum Tarif Schülermonatskarte im 12er-Abo und einer HVV-Fahrkarte zum Tarif GKA II (GKA plus/extra) für Auszubildende für die 2. Wagenklasse abzüglich 13,60 € (Rechnungsgrößen) günstiger ist als der gemäß obigem Verfahren ermittelte Fahrpreis. Der Ermäßigungssatz bemisst sich nach dem rechnerischen Preis. Bei Änderung einer oder beider Rechnungsgrößen kann der Fahrpreis durch den Vertriebsdienstleister gemäß dem dann gültigen rechnerischen Preis angepasst werden.

Berechtigtenkreis Firmen-Abo Auszubildende

Die Monatskarte im Firmen-Abo für Auszubildende wird an folgende Personengruppen ausgegeben:

a) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
b) Praktikanten und Volontäre (nicht Referendare), sofern die Ableistung eines Praktikums vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, einschließlich Ärzte im Praktikum;
c) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
d) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb des Firmen-Abos für Auszubildende ist durch Vorlage eines gültigen, von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweises (Stammkarte) bei der Antragstellung nachzu-

weisen. Es gelten die Bestimmungen zum Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß II.1.6. Der Anspruch auf Bezug des Firmen-Abos für Auszubildende entfällt bei missbräuchlicher Nutzung.

1.10 Fahrradkarten

Fahrradtageskarten gelten für beliebig viele Fahrten innerhalb des eingetragenen Geltungsbereiches bis Betriebsschluss.
Fahrradtageskarten in der Preisstufe 21+ gelten als Netzkarte für den gesamten Tarifraum. Dies gilt ebenso für die Preisstufe 21, mit Einschränkungen auf der Insel Sylt, wo abweichend nur Fahrten in den Tarifzonen 1050 (Westerland, Tinnum), 1060 (Archsum, Keitum) und 1070 (Morsum) zulässig sind.

In den Preisstufen 1 bis 3 sind zusätzlich Fahrradeinzelkarten erhältlich. Sie gelten nur im Bus und auf den Schiffen der Fördeschifffahrt Kiel. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 analog.

1.11 Schulwegkostenträger

Schülerzeitkarten, deren Kosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen werden, unterliegen gesonderten Bedingungen, die vertraglich zwischen dem zuständigen Verkehrsunternehmen und dem zuständigen Schulwegkostenträger/ Aufgabenträger (Vertragsparteien) geregelt sind (Rahmenvertrag).
Sofern kein anderweitiger Rahmenvertrag besteht und zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung über die Anerkennung der Schülerjahreskarte in den Ferien getroffen worden ist, kommt zwischen Verkehrsunternehmen und Schulwegkostenträger eine Vereinbarung über die Ausgabe von Schülermonatskarten im 12er-Abo gemäß II.1.7 zustande. Diese wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Ein Schuljahr umfasst den Zeitraum vom ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des Folgejahres, jeweils einschließlich. Im Rahmen der Vereinbarung werden Schülerjahreskarten mit Gültigkeit vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres ausgegeben. Die Vereinbarung gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des nächsten Schuljahres vom Verkehrsunternehmen oder vom Schulwegkostenträger gekündigt wird.
Bei Wechsel der Schule, des Wohnortes oder Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres, ist die bisherige Schülerjahreskarte vom Schulwegkostenträger einzuziehen und mit Rückgabevermerk, Stempel und Unterschrift versehen dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Als Rückgabedatum gilt der Eingang beim Verkehrsunternehmen. Bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes wird eine neue Schülerjahreskarte vom 1. eines Monats bis zum Ende des Schuljahres ausgestellt. Ändert sich hierdurch der Monatsbetrag, so wird der neue Betrag ab dem nächsten Buchungstermin automatisch berechnet. Eine Nacherhebung des Unterschiedsbetrags zwischen Abonnementpreis und Monatskartenpreis für die tatsächliche Nutzungsdauer erfolgt nicht. Die Bestimmungen für Erstattung und Umtausch gemäß I.3.4 gelten nicht.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Schülermonatskarten im 12er-Abo gemäß II.1.7.

1.12 Übergangsregelung bei Tarifänderungen

Nach einer Tarifänderung können Fahrkarten, die vor der Tarifänderung erworben wurden, im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Fahrkarten, deren Preis sich nicht ändert, können auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

1.13 Kombifahrkarten

Kombifahrkarten sind tarifliche Sonderangebote (Sonderfahrkarten) mit Fahrtberechtigung. Sie werden für Veranstaltungen und zu Paketangeboten ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter bzw. der Anbieter verpflichtet, alle Eintrittskarten bzw. alle Karten des Paketangebotes mit einer Fahrtberechtigung

für den SH-Tarif zu versehen. Entsprechende Verträge werden durch die beteiligten Verkehrsunternehmen und dem jeweiligen Veranstalter bzw. Anbieter geschlossen. Voraussetzung ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit der Verkehrsunternehmen hierdurch nicht verschlechtert.

Die zeitliche und räumliche Gültigkeit von Kombifahrkarten ergibt sich durch einen besonderen Aufdruck auf der Karte. Kombifahrkarten werden für die 2. Wagenklasse ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Das HVV-Sonderangebot „SH-plus-HVV“ für im Großbereich Hamburg (Ringe AB) weiter führende Fahrten gilt nicht, es sei denn, dies ist auf der Karte vermerkt. Mitnahmeregelungen gelten nicht. Kombifahrkarten sind getrennt von der Veranstaltung bzw. vom Paketangebot nicht nutzbar. Nach dem Veranstaltungsbesuch sind sie nicht übertragbar; Weitergabe und Weiterverkauf sind nicht gestattet.

Kombifahrkarten können personengebunden ausgegeben werden oder einen Namenseintrag vorsehen. Sofern entsprechende Felder auf der Karte vorgesehen sind, gilt sie nur, wenn darin vor Antritt der ersten Fahrt Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen werden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

III Anlagen zu den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Anlage 1: Liste der Verkehrsunternehmen

- AKN Eisenbahn AG
- Aktiv Bus Flensburg GmbH
- Autokraft GmbH
- Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG
- DB Regio AG – Regionalbahn Schleswig-Holstein
- DB Regio Bus Nord GmbH
- die linie GmbH
- Förde Bus GmbH & Co. KG
- Graf Recke GmbH
- Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH
- KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
- Lampe Reisen GmbH & Co. KG
- Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
- neg Niebüll GmbH
- Nord-Ostsee-Bahn GmbH (bis 10.12.2016)
- Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH
- Omnibusbetrieb Hansen-Borg GmbH & Co. KG
- Omnibusbetrieb Gorzelniaski GmbH
- Rathje Omnibusbetrieb GmbH & Co. KG
- Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
- RÖPKE-LINER GmbH Busunternehmen
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- Rope Reisen GmbH & Co. KG
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK
- Stadtverkehr Eckernförde, Inh. Kerstin Bügler e.K.
- Stadtverkehr Lübeck GmbH
- SWN Verkehr GmbH
- Sylter Verkehrsgesellschaft, Inh. Sven Paulsen
- Thor's Reisen, Inh. Maik Krüger e.K.
- Timm Heinrich Sievers Stadtverkehr GmbH
- Transdev Nord GmbH (ab 01.01.2017)
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
- Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
- Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH – VSF
- Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH
- Vineta Steinburg GmbH

Anlage 2: Ausnahmen vom Geltungsbereich des SH-Tarifs

Abweichend von dem in Abschnitt I genannten Geltungsbereich findet der SH-Tarif keine Anwendung:

- In allen Zügen des Fernverkehrs, u.a. ICE, IC, EC, D-Zug, Sylt Shuttle plus.
- Auf allen Fernverkehrsbuslinien.
- In den Flughafenbussen „Kielius“ (Linie 4550) und „A20-Airportbus“.
- Im Busbinnenverkehr innerhalb der Verkehrsregion Flensburg/ Schleswig (Kreis Schleswig-Flensburg mit der Stadt Flensburg). Hinweis: Hier gilt weiterhin der Ausführungsvertrag Anerkennung von Schienenfahrscheinen zwischen Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH und Autokraft GmbH vom 25.01.1999 sowie der Ausführungsvertrag Zeitkarten Bus/Schiene (B/S) zwischen Regionalbahn Schleswig-Holstein GmbH und Autokraft GmbH vom 28.05.1997.
- Im reinen Busverkehr auf den Nordseeinseln (außer Nordstrand) sowie im Schiffsverkehr von und nach den Nordseeinseln.
- Auf allen Linien der Omnibusbetrieb Matthias Peters GmbH & Co. KG.
- Auf allen Linien der NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH.
- Auf allen Fahrten der Bürgerbusse
  - Fehmarn (Linien 5780, 5781, 5782, 5783, 5784)
  - Hüttener Berge (Linie 3069)
  - Ladelund (Linie 1012a)
  - Pronstorf (Linie 7653)
  - Segeberg-Ost (Linie 7652); Hinweis: Allgemeine Zeitkarten und Schülerzeitkarten des SH-Tarifs, die für eine Relation des Bürgerbusses ausgegeben wurden, berechtigen zum Erwerb von ermäßigten Ergänzungskarten im Bürgerbus. Es gelten die Bedingungen des Bürgerbusses.
  - Wester-Ohrstedt
- Auf den Priwallfähren in Lübeck-Travemünde.

Anlage 3: Beförderungsbedingungen nach PBefG

Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (VO-ABB)
vom 27. Februar 1970 (BGBl. I S. 230),
die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2015 (BGBl. I S. 782) geändert worden ist

Auf Grund des § 58 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 348), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Geltungsbereich
(1) Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen. Die zuständige Genehmigungsbehörde kann in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse Anträgen auf Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung zustimmen (Besondere Beförderungsbedingungen).
(2) *(weggefallen)*

§ 2 Anspruch auf Beförderung
Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen
(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit geladenen Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahrs können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste
(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.
(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. auf unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.
(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Unternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers zu richten.
(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen
(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise
(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.
(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.
(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 9 bleibt unberührt.
(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.
(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 7 Zahlungsmittel
(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5,00 € zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgasts, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.
(3) Beanstandungen des Wechselgelds oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise
(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.
(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgasts vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmers zu stellen.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgasts und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung

über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren
(1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.
(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.
(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen
Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung
Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgasts und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 *(weggefallen)*

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen
Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand
Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 18 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt 6 Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage 4: EVO

Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO)
vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663), in der Neufassung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 782), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch öffentliche Eisenbahnen sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr - COTIF - (BGBl. 1985 II S. 130), in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden, soweit inhaltsgleiche oder entgegenstehende Regelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgänte im Eisenbahnverkehr (Abl. EU Nr. L315 S. 14) vorgesehen sind. Abweichend von Satz 2 sind Artikel 8 Abs. 2, Artikel 18 Abs. 2 Buchstabe a, Artikel 27 Abs. 3 sowie die Artikel 28 und 29 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 auf Beförderungen im Schienenpersonennahverkehr nicht anzuwenden. Ferner sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 nach Maßgabe ihres Artikels 2 Abs. 5 nicht auf solche Verkehrsdienste der Schienenpersonennahverkehrs anzuwenden, die hauptsächlich aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

§ 2 *(weggefallen)*

§ 3 Züge

Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge.

§ 4 *(weggefallen)*

§ 5 Beförderungsbedingungen

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen kann zugunsten des Reisenden von allen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieser Verordnung in den Beförderungsbedingungen abweichen. Darüber hinaus kann das Eisenbahnverkehrsunternehmen in den Beförderungsbedingungen von § 17 Abs. 1 Nr. 1 abweichen, wenn nach dem vorgesehenen Tarif für den Fahrausweis ein erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt zu zahlen ist.

§ 6 *(weggefallen)*

§ 7 Sonderabmachungen

(1) Die Eisenbahn kann ohne Bindung an die Tarife Entgelte vereinbaren (Sonderabmachungen) mit

1. Unternehmen, Behörden oder vergleichbaren Einrichtungen (Großkunden) für die Beförderung ihrer Mitarbeiter, wenn
   a) der Großkunde sich zum Kauf von im Tarif der Eisenbahn vorgesehenen Fahrausweisen für alle oder eine bestimmte Anzahl seiner Mitarbeiter oder zu einem bestimmten Mindestumsatz innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes verpflichtet.
   b) die Fahrausweise an die Mitarbeiter des Großkunden zu den Bedingungen weitergegeben werden, die die Eisenbahn mit dem Großkunden vereinbart hat.
2. Reiseveranstaltern im Personen- und Gepäckreiseverkehr.

Vergleichbaren Großkunden und vergleichbaren Reiseveranstaltern sind jeweils vergleichbare Bedingungen einzuräumen.

(2) Sonderabmachungen sind nur zulässig, wenn der Wettbewerb sie erfordert und wenn sie geeignet sind, das Wirtschaftsergebnis der Eisenbahn zu erhalten oder zu verbessern. Sonderabmachungen bedürfen der Schriftform.

(3) Andere Sonderabmachungen, durch die Ermäßigungen oder sonstige Vergünstigungen gegenüber den tariflichen Entgelten gewährt werden, sind unzulässig und nichtig. Sie berühren die rechtliche Wirksamkeit des Beförderungsvertrages nicht. Die Entgelte und Beförderungsbedingungen richten sich auch in solchen Fällen nach dem Tarif.

II. Beförderung von Personen

§ 8 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

(1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.

(2) Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

(3) Personen, die wegen Ausfall oder Unpünktlichkeit des Zuges gemäß § 17 Abs. 1 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.
(4) Personen mit ansteckenden Krankheiten, die die Gesundheit der Mitreisenden gefährden können, werden nur dann befördert, wenn die Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.

§ 9 Fahrausweise
(1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende bei Antritt der Reise mit einem Fahrausweis versehen sein.
(2) Der Anspruch auf Ausgabe eines Fahrausweises erlischt fünf Minuten vor Abfahrt des Zuges.
(3) Der Reisende ist verpflichtet,
a) Fahrausweise und sonstige Karten (z.B. Zuschlags-, Übergangs-, Umwegkarten) entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerten und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung vor Betreten des Bahnsteigs oder beim Betreten des Zuges vorschreibt;
b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;
d) bei der Prüfung der Fahrausweise unaufgefordert dem Kontrollpersonal zu melden, dass vor Antritt der Fahrt ein gültiger Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

(4) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 3 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach § 12 bleibt unberührt.

§ 10 Betreten der Bahnsteige
Der Tarif kann bestimmen, dass Bahnsteige nur mit gültigem Fahrausweis oder Bahnsteigkarte betreten werden dürfen.

§ 11 Fahrpreise
(1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Er ist an besetzten Bahnhöfen und Auskunftsstellen zur Einsicht bereitzuhalten.
(2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis
(1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
a) bei Antritt der Reise nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorweisen kann,
c) einer Verpflichtung nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a, b oder d nicht nachkommt.

(2) Der erhöhte Fahrpreis nach Absatz 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens 60,00 €. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft machen kann, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
(3) Der erhöhte Fahrpreis ermäßigt sich im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b auf 7,00 €, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei einem Bahnhof der befördernden Eisenbahn nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.
(4) Wer sich der Verpflichtung nach § 9 Abs.3 Buchstabe c entzieht, hat 7,00 € zu zahlen.
(5) Der Tarif kann Fälle vorsehen, in denen von der Zahlung des nach den Absätzen 2 bis 4 zu entrichtenden Betrages ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

§ 13 Unterbringung der Reisenden
(1) Der Reisende hat Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die sein Fahrschein lautete. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1.Klasse bei Platzmangel in der 2.Klasse besteht nicht. Der Tarif kann Ausnahmen zulassen. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen. Auf Verlangen der Reisenden ist es verpflichtet, für deren Unterbringung zu sorgen.
(2) Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann.

§ 14 Informationen
(1) Beim Verkauf eines Fahrausweises für eine Zugfahrt, die ausschließlich im Schienenpersonennahverkehr durchgeführt wird, müssen der Beförderer sowie ein Fahrkartenverkäufer, der Fahrausweise ausstellt, den Reisenden über seine aus dieser Verordnung sowie der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 erwachsenden Rechte und Pflichten informieren. Hierbei kann der Informationspflichtige eine Zusammenfassung verwenden. Die Information kann

durch Aushang oder Auslage an geeigneter Stelle oder den Einsatz eines rechnergestützten Informations- und Buchungssystems erfolgen.
(2) Während der Fahrt eines Zuges im Schienenpersonennahverkehr muss das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Reisenden über den nächsten Haltebahnhof, über Verspätungen, über Sicherheit und über Dienstleistungen im Zug informieren.

§ 15 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt
Bei einem außerplanmäßigen halt dürfen die Reisenden nur mit Zustimmung des Zugbegleitpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.

§ 16 Mitnahme von Handgepäck und Tieren
(1) Der Reisende darf leicht tragbare Gegenstände (Handgepäck) unentgeltlich in die Personenwagen mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Reisende, denen kein Sitzplatz angewiesen werden kann, haben wegen der Unterbringung ihres Handgepäcks die Anordnungen des Eisenbahnpersonals zu befolgen.
(2) Der Tarif bestimmt,
a) unter welchen Bedingungen andere Gegenstände, die eine Person tragen kann (Traglasten), in Personenwagen mitgenommen oder in Gepäckwagen ohne Frachtzahlung untergebracht werden dürfen;
b) welches Handgepäck in Personenwagen nicht mitgeführt werden darf;
c) unter welchen Bedingungen lebende Tiere in Personenwagen mitgenommen werden dürfen.

§ 17 Haftung bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis
(1) Besitzt der Reisende einen Fahrausweis, der ausschließlich für den öffentlichen Personennahverkehr gilt, so hat er, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass er wegen eines Ausfalls oder einer Unpünktlichkeit des von ihm gemäß dem Beförderungsvertrag gewählten Zuges eines Eisenbahnverkehrsunternehmens verspätet am Zielort ankommen wird, neben den in der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 genannten Rechten und Ansprüchen folgende Rechte:
1. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird. Der Reisende kann die Benutzung des anderen Zuges jedoch nicht verlangen, wenn für diesen eine Reservierungspflicht besteht oder der Zug eine Sonderfahrt durchführt.
2. Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24:00 Uhr erreichen kann.
(2) Macht der Reisende von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Absatz 1 Nr. 2 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 €.
(3) Dem Reisenden steht der Anspruch nach Absatz 2 nicht zu, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit des Zuges auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:
1. betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
2. Verschulden des Reisenden;
3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte.
Liegt eine der in Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 genannten Ursachen vor, so kann sich derjenige, mit dem der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat, hierauf nur berufen, wenn der Reisende über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursache offensichtlich war. Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

§ 18 Fahrpreiserstattung
(1) Hat ein Reisender den Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Ist der Fahrausweis nur auf einer Teilstrecke benutzt worden, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Fahrpreis und dem gewöhnlichen Fahrpreis für die zurückgelegte Strecke erstattet.

(2) Der Tarif bestimmt, bei welchen ermäßigten Fahrausweisen der Fahrpreis erstattet wird.
(3) Hat der Reisende den Fahrausweis zur Aufgabe von Reisegepäck benutzt, so kann er den Fahrpreis nur dann zurückverlangen, wenn er das Gepäck auf dem Versandbahnhof zurückgenommen hat.
(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsbetrages abgezogen. Der Tarif bestimmt auch, in welchen Fällen der Abzug unterbleibt.
(5) Der Fahrpreis für verlorene Fahrkarten wird nicht erstattet.
(6) Der Tarif kann von den vorstehenden Bedingungen Abweichungen vorsehen, die jedoch für den Reisenden nicht ungünstiger sein dürfen.
(7) Alle Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift erlöschen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Eisenbahn geltend gemacht werden.

§ 19 Meinungsverschiedenheiten
Meinungsverschiedenheiten unter Reisenden oder zwischen Reisenden und dem Eisenbahnpersonal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der aufsichtführende Bedienstete, in den Zügen der Zugführer.

§§ 20 bis 24 *(weggefallen)*

III. Beförderung von Reisegepäck

§ 25 Aufgabe von Reisegepäck
(1) Der Reisende kann als Reisegepäck Gegenstände aufgeben, die zu seinem Gebrauch bestimmt und in einer für die Beförderung als Reisegepäck geeigneten Weise verpackt sind.
(2) Unter welchen Bedingungen der Reisende
1. Kraftfahrzeuge und Anhänger,
2. Krankenfahrstühle und Kinderwagen,
3. sonstige auch unverpackte Gegenstände

als Reisegepäck aufgeben kann, bestimmt der Tarif.
(3) Der Tarif kann die Menge, den Umfang und das Gewicht der zur Beförderung als Reisegepäck zugelassenen Gegenstände beschränken, erforderlichenfalls weitere Einschränkungen vorsehen.

§ 26 Verpackung. Kennzeichnung
Gepäckstücke, deren Verpackung ungenügend oder deren Beschaffenheit mangelhaft ist oder die offensichtlich Spuren von Beschädigungen aufweisen oder nicht hinreichend gekennzeichnet sind, kann die Eisenbahn zurückweisen. Werden sie gleichwohl zur Beförderung angenommen, so kann die Eisenbahn im Gepäckschein den Zustand des Gepäcks vermerken. Nimmt der Reisende den Gepäckschein mit dem Vermerk an, so erkennt er diesen Zustand an.

§ 27 Aufgabe. Abfertigung. Gepäckschein
(1) Reisegepäck wird zur Beförderung von und nach Orten angenommen, die in den Gepäckverkehr einbezogen sind.
(2) Für jedes Gepäckstück ist die nach den Bestimmungen des Tarifs erforderliche Anzahl von Gepäckscheinen zu lösen. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend; die dort vorgesehene einjährige Frist beginnt mit dem Tage der Ausfertigung des Gepäckscheins.
(3) Bei der Aufgabe des Reisegepäcks wird dem Reisenden ein Gepäckschein ausgehändigt. Die Angaben im Gepäckschein sind für die Beförderung maßgebend. Der Gepäckschein muss enthalten:
a) Stelle und Tag der Aufgabe des Reisegepäcks sowie die vom Reisenden vorgesehene Ablieferungsstelle;
b) gegebenenfalls Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten des Reisenden;
c) Lieferfrist;
d) die Gepäckfracht und etwaige andere Entgelte.

(4) Der Tarif bestimmt, ob bei Aufgabe des Gepäcks der Fahrausweis vorzulegen ist.

§ 28 *(weggefallen)*

§ 29 Auslieferung
(1) Das Gepäck wird gegen Rückgabe des Gepäckscheins und Entrichtung der etwa noch nicht bezahlten Kosten ausgeliefert. Die Eisenbahn ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers zu prüfen. Hat der Reisende einen Empfangsbevollmächtigten benannt, so kann die Eisenbahn auch diesem das Gepäck ausliefern, selbst wenn der Gepäckschein dabei nicht zurückgegeben oder vorgelegt wird.
(2) Wird der Gepäckschein nicht beigebracht, so braucht die Eisenbahn das Gepäck nur demjenigen auszuliefern, der seine Berechtigung glaubhaft macht; sie kann Sicherheitsleistung verlangen.

§ 30 *(weggefallen)*

§ 31 *(weggefallen)*

§ 32 *(weggefallen)*

§ 33 *(weggefallen)*

§ 34 *(weggefallen)*

IV. Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung

§ 35 Gepäckträger
(1) Soweit auf Bahnhöfen Gepäckträger bestellt sind, haben sie Reise- und Handgepäck

zu den von den Reisenden bezeichneten Stellen zu bringen. Die Beförderung außerhalb des Bahnhofsbereichs kann nur dann verlangt werden, wenn dies nach den örtlichen Vorschriften zulässig ist.
(2) Die Gepäckträger müssen durch Dienstabzeichen erkennbar sein und ihren Tarif bei sich tragen. Auf Verlangen haben sie dem Reisenden des Tarif vorzuzeigen und ihm bei der Übernahme des Gepäcks eine mit ihrer Nummer versehene Marke zu übergeben.
(3) Der Tarif muss an den Gepäckannahme- und -ausgabestellen und in den zur Gepäckaufbewahrung dienenden Räumen aushängen.
(4) Für das den Gepäckträgern übergebene Reise- oder Handgepäck haftet die Eisenbahn wie für das ihr zur Beförderung übergebene Gepäck.

§ 36 Aufbewahrung des Gepäcks

(1) Die Eisenbahn haftet für Reise- und Handgepäck das sie zur Aufbewahrung annimmt, als Verwahrer. Die Bedingungen für die Aufbewahrung regelt der Tarif. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit kann der Tarif die Haftung auf einen Höchstbetrag beschränken. Die Entgelte sowie die Öffnungszeiten der Aufbewahrungsstellen sind durch Aushang bekannt zu machen.
(2) Die Haftung für Reise- und Handgepäck, das in Schließfächern aufbewahrt wird, richtet sich nach den Bedingungen der Eisenbahn für die Vermietung von Schließfächern.
(3) Wer das Gepäck zur Aufbewahrung übergibt, erhält einen Hinterlegungsschein.
(4) Gepäck, das nicht oder nur mangelhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Wird es gleichwohl angenommen, so kann die Eisenbahn den Mangel auf dem Hinterlegungsschein vermerken. Nimmt der Hinterleger den Schein mit dem Vermerk an, so erkennt er den mangelhaften Zustand an.
(5) Die Eisenbahn haftet nicht für Gegenstände, die in unverpackt oder mangelhaft verpackt zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücken enthalten sind.
(6) Die hinterlegten Gegenstände können jederzeit innerhalb der für die Annahme und Auslieferung von Gepäck bestimmten Zeiten gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins und Entrichtung des Entgelts für die Aufbewahrung zurückgefordert werden. § 29 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.
(7) Wird das hinterlegte Gepäck nicht binnen der im Tarif festgesetzten Aufbewahrungsfrist abgeholt, so ist die Eisenbahn berechtigt, das Gepäck drei Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ohne Förmlichkeit bestens zu verkaufen. Sie ist hierzu schon früher berechtigt, wenn der Wert des Gepäcks durch längeres Lagern unverhältnismäßig vermindert oder in keinem Verhältnis zu den Lagerkosten stehen würde. Die Eisenbahn hat dem Reisenden den Verkaufserlös nach Abzug der noch nicht bezahlten Kosten zur Verfügung zu stellen. Reicht der Erlös zur Deckung dieser Kosten nicht aus, so ist der Reisende zur Nachzahlung des ungedeckten Betrags verpflichtet. Die Eisenbahn hat den Reisenden, wenn sich sein Aufenthalt ermitteln lässt, vom bevorstehenden Verkauf des Gepäcks zu benachrichtigen.

V. Schlichtung

§ 37 Schlichtungsstelle

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen.
(2) Die Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 bedarf der Anerkennung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann auch eine verkehrsträgerübergreifende Schlichtungsstelle sein. Die Anerkennung und der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung sind im Bundesanzeiger bekannt zu machen und der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung nach § 32 Abs. 2 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes mitzuteilen.
(3) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen hat bei der Beantwortung einer Beschwerde wegen der Nichtbeachtung von Fahrgastrechten auf die Möglichkeit der Schlichtung hinzuweisen und die Adressen geeigneter Verbraucherschlichtungsstellen mitzuteilen.
(4) Soweit keine Verbraucherschlichtungsstelle nach Abs. 2 anerkannt wurde, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufgabe der Schlichtungsstelle durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates einer Bundesoberbehörde oder Bundesanstalt zuweisen und deren Verfahren sowie die Erhebung von Gebühren und Auslagen regeln. § 31 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist auf die Regelung der Gebühren entsprechend anzuwenden. Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und muss die Anforderungen nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erfüllen.

Anlage 5: Ergänzende Beförderungsbedingungen für den SPNV

1. Verhaltenspflichten der Reisenden

1.1 Allgemeine Verhaltenspflichten

Jeder Reisende darf nur einen Sitzplatz belegen. Kleinkindabteile oder -plätze oder Abteile/Plätze für schwerbehinderte Menschen sind bei Bedarf für diese Personengruppen zu räumen.
In den Zügen darf nicht geraucht werden, auch nicht mit elektrischen Zigaretten oder mit Zustimmung der anderen Reisenden.
Jeder Reisende hat sich so zu verhalten, dass andere Reisende nicht über Gebühr gestört oder belästigt werden.
Reisende, die sich entgegen den vorstehenden Regelungen verhalten, die Weisungen der Mitarbeiter missachten oder in sonstiger Weise eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung darstellen, können von der Beförderung bzw. Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises und des Gepäckpreises ausgeschlossen werden.

1.2 Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Reisende darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Reisender, anderer Personen oder des Zuges betätigen. Bei Missbrauch hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche einen Betrag in Höhe von 200,00 € zu zahlen. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Erwerb von Fahrkarten

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Ist bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, muss der Fahrgast eine Fahrkarte unmittelbar bei Betreten des Fahrzeuges an einem im Zug befindlichen Automaten lösen. Ist dies nicht möglich, muss sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert beim Betreten des Fahrzeuges beim Zugbegleiter bzw. wenn kein Zugbegleiter im Zug ist, vor Abfahrt beim Triebfahrzeugführer melden und bei diesem eine Fahrkarte lösen.

3. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten und Tieren

3.1 Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast unentgeltlich mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Die Beförderung eines Handwagens zum Ziehen (Bollerwagen) oder eines Surfbretts ohne Aufbauten ist mit einer Fahrradtageskarte möglich; es gelten die Bestimmungen zur Fahrradmitnahme gemäß I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Die Beaufsichtigung obliegt dem Reisenden.
Im Übrigen kann der Reisende Gepäck als Reisegepäck gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen aufgeben.

3.2 Beförderungsausschluss

Von der Mitnahme als Handgepäck oder Traglast sind Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, die geeignet sind, Mitreisende zu stören oder zu verletzen oder den Wagen zu beschädigen. Ausgeschlossen sind insbesondere gefährliche Stoffe und Gegenstände, Schusswaffen, explosive und entzündbare Stoffe und Gegenstände, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende und ansteckungsgefährliche Stoffe sowie sonstige gefährliche Güter nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) und der hierzu ergangenen Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), Mopeds oder Mofas und Gegenstände und Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
Besteht der begründete Verdacht, dass der Reisende von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des

betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Reisende, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.

3.3 Tiere

Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in geschlossenen Behältnissen (z.B. Tierboxen) wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt *unentgeltlich*.

Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist eine „Einzelkarte Kind" für die 2. Wagenklasse in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. In Wagen mit Verpflegungseinrichtungen dürfen Tiere, mit Ausnahme von Blindenführ- und Begleithunden im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, nicht mitgenommen werden. Des Weiteren sind Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX vom Maulkorbzwang ausgenommen.

4. Fahrradmitnahme

4.1 Mitnahmemöglichkeit

Die Mitnahme von Fahrrädern ist möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden.

4.2 Beschränkungen

Jeder Reisende darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist beschränkt auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder/ Liegeräder sowie auf Tandems, Tretroller, Segways und zusammengeklappte Fahrradanhänger.

4.3 Unterbringung

Fahrräder dürfen nur in Mehrzweckabteilen, in Einstiegsräumen, in Traglastbereichen mit Klappsitzen, Fahrradabteilen und Gepäckwagen untergebracht werden.

4.4 Beförderungsentgelt

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Zusammengeklappte Fahrräder, die wie Handgepäck in den Zügen untergebracht werden können, sowie Tretroller werden unentgeltlich befördert. Zusammengeklappte Fahrradanhänger werden bei gleichzeitiger Mitnahme eines entgeltpflichtigen Fahrrads kostenlos befördert.

5. Haftung

Es gelten die Bestimmungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens. Hat dieses keine eigenen Bestimmungen aufgestellt, gelten die unten genannten Bestimmungen.

5.1 Haftung für Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

5.1.1 Ansprüche aus der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) § 17 und der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 Kapitel IV. sind direkt bei dem Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend zu machen, bei dem der Ausfall, die Verspätung oder der Grund für das Anschlussversäumnis stattgefunden hat. Dazu ist die Original-Fahrkarte (bei Zeitkarten ggf. Kopie der Fahrkarte) zusammen mit Angaben zur geplanten und zur tatsächlich genutzten Verbindung beim Eisenbahnverkehrsunternehmen einzureichen. Kontakt:

- DB Regio AG, Regionalbahn Schleswig-Holstein, Alte Lübecker Chaussee 15, 24114 Kiel;
- neg Niebüll GmbH, Bahnhofstr. 6, 25899 Niebüll;
- Nord-Ostsee-Bahn GmbH, Raiffeisenstr. 1, 24103 Kiel;
- AKN Eisenbahn AG, Rudolf-Diesel-Str. 2, 24568 Kaltenkirchen;
- NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Rudolf-Diesel-Str. 2, 24568 Kaltenkirchen.

5.1.2 Sortimente, für die sich keine Ansprüche aus EVO § 17 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Satz 2 ergeben, sind die Kleingruppenkarte, Schulkostenträgerzeitkarten, Kombifahrkarten sowie die folgenden besonderen Tarifangebote im Bahnverkehr: Gruppenkarten gem. Anlage 11, III.a), Schleswig-Holstein-Ticket, Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, Schönes-Wochenende-Ticket und Quer-durchs-Land-Ticket.
5.1.3 Für Tageskarten wird für die Fahrpreiserstattung gem. Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 Artikel 17 (1) a) und b) die Hälfte des Fahrpreises zu Grunde gelegt.
5.1.4 Hat ein Fahrgast im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte (Wochenkarte, Monatskarte, Monatskarte im Abonnement, Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, Schülermonatskarte im Abonnement) wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten, so beträgt die Fahrpreiserstattung 1,50 € je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Kl. und 2,25 € je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Kl.
5.1.5 Erstattungsansprüche für Schulkostenträgerzeitkarten gemäß 4.1.4 können nur durch den entsprechenden Schulkostenträger geltend gemacht werden. Dazu muss der Schulkostenträger nachweisen, dass ein Schüler von einer Verspätung, einem Zugausfall oder Anschlussversäumnis tatsächlich betroffen war.
5.1.6 Die Fahrpreiserstattung wird nicht ausgezahlt, wenn der Erstattungsbetrag unter 4,00 € liegt.
5.1.7 Bei relationslosen Fahrkarten ist eine Fahrpreiserstattung nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der/dem als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Verspätung, Ausfall oder Anschlussversäumnis tatsächlich betroffen war.

5.2 Andere Haftungsgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet das Verkehrsunternehmen dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber jedem Reisenden auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPflG) bleiben im Übrigen unberührt.

6. Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

6.1 Personen mit Behinderungen (schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen)

6.1.1 Schwerbehinderte Menschen

Es gelten die Bestimmungen gemäß I.4.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Abweichend von § 147 Abs. 1 Ziffer 5 SGB IX ist die Vorlage eines ausgestellten Streckenverzeichnisses nicht notwendig.
Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen unentgeltlich befördert. Orthopädische Hilfsmittel im Sinne dieser Bestimmungen sind nach §§ 33, 34 SGB V (i) muskelkraftgetriebene Rollstühle, (ii) motorbetriebe Rollstühle, (iii) Elektro-Scooter, (iv) beidarmig bediente Gehhilfen, (v) einarmig bediente Gehhilfen. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen: Länge: max. 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: max. 700 mm + 100 mm für die Hände am Rad. Das Gesamtgewicht von Rollstuhl und Nutzer darf 350 kg nicht überschreiten, bei bestimmten Einstiegshilfen ist eine Mitnahme nur bis zu einem Gesamtgewicht von 250 kg möglich. Abweichend hiervon ist in den Zügen der AKN Eisenbahn AG eine Beförderung von motorbetriebenen Rollstühlen und Elektro-Scootern aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht möglich.
Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein nachfolgend aufgeführtes Hilfsmittel (i) Dreirad, (ii) Liegedreirad, (iii) langes Laufrad (>1200 mm) oder (iv) nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.

6.1.2 Schwerkriegsbeschädigte

Unbeschadet der Regelung in 6.1.1 werden Schwerkriegsbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch die Leiden um mindestens 70% gemindert ist und deren körperlicher Zustand eine ständige Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert, unentgeltlich in der 1. Wagenklasse befördert. Dies gilt nur, wenn das Erfordernis der ständigen Unterbringung in der 1. Wagenklasse in dem Ausweis des schwerbehinderten Menschen entsprechend vermerkt ist.

6.2 Bundeswehrangehörige

6.2.1 Dienstantrittsreisen

Durch die Bundeswehr zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten zur Beförderung für die in dem Gutschein angegebene Verbindung und Wagenklasse eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechtigen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung.
Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) hat der Reisende die Preisdifferenz zwischen dem im Gutschein ausgewiesenen Weg und dem Umweg zu zahlen.

6.2.2 Familienheimfahrten

Zwischen den zum Dienst- und Wohnort günstig gelegenen Bahnhöfen werden in der 2. Wagenklasse unentgeltlich (i) Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst leisten und (ii) Wehrübende, deren Wehrübung 12 Tage oder länger dauert befördert, sofern die Fahrtkosten aufgrund einer Vereinbarung vom Bundesministerium der Verteidigung übernommen wurden.
Ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung besteht nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis bei der Fahrkartenkontrolle und nur für die im Berechtigungsausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.
Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) hat der Reisende die Preisdifferenz zwischen dem im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis ausgewiesenen Weg und dem Umweg zu zahlen.

6.2.3 Sonstige Reisen

Die unter Nr. 6.2.2 genannten Personen, mit Ausnahme von Wehrübenden, erhalten bei Urlaubsfahrten gegen Vorlage des in Nr. 6.2.2 genannten Berechtigungsausweises rabattierte „Einzelkarten BW 25“ gemäß Anlage 8 zur Fahrt in der 2. Wagenklasse.
Der Anspruch auf die Ermäßigung besteht nur bei Vorlage des in Nr. 6.2.2 genannten Ausweises bei der Fahrkartenkontrolle.
Bei Fahrten außerhalb der Wegeangaben (Umwege) hat der Reisende die Preisdifferenz zwischen den „Einzelkarten BW 25“ des in der Fahrkarte ausgewiesenen Weges und des Umweges zu zahlen.

6.3 Sonstige besondere Personengruppen

Eisenbahnverkehrsunternehmen können Fahrvergünstigungen einräumen:

- Beschäftigten anderer öffentlicher Verkehrsunternehmen oder Einrichtungen im In- und Ausland, sofern diese Unternehmen oder Einrichtungen und das die Fahrvergünstigungen einräumende Eisenbahnverkehrsunternehmen mit gemeinsamen Angeboten am Markt auftreten oder Aufgaben im Interesse des Eisenbahnverkehrsunternehmens wahrnehmen; gleiches gilt für Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder zur Besitzstandswahrung;
- Beschäftigten anderer Unternehmen, deren überwiegende Tätigkeit in der Vermittlung von Leistungen des die Fahrvergünstigungen einräumenden Eisenbahnverkehrsunternehmens besteht oder die in anderer Weise unmittelbar und nachprüfbar zu dessen Umsatzsteigerung beitragen;
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sowie für Polizeibeamte in Uniform;
- natürlichen und juristischen Personen zur Pflege bestehender oder zur Gewinnung neuer Kundenbeziehungen;
- Personen zur Belohnung, aus Kulanzgründen in Streitfällen über Schadensersatz oder aus sozialen Gründen, soweit im konkreten Einzelfall die Fahrvergünstigung im Unternehmensinteresse liegt;
- Personen, die aufgrund von Unglücksfällen im Eisenbahnverkehr ihre Fahrkarte verloren haben.

Anlage 6: Relationspreise

Informationen über die für Relationen festgelegten Preisstufen sind erhältlich über:

- Preisberater auf der Internetseite www.nah.sh.
- Telefonische Auskunft beim NAH.SH-Kundendialog unter 01805/710707 (14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, maximal 42 Ct./Min. aus dem Mobilfunknetz).
- Tarif- und Fahrplanauskunft www.scout-sh.de.
- Offline-Preisberater zum Herunterladen auf der Internetseite www.n-sh.de.

Anlage 7: Sonderregelungen

Langläufer:
Für ausgewählte Relationen, die sich auf die Nutzung langlaufender Buslinien beschränken, existieren besondere Zeitkartenpreise.

NAH.SH

			Regel- und Zwischenpreisstufen																									
		C_PS	1	46	2	44	3	83	4	84	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	96	25	97
		Preisstufe auf Fahrkarte	**1**	**1a**	**2**	**2a**	**3**	**3a**	**4**	**4a**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**	**20a**	**21**	**21+**
	C_FS	**Fahrkartenart**																											
Kernsortiment	1	Einzelkarte 2. Kl	1,80	2,25	2,60	2,95	3,20	4,05	4,75	5,25	5,85	7,10	8,40	10,00	12,20	14,30	16,30	18,50	20,60	22,90	25,20	27,40	29,50	30,10	30,30	30,50	32,80	31,00	34,70
	2	Einzelkarte Kind 2. Kl	1,10	1,35	1,50	1,75	1,90	2,40	2,85	3,15	3,55	4,25	5,00	6,00	7,30	8,60	9,80	11,10	12,40	13,75	15,15	16,45	17,70	18,10	18,20	18,30	19,70	18,60	20,85
	3	Einzelkarte BahnCard 2. Kl	1,35	1,70	1,95	2,20	2,40	3,05	3,55	3,95	4,40	5,35	6,30	7,50	9,15	10,75	12,25	13,90	15,45	17,20	18,90	20,55	22,15	22,60	22,75	22,90	24,60	23,25	26,05
	4	Einzelkarte Kind BahnCard 2. Kl	0,85	1,00	1,15	1,30	1,45	1,80	2,15	2,35	2,65	3,20	3,75	4,50	5,50	6,45	7,35	8,35	9,30	10,30	11,35	12,35	13,30	13,60	13,65	13,75	14,80	13,95	15,65
	5	Einzelkarte SH-Card 2. Kl	1,35	1,70	1,95	2,20	2,40	3,05	3,55	3,95	4,40	5,35	6,30	7,50	9,15	10,75	12,25	13,90	15,45	17,20	18,90	20,55	22,15	22,60	22,75	22,90	24,60	23,25	26,05
	6	Einzelkarte Kind SH-Card 2. Kl	0,85	1,00	1,15	1,30	1,45	1,80	2,15	2,35	2,65	3,20	3,75	4,50	5,50	6,45	7,35	8,35	9,30	10,30	11,35	12,35	13,30	13,60	13,65	13,75	14,80	13,95	15,65
	7	Einzelkarte 1. Kl	2,70	3,40	3,90	4,45	4,80	6,10	7,15	7,90	8,80	10,65	12,60	15,00	18,30	21,45	24,45	27,75	30,90	34,35	37,80	41,10	44,25	45,15	45,45	45,75	48,05	46,50	49,95
	561	Einzelkarte Kind 1. Kl	1,65	2,05	2,25	2,65	2,85	3,60	4,30	4,75	5,35	6,40	7,50	9,00	10,95	12,90	14,70	16,65	18,60	20,65	22,75	24,70	26,55	27,15	27,30	27,45	28,85	27,90	30,00
	8	Einzelkarte BahnCard 1. Kl	2,05	2,55	2,95	3,35	3,60	4,60	5,35	5,95	6,60	8,00	9,45	11,25	13,75	16,10	18,35	20,80	23,20	25,75	28,35	30,85	33,20	33,85	34,10	34,30	36,00	34,90	37,45
	562	Einzelkarte Kind BahnCard 1. Kl	1,25	1,55	1,70	2,00	2,15	2,70	3,25	3,55	4,00	4,80	5,65	6,75	8,20	9,70	11,05	12,50	13,95	15,50	17,05	18,55	19,90	20,35	20,50	20,60	21,65	20,95	22,50
	9	Einzelkarte SH-Card 1. Kl	2,05	2,55	2,95	3,35	3,60	4,60	5,35	5,95	6,60	8,00	9,45	11,25	13,75	16,10	18,35	20,80	23,20	25,75	28,35	30,85	33,20	33,85	34,10	34,30	36,00	34,90	37,45
	563	Einzelkarte Kind SH-Card 1. Kl	1,25	1,55	1,70	2,00	2,15	2,70	3,25	3,55	4,00	4,80	5,65	6,75	8,20	9,70	11,05	12,50	13,95	15,50	17,05	18,55	19,90	20,35	20,50	20,60	21,65	20,95	22,50
	14	Einzelkarte Übergang	0,90	1,15	1,30	1,50	1,60	2,05	2,40	2,65	2,95	3,55	4,20	5,00	6,10	7,15	8,15	9,25	10,30	11,45	12,60	13,70	14,75	15,05	15,15	15,25	15,25	15,50	15,50
	564	Einzelkarte Kind Übergang	0,55	0,70	0,75	0,90	0,95	1,20	1,45	1,60	1,80	2,15	2,50	3,00	3,65	4,30	4,90	5,55	6,20	6,90	7,60	8,25	8,85	9,05	9,10	9,15	9,15	9,30	9,30
	15	Einzelkarte Übergang BahnCard	0,70	0,85	1,00	1,15	1,20	1,55	1,80	2,00	2,20	2,65	3,15	3,75	4,60	5,35	6,10	6,90	7,75	8,55	9,45	10,30	11,05	11,25	11,35	11,40	11,40	11,65	11,65
	538	Einzelkarte Kind Übergang BahnCard	0,40	0,55	0,55	0,70	0,70	0,90	1,10	1,20	1,35	1,60	1,90	2,25	2,70	3,25	3,70	4,15	4,65	5,20	5,70	6,20	6,60	6,75	6,85	6,85	6,85	7,00	7,00
	16	Einzelkarte Übergang SH-Card	0,70	0,85	1,00	1,15	1,20	1,55	1,80	2,00	2,20	2,65	3,15	3,75	4,60	5,35	6,10	6,90	7,75	8,55	9,45	10,30	11,05	11,25	11,35	11,40	11,40	11,65	11,65
	539	Einzelkarte Kind Übergang SH-Card	0,40	0,55	0,55	0,70	0,70	0,90	1,10	1,20	1,35	1,60	1,90	2,25	2,70	3,25	3,70	4,15	4,65	5,20	5,70	6,20	6,60	6,75	6,85	6,85	6,85	7,00	7,00
	20	Tageskarte 2. Kl	5,20	6,80	7,80	8,90	9,60	12,00	13,10	13,30	13,80	14,10	16,20	19,20	23,50	27,40	30,90	30,90	30,90	30,90	30,90	30,90	30,90	30,90	30,90	30,90	35,40	31,90	39,20
	21	Tageskarte 1. Kl	7,80	10,20	11,70	13,40	14,40	18,00	19,70	19,80	20,70	21,20	24,30	28,80	35,30	41,10	45,30	47,90	50,10	51,50	52,30	53,00	53,70	54,30	54,90	55,40	59,90	55,70	63,70
	22	Kleingruppenkarte 2. Kl	9,90	12,00	14,00	15,70	17,50	20,00	21,90	22,90	24,40	27,90	29,90	31,90	33,90	34,90	35,70	36,10	36,40	36,90	36,90	36,90	36,90	36,90	36,90	36,90	49,70	37,90	59,50
	30	Wochenkarte 2. Kl	13,60	18,10	20,30	23,70	26,10	30,00	33,80	38,30	42,30	50,20	59,00	69,40	82,10	91,10	94,20	97,60	100,40	102,50	102,80	103,50	104,20	104,50	104,90	105,20	110,00	109,70	116,90
	31	Wochenkarte 1. Kl	20,40	27,20	30,50	35,60	39,20	45,00	50,70	57,50	63,50	75,30	88,50	104,10	123,20	136,70	141,30	146,40	150,60	153,80	154,20	155,30	156,30	156,80	157,40	157,80	162,60	164,60	171,80
	32	Wochenkarte Übergang	6,80	9,10	10,20	11,90	13,10	15,00	16,90	19,20	21,20	25,10	29,50	34,70	41,10	45,60	47,10	48,80	50,20	51,30	51,40	51,80	52,10	52,30	52,50	52,60	52,60	54,90	54,90
	33	Wochenkarte Schüler/Azubi 2. Kl	10,60	15,90	15,90	19,70	20,30	24,10	26,40	30,70	33,00	39,10	46,60	55,60	65,70	78,40	86,20	88,90	90,40	91,80	91,90	92,20	92,80	93,10	93,40	93,70	97,90	97,70	104,10
	40	Monatskarte 2. Kl	39,30	52,30	58,80	68,50	75,50	87,00	98,00	111,00	122,50	145,50	171,00	201,00	238,00	264,00	273,00	283,00	291,00	297,00	298,00	300,00	302,00	303,00	304,00	305,00	319,00	318,00	339,00
	41	Monatskarte Abo 2. Kl	32,75	43,58	49,00	57,08	62,92	72,50	81,67	92,50	102,08	121,25	142,50	167,50	198,33	220,00	227,50	235,83	242,50	247,50	248,33	250,00	251,67	252,50	253,33	254,17	265,83	265,00	282,50
	42	Monatskarte 1. Kl	59,00	78,50	88,20	102,80	113,30	130,50	147,00	166,50	183,80	218,30	256,50	301,50	357,00	396,00	409,50	424,50	436,50	445,50	447,00	450,00	453,00	454,50	456,00	457,50	471,50	477,00	498,00
	43	Monatskarte Abo 1. Kl	49,17	65,42	73,50	85,67	94,42	108,75	122,50	138,75	153,17	181,92	213,75	251,25	297,50	330,00	341,25	353,75	363,75	371,25	372,50	375,00	377,50	378,75	380,00	381,25	392,91	397,50	415,00
	44	Monatskarte Übergang	19,70	26,20	29,40	34,30	37,80	43,50	49,00	55,50	61,30	72,80	85,50	100,50	119,00	132,00	136,50	141,50	145,50	148,50	149,00	150,00	151,00	151,50	152,00	152,50	152,50	159,00	159,00
	45	Monatskarte Abo Übergang	16,42	21,83	24,50	28,58	31,50	36,25	40,83	46,25	51,08	60,67	71,25	83,75	99,17	110,00	113,75	117,92	121,25	123,75	124,17	125,00	125,83	126,25	126,67	127,08	127,08	132,50	132,50
	46	Monatskarte Schüler/Azubi 2. Kl	30,50	43,70	45,70	56,80	58,70	69,70	76,50	88,80	95,40	113,20	135,00	161,10	190,40	227,10	249,80	257,60	261,90	265,90	266,20	267,00	268,80	269,70	270,60	271,50	284,00	283,10	301,80
	47	Monatskarte Abo Schüler/Azubi 2. Kl	26,85	38,47	40,23	50,00	51,68	61,36	67,35	78,17	83,98	99,65	118,85	141,82	167,62	199,92	219,91	226,77	230,56	234,08	234,34	235,05	236,63	237,43	238,22	239,01	250,01	249,22	265,68
	60	Fahrradtageskarte	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	7,50	5,00	9,60
	19	Fahrradeinzelkarte	1,80	2,25	2,60	2,95	3,20	4,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	98	SH-Card	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
	65	SH-Card (Vorzugspreis)	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00

Angebote außerhalb des Kernsortiments
- überregional

			Regel- und Zwischenpreisstufen																									
		C_PS	1	46	2	44	3	83	4	84	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	96	25	97
		Preisstufe auf Fahrkarte	**1**	**1a**	**2**	**2a**	**3**	**3a**	**4**	**4a**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**	**20a**	**21**	**21+**
	C_FS	**Fahrkartenart**																											
EVU	10	EVU Einzelkarte BW 25 2. Kl	1,35	1,70	1,95	2,20	2,40	3,05	3,55	3,95	4,40	5,35	6,30	7,50	9,15	10,75	12,25	13,90	15,45	17,20	18,90	20,55	22,15	22,60	22,75	22,90	-	23,25	-
	48	persönliche Monatskarte 2. Kl	39,30	52,30	58,80	68,50	75,50	87,00	98,00	111,00	122,50	145,50	171,00	201,00	238,00	264,00	273,00	283,00	291,00	297,00	298,00	300,00	302,00	303,00	304,00	305,00	319,00	318,00	339,00
	49	persönliche Monatskarte 1. Kl	59,00	78,50	88,20	102,80	113,30	130,50	147,00	166,50	183,80	218,30	256,50	301,50	357,00	396,00	409,50	424,50	436,50	445,50	447,00	450,00	453,00	454,50	456,00	457,50	471,50	477,00	498,00
	58	persönl. Monatskarte Abo 2. Kl	32,75	43,58	49,00	57,08	62,92	72,50	81,67	92,50	102,08	121,25	142,50	167,50	198,33	220,00	227,50	235,83	242,50	247,50	248,33	250,00	251,67	252,50	253,33	254,17	265,83	265,00	282,50
	59	persönl. Monatskarte Abo 1. Kl	49,17	65,42	73,50	85,67	94,42	108,75	122,50	138,75	153,17	181,92	213,75	251,25	297,50	330,00	341,25	353,75	363,75	371,25	372,50	375,00	377,50	378,75	380,00	381,25	392,91	397,50	415,00
	50	EVU Gruppenkarte 50% 2. Kl	0,90	1,15	1,30	1,50	1,60	2,05	2,40	2,65	2,95	3,55	4,20	5,00	6,10	7,15	8,15	9,25	10,30	11,45	12,60	13,70	14,75	15,05	15,15	15,25	-	15,50	-
	51	EVU Gruppenkarte 50% Kind 2. Kl	0,55	0,70	0,75	0,90	0,95	1,20	1,45	1,60	1,80	2,15	2,50	3,00	3,65	4,30	4,90	5,55	6,20	6,90	7,60	8,25	8,85	9,05	9,10	9,15	-	9,30	-
	52	EVU Gruppenkarte 50% 1. Kl	1,35	1,70	1,95	2,25	2,40	3,05	3,60	3,95	4,40	5,35	6,30	7,50	9,15	10,75	12,25	13,90	15,45	17,20	18,90	20,55	22,15	22,60	22,75	22,90	-	23,25	-
AK	61	AK Mehrfahrtenkarte	6,30	7,90	9,10	10,40	11,20	14,20	16,70	18,40	20,50	24,90	29,40	35,00	42,70	50,10	57,10	64,80	72,10	80,20	88,20	-	-	-	-	-	-	-	-
	62	AK Mehrfahrtenkarte Kind	3,90	4,90	5,40	6,30	6,80	8,60	10,20	11,30	12,60	15,20	17,80	21,40	26,00	30,70	34,90	39,60	44,20	49,00	54,00	-	-	-	-	-	-	-	-
	38	AK Semesterticket Hin	-	-	-	-	-	-	3,55	-	4,40	5,35	6,30	7,50	9,15	10,75	12,25	13,90	15,45	17,20	18,90	20,55	22,15	22,60	22,75	22,90	-	-	-
	39	AK Semesterticket Hin/Rück	-	-	-	-	-	-	7,10	-	8,80	10,70	12,60	15,00	18,30	21,50	24,50	27,80	30,90	34,40	37,80	41,10	44,30	45,20	45,50	45,80	-	-	-
	63	AK Gruppenkarte 25%	1,40	1,70	2,00	2,30	2,40	3,10	3,60	4,00	4,40	5,40	6,30	7,50	9,20	10,80	12,30	13,90	15,50	17,20	18,90	-	-	-	-	-	-	-	-
	64	AK Gruppenkarte 50%	0,90	1,20	1,30	1,50	1,60	2,10	2,40	2,70	3,00	3,60	4,20	5,00	6,10	7,20	8,20	9,30	10,30	11,50	12,60	-	-	-	-	-	-	-	-

NAH.SH

Angebote außerhalb des Kernsortiments
- regional

			Regel- und Zwischenpreisstufen																									
		C_PS	1	46	2	44	3	83	4	84	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	96	25	97
		Preisstufe auf Fahrkarte	**1**	**1a**	**2**	**2a**	**3**	**3a**	**4**	**4a**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**	**16**	**17**	**18**	**19**	**20**	**20a**	**21**	**21+**
	C_FS	**Fahrkartenart**																											
VRK	70	VRK Kurzstrecke	1,80	-	1,80	-	1,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	71	VRK Kurzstrecke Kind	1,10	-	1,10	-	1,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	72	VRK Mehrfahrtenkarte	6,30	-	9,10	-	11,20	-	16,70	-	20,50	24,90	29,40	35,00	42,70	50,10	57,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	73	VRK Mehrfahrtenkarte Kind	3,90	-	5,40	-	6,80	-	10,20	-	12,60	15,20	17,80	21,40	26,00	30,70	34,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	74	VRK Gruppenkarte 25%	1,40	-	2,00	-	2,40	-	3,60	-	4,40	5,40	6,30	7,50	9,20	10,80	12,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	75	VRK Gruppenkarte 50%	0,90	-	1,30	-	1,60	-	2,40	-	3,00	3,60	4,20	5,00	6,10	7,20	8,20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	461	SFK Fahrradwochenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	462	SFK Fahrradmonatskarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	463	SFK Fahrradmonatskarte Linie F2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HL	970	HL Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	971	HL Kurzstrecke Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	961	HL Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	962	HL Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	974	HL Gruppenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	975	HL Gruppenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	972	HL OstseeCard Travemünde	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	973	HL OstseeCard Travemünde Kind	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NMS	76	NMS Kurzstrecke	1,35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	77	NMS Kurzstrecke Kind	0,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	78	NMS Mehrfahrtenkarte	-	-	9,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	79	NMS Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	5,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	177	NMS Mehrfahrtenkarte Sozialtarif	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	176	NMS 9-Uhr-Monatskarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NF	170	NF Kurzstrecke	-	2,25	2,25	2,25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	161	NF Mehrfahrtenkarte	-	7,90	9,10	10,40	11,20	14,20	16,70	18,40	20,50	24,90	29,40	35,00	42,70	50,10	57,10	64,80	72,10	80,20	88,20	-	-	-	-	-	-	-	-
	162	NF Mehrfahrtenkarte Kind	-	4,90	5,40	6,30	6,80	8,60	10,20	11,30	12,60	15,20	17,80	21,40	26,00	30,70	34,90	39,60	44,20	49,00	54,00	-	-	-	-	-	-	-	-
	163	NF Gruppenkarte 25%	-	1,70	2,00	2,30	2,40	3,10	3,60	4,00	4,40	5,40	6,30	7,50	9,20	10,80	12,30	13,90	15,50	17,20	18,90	-	-	-	-	-	-	-	-
	164	NF Gruppenkarte 50%	-	1,20	1,30	1,50	1,60	2,10	2,40	2,70	3,00	3,60	4,20	5,00	6,10	7,20	8,20	9,30	10,30	11,50	12,60	-	-	-	-	-	-	-	-
	159	NF Monatskarte Senioren	-	39,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	52,30	-	-	-	-	-	-	-	-
HEI	26	Heide Einzelkarte Stadtverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	27	Heide Monatskarte Senioren Stadtv.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	36	Dith Monatsnetzkarte Senioren	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	-	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
IZ	270	Stb. Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	261	Stb. Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	11,20	14,20	16,70	-	20,50	24,90	29,40	35,00	42,70	50,10	57,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	158	Stb. Monatsnetzkarte Senioren	-	-	-	-	39,30	39,30	39,30	-	39,30	39,30	39,30	39,30	39,30	39,30	39,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
RD	81	RD Mehrfahrtenkarte	6,30	-	9,10	-	11,20	14,20	16,70	-	20,50	24,90	29,40	35,00	42,70	50,10	57,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	82	RD Mehrfahrtenkarte Kind	3,90	-	5,40	-	6,80	8,60	10,20	-	12,60	15,20	17,80	21,40	26,00	30,70	34,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	89	RD Monatskarte Senioren	39,30	-	58,80	-	58,80	58,80	58,80	-	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	92	RD Schüler-Plus-Ticket	15,00	-	15,00	-	15,00	15,00	15,00	-	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OH	182	OH OstseeCard Neustadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	83	OH OstseeCard Region 1	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	84	OH OstseeCard Region 2	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	85	OH OstseeCard Region 1 Kind	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	86	OH OstseeCard Region 2 Kind	-	-	-	-	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	80	OH Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	16,70	-	20,50	24,90	29,40	35,00	42,70	50,10	57,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	95	OH Gruppenkarte 10%	-	-	-	-	-	-	4,30	-	5,30	6,40	7,60	9,00	11,00	12,90	14,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	87	OH Gruppenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	2,85	-	3,55	4,25	5,00	6,00	7,30	8,60	9,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	96	OH Monatsnetzkarte Schüler	-	-	-	-	-	-	95,40	-	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	88	OH Monatsnetzkarte Senioren	-	-	-	-	-	-	66,00	-	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	363	Dahmetal Mehrfahrtenkarte	-	-	9,10	-	11,20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

NAH.SH

			Netz		Sonder-PS ohne BC/SHC					Sonder-PS Stadtverkehr				Sonder-PS Nordfriesland			Sonder-PS Dithmarschen			Sonder-PS Steinburg			Sonder-PS Ostholstein		
		C_PS	99	98	71	72	70	73	74	21	22	23	24	27	26	29	42	43	45	81	80	53	50	51	52
		Preisstufe auf Fahrkarte	**21**	**21+**	**1**	**2**	**2rd**	**3**	**4**	**1e**	**1r**	**1p**	**1n**	**1s**	**1h**	**3h**	**1d/ 1**	**2d**	**3d**	**1IZ**	**2IZ**	**3/ 3b**	**1/ 1oh**	**2/ 2oh**	**3/ 3oh**
	C_FS	**Fahrkartenart**																							
Kernsortiment	1	Einzelkarte 2. Kl	-	-	1,80	2,60	2,80	3,20	4,75	1,80	2,10	1,75	2,00	1,80	1,50	3,70	1,75	2,25	3,70	1,65	2,25	3,20	1,80	2,60	3,20
	2	Einzelkarte Kind 2. Kl	-	-	1,10	1,50	1,70	1,90	2,85	1,10	1,30	1,05	1,20	1,10	1,00	2,20	1,05	1,35	2,20	1,25	1,35	1,90	1,10	1,50	1,90
	3	Einzelkarte BahnCard 2. Kl	-	-	-	-	-	-	-	1,35	1,55	1,30	1,50	1,35	1,15	2,80	1,30	1,70	2,80	1,25	1,70	2,40	1,35	1,95	2,40
	4	Einzelkarte Kind BahnCard 2. Kl	-	-	-	-	-	-	-	0,85	1,00	0,80	0,90	0,85	0,75	1,65	0,80	1,00	1,65	0,95	1,00	1,45	0,85	1,15	1,45
	5	Einzelkarte SH-Card 2. Kl	-	-	-	-	-	-	-	1,35	1,55	1,30	1,50	1,35	1,15	2,80	1,30	1,70	2,80	1,25	1,70	2,40	1,35	1,95	2,40
	6	Einzelkarte Kind SH-Card 2. Kl	-	-	-	-	-	-	-	0,85	1,00	0,80	0,90	0,85	0,75	1,65	0,80	1,00	1,65	0,95	1,00	1,45	0,85	1,15	1,45
	7	Einzelkarte 1. Kl	-	-	2,70	3,90	4,20	4,80	7,15	-	-	-	3,00	2,70	-	5,55	2,65	3,40	5,55	2,50	3,40	4,80	2,70	3,90	4,80
	561	Einzelkarte Kind 1. Kl	-	-	1,65	2,25	2,55	2,85	4,30	-	-	-	1,80	1,65	-	3,30	1,60	2,05	3,30	1,90	2,05	2,85	1,65	2,25	2,85
	8	Einzelkarte BahnCard 1. Kl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,25	2,05	-	4,15	2,00	2,55	4,15	1,90	2,55	3,60	2,05	2,95	3,60
	562	Einzelkarte Kind BahnCard 1. Kl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,35	1,25	-	2,50	1,20	1,55	2,50	1,45	1,55	2,15	1,25	1,70	2,15
	9	Einzelkarte SH-Card 1. Kl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,25	2,05	-	4,15	2,00	2,55	4,15	1,90	2,55	3,60	2,05	2,95	3,60
	563	Einzelkarte Kind SH-Card 1. Kl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,35	1,25	-	2,50	1,20	1,55	2,50	1,45	1,55	2,15	1,25	1,70	2,15
	14	Einzelkarte Übergang	-	-	0,90	1,30	1,40	1,60	2,40	-	-	-	1,00	0,90	-	1,85	0,90	1,15	1,85	0,85	1,15	1,60	0,90	1,30	1,60
	564	Einzelkarte Kind Übergang	-	-	0,55	0,75	0,85	0,95	1,45	-	-	-	0,60	0,55	-	1,10	0,55	0,70	1,10	0,65	0,70	0,95	0,55	0,75	0,95
	15	Einzelkarte Übergang BahnCard	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,75	0,70	-	1,35	0,70	0,85	1,35	0,65	0,85	1,20	0,70	1,00	1,20
	538	Einzelkarte Kind Übergang BahnCard	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,45	0,40	-	0,85	0,40	0,55	0,85	0,50	0,55	0,70	0,40	0,55	0,70
	16	Einzelkarte Übergang SH-Card	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,75	0,70	-	1,35	0,70	0,85	1,35	0,65	0,85	1,20	0,70	1,00	1,20
	539	Einzelkarte Kind Übergang SH-Card	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,45	0,40	-	0,85	0,40	0,55	0,85	0,50	0,55	0,70	0,40	0,55	0,70
	20	Tageskarte 2. Kl	31,90	39,20	5,20	7,80	8,40	9,60	13,10	5,20	5,20	3,50	5,20	5,40	4,10	11,10	4,90	6,80	11,10	5,30	6,80	9,60	5,20	7,80	9,60
	21	Tageskarte 1. Kl	55,70	63,70	7,80	11,70	12,60	14,40	19,70	-	-	-	7,80	8,10	-	16,70	7,40	10,20	16,70	8,00	10,20	14,40	7,80	11,70	14,40
	22	Kleingruppenkarte 2. Kl	37,90	59,50	9,90	14,00	15,20	17,50	21,90	9,90	9,90	7,00	9,90	10,60	10,50	19,70	9,70	12,00	19,70	10,80	12,00	17,50	9,90	14,00	17,50
	30	Wochenkarte 2. Kl	109,70	116,90	13,60	20,30	21,90	26,10	33,80	13,60	15,40	12,90	15,30	20,30	18,10	30,00	13,60	17,30	28,70	15,70	20,30	26,10	13,60	20,30	26,10
	31	Wochenkarte 1. Kl	164,60	171,80	20,40	30,50	32,90	39,20	50,70	-	-	-	23,00	30,50	-	45,00	20,40	26,00	43,10	23,60	30,50	39,20	20,40	30,50	39,20
	32	Wochenkarte Übergang	54,90	54,90	6,80	10,20	11,00	13,10	16,90	-	-	-	7,70	10,20	-	15,00	6,80	8,70	14,40	7,90	10,20	13,10	6,80	10,20	13,10
	33	Wochenkarte Schüler/Azubi 2. Kl	97,70	104,10	10,60	15,90	17,00	20,30	26,40	10,60	12,50	10,10	12,45	15,90	15,90	24,10	12,10	15,00	23,30	13,90	16,90	21,60	11,90	17,80	21,30
	40	Monatskarte 2. Kl	318,00	339,00	39,30	58,80	63,30	75,50	98,00	39,30	45,80	35,80	45,30	58,80	52,30	87,00	39,30	50,50	83,00	45,30	58,80	75,50	39,30	58,80	75,50
	41	Monatskarte Abo 2. Kl	265,00	282,50	32,75	49,00	52,75	62,92	81,67	32,75	38,17	29,83	36,90	49,00	43,58	72,50	32,75	42,08	69,17	37,75	49,00	62,92	32,75	49,00	62,92
	42	Monatskarte 1. Kl	477,00	498,00	59,00	88,20	95,00	113,30	147,00	-	-	-	68,00	88,20	-	130,50	59,00	75,80	124,50	68,00	88,20	113,30	59,00	88,20	113,30
	43	Monatskarte Abo 1. Kl	397,50	415,00	49,17	73,50	79,17	94,42	122,50	-	-	-	55,35	73,50	-	108,75	49,17	63,17	103,75	56,67	73,50	94,42	49,17	73,50	94,42
	44	Monatskarte Übergang	159,00	159,00	19,70	29,40	31,70	37,80	49,00	-	-	-	22,70	29,40	-	43,50	19,70	25,30	41,50	22,70	29,40	37,80	19,70	29,40	37,80
	45	Monatskarte Abo Übergang	132,50	132,50	16,42	24,50	26,42	31,50	40,83	-	-	-	18,48	24,50	-	36,25	16,42	21,08	34,58	18,92	24,50	31,50	16,42	24,50	31,50
	46	Monatskarte Schüler/Azubi 2. Kl	283,10	301,80	30,50	45,70	49,20	58,70	76,50	30,50	37,20	27,50	36,80	45,70	45,70	69,70	34,60	41,60	67,40	40,40	49,20	62,50	34,40	51,30	61,70
	47	Monatskarte Abo Schüler/Azubi 2. Kl	249,22	265,68	26,85	40,23	43,31	51,68	67,35	26,85	32,75	24,21	31,60	40,23	40,23	61,36	30,46	36,62	59,33	35,57	43,31	55,02	30,28	45,16	54,32
	60	Fahrradtageskarte	5,00	9,60	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
	19	Fahrradeinzelkarte	-	-	1,80	2,60	2,80	3,20	-	1,80	2,10	1,75	2,00	1,80	1,50	3,70	1,75	2,25	3,70	1,65	2,25	3,20	1,80	2,60	3,20
	98	SH-Card	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
	65	SH-Card (Vorzugspreis)	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00

Angebote außerhalb des Kernsortiments
- überregional

			Netz		Sonder-PS ohne BC/SHC					Sonder-PS Stadtverkehr				Sonder-PS Nordfriesland			Sonder-PS Dithmarschen			Sonder-PS Steinburg			Sonder-PS Ostholstein		
		C_PS	99	98	71	72	70	73	74	21	22	23	24	27	26	29	42	43	45	81	80	53	50	51	52
		Preisstufe auf Fahrkarte	**21**	**21+**	**1**	**2**	**2rd**	**3**	**4**	**1e**	**1r**	**1p**	**1n**	**1s**	**1h**	**3h**	**1d/ 1**	**2d**	**3d**	**1IZ**	**2IZ**	**3/ 3b**	**1/ 1oh**	**2/ 2oh**	**3/ 3oh**
	C_FS	**Fahrkartenart**																							
EVU	10	EVU Einzelkarte BW 25 2. Kl	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,50	1,35	-	2,80	1,30	1,70	2,80	1,25	1,70	2,40	1,35	1,95	2,40
	48	persönliche Monatskarte 2. Kl	318,00	339,00	39,30	58,80	63,30	75,50	98,00	39,30	45,80	35,80	45,30	58,80	52,30	87,00	39,30	50,50	83,00	45,30	58,80	75,50	39,30	58,80	75,50
	49	persönliche Monatskarte 1. Kl	477,00	498,00	59,00	88,20	95,00	113,30	147,00	-	-	-	68,00	88,20	-	130,50	59,00	75,80	124,50	68,00	88,20	113,30	59,00	88,20	113,30
	58	persönl. Monatskarte Abo 2. Kl	265,00	282,50	32,75	49,00	52,75	62,92	81,67	32,75	38,17	29,83	36,90	49,00	43,58	72,50	32,75	42,08	69,17	37,75	49,00	62,92	32,75	49,00	62,92
	59	persönl. Monatskarte Abo 1. Kl	397,50	415,00	49,17	73,50	79,17	94,42	122,50	-	-	-	55,35	73,50	-	108,75	49,17	63,17	103,75	56,67	73,50	94,42	49,17	73,50	94,42
	50	EVU Gruppenkarte 50% 2. Kl	-	-	0,90	1,30	-	1,60	2,40	-	-	-	1,00	0,90	-	1,85	0,90	1,15	1,85	0,85	1,15	1,60	0,90	1,30	1,60
	51	EVU Gruppenkarte 50% Kind 2. Kl	-	-	0,55	0,75	-	0,95	1,45	-	-	-	0,60	0,55	-	1,10	0,55	0,70	1,10	0,65	0,70	0,95	0,55	0,75	0,95
	52	EVU Gruppenkarte 50% 1. Kl	-	-	1,35	1,95	-	2,40	3,60	-	-	-	1,50	1,10	-	2,80	1,35	1,70	2,80	1,25	1,70	2,40	1,35	1,95	2,40
AK	61	AK Mehrfahrtenkarte	-	-	6,30	9,10	9,80	11,20	16,70	6,30	7,40	6,20	7,00	6,30	5,30	13,00	6,20	7,90	13,00	5,80	7,90	11,20	6,30	9,10	11,20
	62	AK Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	3,90	5,40	6,10	6,80	10,20	3,90	4,70	3,80	4,30	3,90	3,60	7,90	3,80	4,90	7,90	4,50	4,90	6,80	-	-	-
	38	AK Semesterticket Hin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2,40	1,35	1,95	2,40
	39	AK Semesterticket Hin/Rück	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,80	2,70	3,90	4,80
	63	AK Gruppenkarte 25%	-	-	1,40	2,00	2,10	2,40	3,60	1,40	1,60	-	-	1,40	1,20	2,80	1,40	1,70	2,80	1,30	1,70	2,40	1,40	2,00	2,40
	64	AK Gruppenkarte 50%	-	-	0,90	1,30	1,40	1,60	2,40	0,90	1,10	-	-	0,90	0,80	1,90	0,90	1,20	1,90	0,90	1,20	1,60	0,90	1,30	1,60

NAH.SH

Angebote außerhalb des Kernsortiments
- regional

			Netz		Sonder-PS ohne BC/SHC					Sonder-PS Stadtverkehr				Sonder-PS Nordfriesland			Sonder-PS Dithmarschen			Sonder-PS Steinburg			Sonder-PS Ostholstein		
		C_PS	99	98	71	72	70	73	74	21	22	23	24	27	26	29	42	43	45	81	80	53	50	51	52
		Preisstufe auf Fahrkarte	**21**	**21+**	**1**	**2**	**2rd**	**3**	**4**	**1e**	**1r**	**1p**	**1n**	**1s**	**1h**	**3h**	**1d/ 1**	**2d**	**3d**	**1IZ**	**2IZ**	**3/ 3b**	**1/ 1oh**	**2/ 2oh**	**3/ 3oh**
	C_FS	**Fahrkartenart**																							
VRK	70	VRK Kurzstrecke	-	-	1,80	1,80	-	1,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	71	VRK Kurzstrecke Kind	-	-	1,10	1,10	-	1,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	72	VRK Mehrfahrtenkarte	-	-	6,30	9,10	9,80	11,20	16,70	-	-	6,20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	73	VRK Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	3,90	5,40	6,10	6,80	10,20	-	-	3,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	74	VRK Gruppenkarte 25%	-	-	1,40	2,00	2,10	2,40	3,60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	75	VRK Gruppenkarte 50%	-	-	0,90	1,30	1,40	1,60	2,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	461	SFK Fahrradwochenkarte	-	-	-	13,60	-	13,60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	462	SFK Fahrradmonatskarte	-	-	-	39,30	-	39,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	463	SFK Fahrradmonatskarte Linie F2	-	-	-	25,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HL	970	HL Kurzstrecke	-	-	1,80	1,80	-	1,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	971	HL Kurzstrecke Kind	-	-	1,10	1,10	-	1,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	961	HL Mehrfahrtenkarte	-	-	6,30	9,10	-	11,20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	962	HL Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	3,90	5,40	-	6,80	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	974	HL Gruppenkarte	-	-	1,65	2,35	-	2,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	975	HL Gruppenkarte Kind	-	-	1,00	1,35	-	1,75	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	972	HL OstseeCard Travemünde	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00
	973	HL OstseeCard Travemünde Kind	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00
NMS	76	NMS Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,35	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	77	NMS Kurzstrecke Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	78	NMS Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	79	NMS Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	177	NMS Mehrfahrtenkarte Sozialtarif	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7,45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	176	NMS 9-Uhr-Monatskarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	29,90	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NF	170	NF Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	161	NF Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,30	5,30	13,00	-	-	-	-	-	11,20	-	-	-
	162	NF Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3,90	3,60	7,90	-	-	-	-	-	6,80	-	-	-
	163	NF Gruppenkarte 25%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,40	1,20	2,80	-	-	-	-	-	2,40	-	-	-
	164	NF Gruppenkarte 50%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,90	0,80	1,90	-	-	-	-	-	1,60	-	-	-
	159	NF Monatskarte Senioren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39,30	39,30	52,30	-	-	-	-	-	52,30	-	-	-
HEI	26	Heide Einzelkarte Stadtverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-
	27	Heide Monatskarte Senioren Stadtv.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	32,80	-	-	-	-	-	-	-	-
	36	Dith Monatsnetzkarte Senioren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47,50	47,50	47,50	-	-	47,50	-	47,50	-
IZ	270	Stb. Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,65	1,65	1,65	-	-	-
	261	Stb. Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5,80	7,90	11,20	-	-	-
	158	Stb. Monatsnetzkarte Senioren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	39,30	39,30	39,30	-	-	-
RD	81	RD Mehrfahrtenkarte	-	-	6,30	9,10	9,80	11,20	16,70	6,30	7,40	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	82	RD Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	3,90	5,40	6,10	6,80	10,20	3,90	4,70	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	89	RD Monatskarte Senioren	-	-	39,30	58,80	58,80	-	-	39,30	39,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	92	RD Schüler-Plus-Ticket	-	-	15,00	15,00	15,00	-	-	15,00	15,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
OH	182	OH OstseeCard Neustadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-
	83	OH OstseeCard Region 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00
	84	OH OstseeCard Region 2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00
	85	OH OstseeCard Region 1 Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00
	86	OH OstseeCard Region 2 Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,00	1,00	1,00
	80	OH Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,30	9,10	11,20
	95	OH Gruppenkarte 10%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,70	2,40	2,90
	87	OH Gruppenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,10	1,50	1,90
	96	OH Monatsnetzkarte Schüler	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	95,40	95,40	95,40
	88	OH Monatsnetzkarte Senioren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	66,00	66,00	66,00
	363	Dahmetal Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

NAH.SH

			Sonderpreisstufen Buslangläufer																
		C_PS	55	47	30	54	48	31	40	49	32	41	33	36	39	34	37	35	38
		Preisstufe auf Fahrkarte	**4/ 2a**	**4a/ 4**	**5/ 4**	**6/ 3a**	**6/ 4**	**6/ 5**	**7/ 4**	**7/ 4a**	**7/ 5**	**7/ 6**	**8/ 5**	**8/ 6**	**8/ 7**	**9/ 5**	**9/ 6**	**11/ 5**	**11/ 6**
	C_FS	**Fahrkartenart**																	
Kernsortiment	1	Einzelkarte 2. Kl	4,75	5,25	5,85	7,10	7,10	7,10	8,40	8,40	8,40	8,40	10,00	10,00	10,00	12,20	12,20	16,30	16,30
	2	Einzelkarte Kind 2. Kl	2,85	3,15	3,55	4,25	4,25	4,25	5,00	5,00	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,30	7,30	9,80	9,80
	3	Einzelkarte BahnCard 2. Kl	3,55	3,95	4,40	5,35	5,35	5,35	6,30	6,30	6,30	6,30	7,50	7,50	7,50	9,15	9,15	12,25	12,25
	4	Einzelkarte Kind BahnCard 2. Kl	2,15	2,35	2,65	3,20	3,20	3,20	3,75	3,75	3,75	3,75	4,50	4,50	4,50	5,50	5,50	7,35	7,35
	5	Einzelkarte SH-Card 2. Kl	3,55	3,95	4,40	5,35	5,35	5,35	6,30	6,30	6,30	6,30	7,50	7,50	7,50	9,15	9,15	12,25	12,25
	6	Einzelkarte Kind SH-Card 2. Kl	2,15	2,35	2,65	3,20	3,20	3,20	3,75	3,75	3,75	3,75	4,50	4,50	4,50	5,50	5,50	7,35	7,35
	7	Einzelkarte 1. Kl	7,15	7,90	8,80	10,65	10,65	10,65	12,60	12,60	12,60	-	15,00	-	-	-	-	-	-
	561	Einzelkarte Kind 1. Kl	4,30	4,75	5,35	6,40	6,40	6,40	7,50	7,50	7,50	-	9,00	-	-	-	-	-	-
	8	Einzelkarte BahnCard 1. Kl	5,35	5,95	6,60	8,00	8,00	8,00	9,45	9,45	9,45	-	11,25	-	-	-	-	-	-
	562	Einzelkarte Kind BahnCard 1. Kl	3,25	3,55	4,00	4,80	4,80	4,80	5,65	5,65	5,65	-	6,75	-	-	-	-	-	-
	9	Einzelkarte SH-Card 1. Kl	5,35	5,95	6,60	8,00	8,00	8,00	9,45	9,45	9,45	-	11,25	-	-	-	-	-	-
	563	Einzelkarte Kind SH-Card 1. Kl	3,25	3,55	4,00	4,80	4,80	4,80	5,65	5,65	5,65	-	6,75	-	-	-	-	-	-
	14	Einzelkarte Übergang	2,40	2,65	2,95	3,55	3,55	3,55	4,20	4,20	4,20	-	5,00	-	-	-	-	-	-
	564	Einzelkarte Kind Übergang	1,45	1,60	1,80	2,15	2,15	2,15	2,50	2,50	2,50	-	3,00	-	-	-	-	-	-
	15	Einzelkarte Übergang BahnCard	1,80	2,00	2,20	2,65	2,65	2,65	3,15	3,15	3,15	-	3,75	-	-	-	-	-	-
	538	Einzelkarte Kind Übergang BahnCard	1,10	1,20	1,35	1,60	1,60	1,60	1,90	1,90	1,90	-	2,25	-	-	-	-	-	-
	16	Einzelkarte Übergang SH-Card	1,80	2,00	2,20	2,65	2,65	2,65	3,15	3,15	3,15	-	3,75	-	-	-	-	-	-
	539	Einzelkarte Kind Übergang SH-Card	1,10	1,20	1,35	1,60	1,60	1,60	1,90	1,90	1,90	-	2,25	-	-	-	-	-	-
	20	Tageskarte 2. Kl	13,10	13,30	13,80	14,10	14,10	14,10	16,20	16,20	16,20	16,20	19,20	19,20	19,20	23,50	23,50	30,90	30,90
	21	Tageskarte 1. Kl	19,70	19,80	20,70	21,20	21,20	21,20	24,30	24,30	24,30	-	28,80	-	-	-	-	-	-
	22	Kleingruppenkarte 2. Kl	21,90	22,90	24,40	27,90	27,90	27,90	29,90	29,90	29,90	29,90	31,90	31,90	31,90	33,90	33,90	35,70	35,70
	30	Wochenkarte 2. Kl	23,70	33,80	33,80	30,00	33,80	42,30	33,80	38,30	42,30	50,20	42,30	50,20	59,00	42,30	50,20	42,30	50,20
	31	Wochenkarte 1. Kl	35,60	50,70	50,70	45,00	50,70	63,50	50,70	57,50	63,50	-	63,50	-	-	-	-	-	-
	32	Wochenkarte Übergang	11,90	16,90	16,90	15,00	16,90	21,20	16,90	19,20	21,20	-	21,20	-	-	-	-	-	-
	33	Wochenkarte Schüler/Azubi 2. Kl	19,70	26,40	26,40	24,10	26,40	33,00	26,40	30,70	33,00	39,10	33,00	39,10	46,60	33,00	39,10	33,00	39,10
	40	Monatskarte 2. Kl	68,50	98,00	98,00	87,00	98,00	122,50	98,00	111,00	122,50	145,50	122,50	145,50	171,00	122,50	145,50	122,50	145,50
	41	Monatskarte Abo 2. Kl	57,08	81,67	81,67	72,50	81,67	102,08	81,67	92,50	102,08	121,25	102,08	121,25	142,50	102,08	121,25	102,08	121,25
	42	Monatskarte 1. Kl	102,80	147,00	147,00	130,50	147,00	183,80	147,00	166,50	183,80	-	183,80	-	-	-	-	-	-
	43	Monatskarte Abo 1. Kl	85,67	122,50	122,50	108,75	122,50	153,17	122,50	138,75	153,17	-	153,17	-	-	-	-	-	-
	44	Monatskarte Übergang	34,30	49,00	49,00	43,50	49,00	61,30	49,00	55,50	61,30	-	61,30	-	-	-	-	-	-
	45	Monatskarte Abo Übergang	28,58	40,83	40,83	36,25	40,83	51,08	40,83	46,25	51,08	-	51,08	-	-	-	-	-	-
	46	Monatskarte Schüler/Azubi 2. Kl	56,80	76,50	76,50	69,70	76,50	95,40	76,50	88,80	95,40	113,20	95,40	113,20	135,00	95,40	113,20	95,40	113,20
	47	Monatskarte Abo Schüler/Azubi 2. Kl	50,00	67,35	67,35	61,36	67,35	83,98	67,35	78,17	83,98	99,65	83,98	99,65	118,85	83,98	99,65	83,98	99,65
	60	Fahrradtageskarte	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20	4,20
	19	Fahrradeinzelkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	98	SH-Card	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50	27,50
	65	SH-Card (Vorzugspreis)	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00

Angebote außerhalb des Kernsortiments
- überregional

			Sonderpreisstufen Buslangläufer																
		C_PS	55	47	30	54	48	31	40	49	32	41	33	36	39	34	37	35	38
		Preisstufe auf Fahrkarte	**4/ 2a**	**4a/ 4**	**5/ 4**	**6/ 3a**	**6/ 4**	**6/ 5**	**7/ 4**	**7/ 4a**	**7/ 5**	**7/ 6**	**8/ 5**	**8/ 6**	**8/ 7**	**9/ 5**	**9/ 6**	**11/ 5**	**11/ 6**
	C_FS	**Fahrkartenart**																	
EVU	10	EVU Einzelkarte BW 25 2. Kl	3,55	3,95	4,40	5,35	5,35	5,35	6,30	6,30	6,30	-	7,50	-	-	-	-	-	-
	48	persönliche Monatskarte 2. Kl	68,50	98,00	98,00	87,00	98,00	122,50	98,00	111,00	122,50	145,50	122,50	145,50	171,00	122,50	145,50	122,50	145,50
	49	persönliche Monatskarte 1. Kl	102,80	147,00	147,00	130,50	147,00	183,80	147,00	166,50	183,80	-	183,80	-	-	-	-	-	-
	58	persönl. Monatskarte Abo 2. Kl	57,08	81,67	81,67	72,50	81,67	102,08	81,67	92,50	102,08	121,25	102,08	121,25	142,50	102,08	121,25	102,08	121,25
	59	persönl. Monatskarte Abo 1. Kl	85,67	122,50	122,50	108,75	122,50	153,17	122,50	138,75	153,17	-	153,17	-	-	-	-	-	-
	50	EVU Gruppenkarte 50% 2. Kl	2,40	2,65	2,95	3,55	3,55	3,55	4,20	4,20	4,20	-	5,00	-	-	-	-	-	-
	51	EVU Gruppenkarte 50% Kind 2. Kl	1,45	1,60	1,80	2,15	2,15	2,15	2,50	2,50	2,50	-	3,00	-	-	-	-	-	-
	52	EVU Gruppenkarte 50% 1. Kl	3,60	3,95	4,40	5,35	5,35	5,35	6,30	6,30	6,30	-	7,50	-	-	-	-	-	-
AK	61	AK Mehrfahrtenkarte	16,70	18,40	20,50	24,90	24,90	24,90	29,40	29,40	29,40	29,40	35,00	35,00	35,00	42,70	42,70	57,10	57,10
	62	AK Mehrfahrtenkarte Kind	10,20	11,30	12,60	15,20	15,20	15,20	17,80	17,80	17,80	17,80	21,40	21,40	21,40	26,00	26,00	34,90	34,90
	38	AK Semesterticket Hin	-	-	4,40	-	-	5,35	6,30	-	6,30	6,30	7,50	7,50	7,50	9,15	9,15	12,25	12,25
	39	AK Semesterticket Hin/Rück	-	-	8,80	-	-	10,70	12,60	-	12,60	12,60	15,00	15,00	15,00	18,30	18,30	24,50	24,50
	63	AK Gruppenkarte 25%	3,60	4,00	4,40	5,40	5,40	5,40	6,30	6,30	6,30	6,30	7,50	7,50	7,50	9,20	9,20	12,30	12,30
	64	AK Gruppenkarte 50%	2,40	2,70	3,00	3,60	3,60	3,60	4,20	4,20	4,20	4,20	5,00	5,00	5,00	6,10	6,10	8,20	8,20

NAH.SH

Angebote außerhalb des Kernsortiments
- regional

			Sonderpreisstufen Buslangläufer																
		C_PS	55	47	30	54	48	31	40	49	32	41	33	36	39	34	37	35	38
		Preisstufe auf Fahrkarte	**4/ 2a**	**4a/ 4**	**5/ 4**	**6/ 3a**	**6/ 4**	**6/ 5**	**7/ 4**	**7/ 4a**	**7/ 5**	**7/ 6**	**8/ 5**	**8/ 6**	**8/ 7**	**9/ 5**	**9/ 6**	**11/ 5**	**11/ 6**
	C_FS	**Fahrkartenart**																	
VRK	70	VRK Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	71	VRK Kurzstrecke Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	72	VRK Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	73	VRK Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	74	VRK Gruppenkarte 25%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	75	VRK Gruppenkarte 50%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	461	SFK Fahrradwochenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	462	SFK Fahrradmonatskarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	463	SFK Fahrradmonatskarte Linie F2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HL	970	HL Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	971	HL Kurzstrecke Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	961	HL Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	962	HL Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	974	HL Gruppenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	975	HL Gruppenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	972	HL OstseeCard Travemünde	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	973	HL OstseeCard Travemünde Kind	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
NMS	76	NMS Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	77	NMS Kurzstrecke Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	78	NMS Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	79	NMS Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	177	NMS Mehrfahrtenkarte Sozialtarif	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	176	NMS 9-Uhr-Monatskarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NF	170	NF Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	161	NF Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	162	NF Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	163	NF Gruppenkarte 25%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	164	NF Gruppenkarte 50%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	159	NF Monatskarte Senioren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
HEI	26	Heide Einzelkarte Stadtverkehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	27	Heide Monatskarte Senioren Stadtv.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	36	Dith Monatsnetzkarte Senioren	-	47,50	47,50	-	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	47,50	-	-	-	-	-	-	-
IZ	270	Stb. Kurzstrecke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	261	Stb. Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	158	Stb. Monatsnetzkarte Senioren	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
RD	81	RD Mehrfahrtenkarte	-	-	20,50	-	-	24,90	29,40	-	29,40	29,40	35,00	35,00	35,00	42,70	42,70	57,10	57,10
	82	RD Mehrfahrtenkarte Kind	-	-	12,60	-	-	15,20	17,80	-	17,80	17,80	21,40	21,40	21,40	26,00	26,00	34,90	34,90
	89	RD Monatskarte Senioren	-	-	58,80	-	-	58,80	58,80	-	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80	58,80
	92	RD Schüler-Plus-Ticket	-	-	15,00	-	-	15,00	15,00	-	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00	15,00
OH	182	OH OstseeCard Neustadt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	83	OH OstseeCard Region 1	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	84	OH OstseeCard Region 2	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	85	OH OstseeCard Region 1 Kind	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	86	OH OstseeCard Region 2 Kind	-	-	1,00	-	1,00	1,00	1,00	-	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
	80	OH Mehrfahrtenkarte	-	-	20,50	-	24,90	24,90	29,40	-	29,40	29,40	35,00	35,00	35,00	42,70	42,70	57,10	57,10
	95	OH Gruppenkarte 10%	-	-	5,30	-	6,40	6,40	7,60	-	7,60	7,60	9,00	9,00	9,00	11,00	11,00	14,70	14,70
	87	OH Gruppenkarte Kind	-	-	3,55	-	4,25	4,25	5,00	-	5,00	5,00	6,00	6,00	6,00	7,30	7,30	9,80	9,80
	96	OH Monatsnetzkarte Schüler	-	-	95,40	-	95,40	95,40	95,40	-	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40	95,40
	88	OH Monatsnetzkarte Senioren	-	-	66,00	-	66,00	66,00	66,00	-	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00	66,00
	363	Dahmetal Mehrfahrtenkarte	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 9: Räumliche Ausnahmen der Anerkennung der BahnCard/ SH-Card

In den Binnenverkehren folgender Räume werden die BahnCard und die SH-Card nicht anerkannt. Binnenverkehr beinhaltet Fahrten, bei denen die gesamte Reisekette innerhalb der genannten Zonen stattfindet. Fahrten, die Teil einer Reisekette mit einem oder mehreren Umsteigevorgängen sind, gelten dann nicht als Binnenverkehr, wenn Start oder Ziel der gesamten Reisekette außerhalb der genannten Zonen liegt, auch wenn eine Teilfahrt der Reisekette innerhalb der genannten Zonen stattfindet. Maßgeblich ist jeweils die auf der Fahrkarte vermerkte Start- und Zieltarifzone.

<u>Binnenverkehre folgender Räume:</u>

Raum Kiel:

Zonen 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3230, 4000, 5120, 5130, 5210, 5220, 5230.

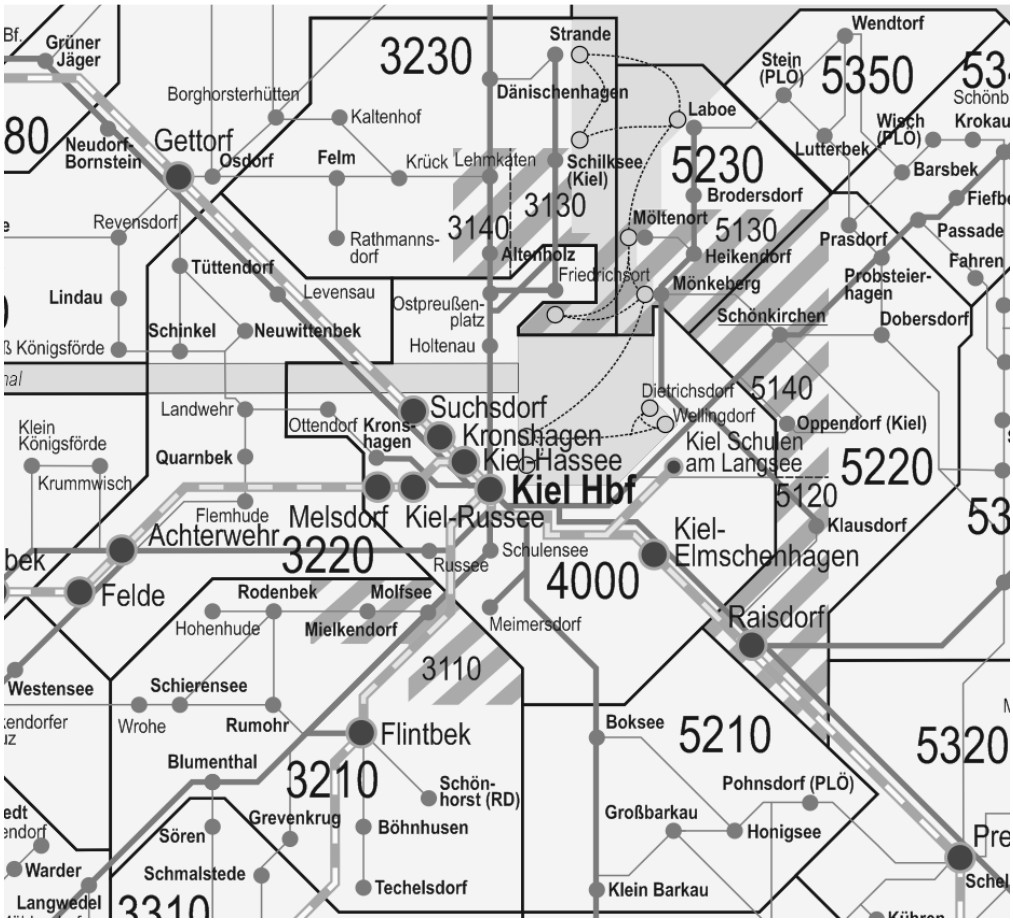

Region Lübeck:

Zonen 5510, 5515, 5520, 6000, 6001, 6002, 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 9020, 9030.

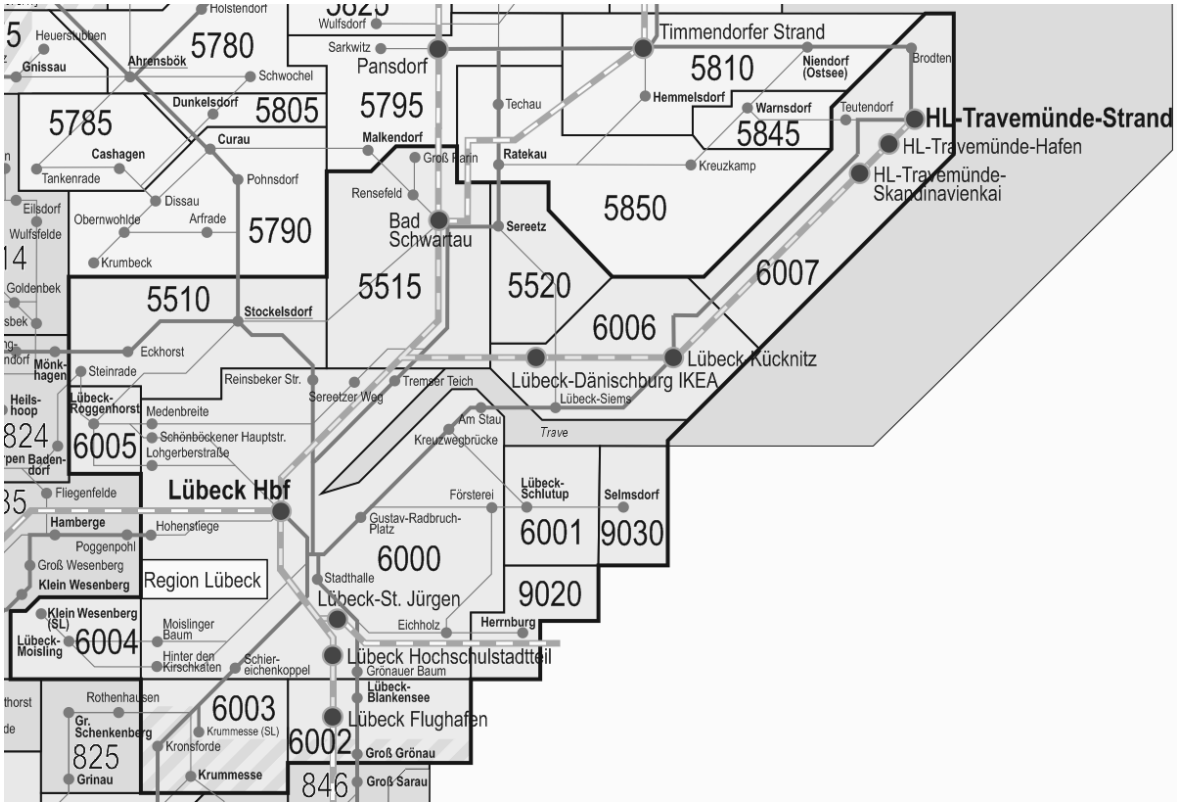

Nach zukünftiger Einführung der dritten Stufe (Binnenverkehr SH-Tarif) weiterhin der Binnenverkehr

Raum Flensburg:

Zone 2000.

Anlage 10: Zusatznutzen und Kooperationspartner SH-Card

Vertrieb:

DB Vertrieb GmbH
Abo-Center Hamburg
SH-Card-Service
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
Tel.: 040/18062288 (zum Ortstarif)
E-Mail: abo-sht@bahn.de

Postanschrift:

DB Vertrieb GmbH
Abo-Center Hamburg
SH-Card-Service
Postfach 101401
20009 Hamburg

Kooperationspartner:

Derzeit keine Kooperationspartner.

Anlage 11: Besonderheiten und Angebote außerhalb des Kernsortiments

I. Ergänzende Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den Verkehrsverbund Region Kiel (VRK)

A. Geltungsraum

Die im Nachstehenden unter B. und C. aufgeführten ergänzenden Bestimmungen für den VRK gelten in den folgenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereichen des SH-Tarifs:

- 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3230, 3310, 3320, 3330, 3340, 3370 (östlicher Teil des Kreises Rendsburg-Eckernförde sowie Kiel-Schilksee),
- 4000 (Kiel Kernzone, Kronshagen, Melsdorf, Ottendorf),
- 5000 bis 5470 (gesamter Kreis Plön sowie Kiel-Oppendorf).

B. Besondere Beförderungsbestimmungen für den VRK

1. Verhalten der Fahrgäste

a. Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Wagens oder eines Aufenthaltsraumes kann eine Gebühr in Höhe des zu deren Beseitigung erforderlichen Aufwandes, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben werden. Ist infolge von Verunreinigung oder Beschädigung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind zusätzlich zu den Reinigungskosten die Kosten für die Wagenauswechslung zu zahlen.

b. In Bussen ist nicht erlaubt:

- Essen zu verzehren, das zur Verunreinigung der Kleidung anderer Fahrgäste oder der Fahrzeuge führen kann,
- alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
- Funktelefone zu benutzen.

c. Reisende, die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.

2. Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Ersatzansprüche

a. Soweit Fahrkarten zur Entwertung vorgesehen sind, hat der Fahrgast vor bzw. bei Fahrtantritt an einem der vorhandenen Entwertungsgeräte, andernfalls beim Fahrpersonal, für eine ordnungsgemäße Entwertung zu sorgen. Dies betrifft die Nutzung von Mehrfahrtenkarten sowie Fahrkarten, die auf den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) erworben werden.

Bei Fahrten mit der Bahn muss die Entwertung bereits vor Fahrtantritt am Bahnsteig bzw. dessen Zugang erfolgen, bei Fahrten mit dem Bus und dem Schiff unmittelbar nach dem Einstieg im Fahrzeug. Sollte die Entwertung aufgrund eines technischen Problems o.ä. nicht möglich sein, so ist das Betriebspersonal unverzüglich zu informieren.

b. Im Falle eines Leistungsausfalles der Verkehrsmittel, z.B. wegen Eisregens, Schneeglätte bzw. wegen Eisgangs, Hoch-, Niedrigwassers oder extremer Windverhältnisse auf der Kieler Förde besteht kein Erstattungsanspruch für bereits gekaufte Fahrkarten oder sonstige Ersatzansprüche.

3. Haftung für Fundsachen und Gepäck

Für Fundsachen und unentgeltlich befördertes Gepäck wird keine Haftung übernommen.

4. Sonderregelung für die Fährschifffahrt

Für Sachschäden haftet die Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) gegenüber jeder beförderten Person bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 €.

5. Fahrradmitnahme

Im Busverkehr und bei der Fährschifffahrt sind Lastenfahrräder, Tandems und Fahrräder mit Hilfsmotor von der Beförderung ausgenommen.

a. Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen, soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern gegeben sind. Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang.
b. Auf den Fährschiffen der SFK werden Fahrräder und Fahrradanhänger im Rahmen verfügbarer Plätze befördert. Zusammengelegte Falträder, die wie Handgepäck untergebracht werden können, werden unentgeltlich befördert.
c. In den Zügen des SPNV gelten die Bestimmungen zur Fahrradmitnahme gemäß Anlage 5 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

C. Besondere Tarifbestimmungen für den VRK

1. Fahrpreisermittlung

a. Fahrpreisermittlung allgemein

Der Fahrpreis errechnet sich bei Relationen innerhalb des Geltungsraumes (s. Abschnitt A) aus der Anzahl der für die Fahrt genutzten Zonen.
Fahrpreis für eine Tarifzone ist Preisstufe 1. Mit jeder weiteren genutzten Tarifzone erhöht sich der Fahrpreis um eine Preisstufe. Die in Punkt b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche bleiben dabei unberücksichtigt. Für die Tarifzone 4000 (Kiel) sind grundsätzlich 2 Preisstufen zu berechnen. Werden im Verlauf der Fahrt Tarifzonen mehrfach befahren, werden diese nur einmal gezählt.
Besondere Regelungen bestehen für Fahrten zwischen der Tarifzone 4000 und den an diese grenzenden Sonder- bzw. Überlappungsbereichen (s. hierzu Punkt b) sowie im Fährverkehr auf der Kieler Förde (s. hierzu Punkt c).
Bei Relationen ab der Preisstufe 7 (mehr als 6 gezählte Zonen) gilt für die Fahrpreisermittlung ausschließlich die Preisstufenmatrix gemäß I.2.1 in Verbindung mit Anlage 6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Aus der Preisstufenmatrix können auch die Fahrpreise bis zur Preisstufe 6 entnommen werden.

b. Besonderheiten für zur Zone 4000 benachbarte Bereiche

In einzelnen an die Tarifzone 4000 (Kiel) unmittelbar angrenzenden Tarifzonen existieren mehrere besondere Bereiche mit folgenden Ausnahmeregelungen für die Fahrpreisermittlung: Bei Fahrten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 4000 und nur einem der sog. „Überlappungsbereiche“ 3130, 5120, 5130 und 5140 berechnet sich der Fahrpreis nach der Preisstufe 2. Für diese Relationen sind Anschlussfahrkarten gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif nicht erhältlich. Für Fahrten zwischen der Zone 4000 und einem der Sonderbereiche 3110 oder 3140 gilt die Preisstufe 2rd.

c. Fahrpreisermittlung im Fährverkehr auf der Kieler Förde

Für Fahrten mit den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) auf den Fährlinien F1 und F2 beträgt der Mindestfahrpreis Preisstufe 2.
Zusätzlich zu den Fahrkarten im Bartarif (Einzel-, Mehrfahrten-, Tages-, und Kleingruppenkarten) wird je Fahrt und je Person ein Bordzuschlag erhoben.
Während der zeitlichen Gültigkeit des Winterfahrplanes der Fährlinie F1 muss auch bei Zeitfahrkarten (Wochen-, Monats- und Abo-Jahreskarten) je Fahrt und je Person ein Bordzuschlag gelöst werden.
Karten für den Bordzuschlag sind nur an Bord der SFK-Fähren oder den SFK-Vorverkaufsstellen erhältlich.
Für die Fahrradmitnahme wird kein Bordzuschlag erhoben.

2. Mehrfahrtenkarten (4er-Karten)

a. Mehrfahrtenkarten berechtigen

- zur Nutzung aller Verkehrsmittel, wenn Start und Ziel auf die folgenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereiche lauten: 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3230, 4000, 5120, 5130, 5140, 5210, 5220 und 5230;
- zur Nutzung nur des Busverkehrs und der Fährschifffahrt, wenn Start und/oder Ziel auf folgende Tarifzone(n) lauten: 3310, 3320, 3330, 3340, 3370, 5000, 5310, 5320, 5330, 5340, 5350,

5410, 5420, 5430, 5440, 5450, 5460 und 5470.

b. Mehrfahrtenkarten gelten nur in den gelösten Tarifzonen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. Für jede Fahrt ist ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

c. Nach einer Tarifänderung ist eine Rückgabe, Erstattung oder ein Umtausch von Mehrfahrtenkarten(-abschnitten) mit altem Tarifstand ausgeschlossen. Nicht benutzte Mehrfahrtenkarten(-abschnitte) können innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung noch für Fahrten verwendet werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

3. Kurzstreckenkarten

a. Im Gebiet der Tarifzone 4000 einschließlich der Überlappungsbereiche 3130, 5120, 5130 und 5140 (vgl. Punkt 1b) sind – nur im Busverkehr – für Fahrtstrecken mit max. 5 Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus 4 weitere Haltestellen) auf Wunsch Kurzstreckenkarten für Erwachsene und Kinder beim Fahrer erhältlich. Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit.

b. Die Karte gilt montags bis freitags von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss einschl. der Nachtbuslinien, samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

c. Ein Kurzstreckenfahrschein berechtigt nicht zum Umsteigen. Darüber hinaus berechtigt er nicht zur Fahrt mit den Zügen und Schiffen im VRK.

4. Schülerzeitkarten

a. Vordrucke für Stammkarten zum Bezug von Wochen- und Monatskarten für Schüler und Auszubildende sind in Verkaufsstellen und Betriebsstätten sowie außerhalb von Kiel auch in den Bussen der Autokraft und der Verkehrsbetriebe Kreis Plön erhältlich.

b. Bei über die Schule ausgegebenen Schülerzeitkarten können die Ferien von der Gültigkeit ausgenommen sein.

c. Für Schülermonatskarten im 12er-Abo muss bei minderjährigen Kartenbeziehern die Abo-Bestellung durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen.

5. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs

a. Fahrkarten der Angebote „City-Ticket“ und „City mobil“ der Deutschen Bahn AG werden gemäß der hierfür geltenden Bestimmungen nur im Landverkehr in der Tarifzone 4000 einschließlich der in Punkt 1b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche anerkannt. Dies gilt auch für Handy-Tickets.

b. Fahrkarten im Rahmen der tariflichen Gleichstellung von Bahnhöfen (Kiel Hbf, Kiel-Elmschenhagen, Kiel-Hassee CITTI-PARK, Kiel-Russee, Kronshagen, Melsdorf, Suchsdorf, Raisdorf) gelten nur auf Bahnverbindungen. Die Benutzung von Verbindungen mit Bussen und Fähren ist nicht gestattet.

6. Gruppenfahrten

a. Busverkehr

Bei Gruppenfahrten mit planmäßigen Fahrten ist eine frühzeitige Anmeldung in jedem Fall erforderlich. Fahrkarten für Gruppenfahrten mit Start und Ziel innerhalb der Tarifzone 4000 sind nicht erhältlich.

Für alle anderen Fahrtstrecken gilt: bei einer Anzahl von 10 bis 19 Personen wird pro Fahrt und Person ein Rabatt von 25%, ab 20 Personen von 50% auf den Fahrpreis einer Einzelkarte Erwachsene gewährt, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

Umsteigen ist generell möglich, vor allem im Stadtgebiet Kiel kann es jedoch auf Grund von hohem Fahrgastaufkommen zu Beeinträchtigungen bei der Beförderung aller Personen der Gruppenfahrt kommen. Da eine Aufteilung der Gruppe nicht gestattet ist, muss ggf. auf nachfolgende Busse verwiesen werden.

b. Fährschifffahrt
Gruppenfahrten von 20 und mehr Personen auf den Fährlinien (ausgenommen während der Kieler Woche) sind grundsätzlich bei der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) anzumelden. Die SFK stellt Gruppenfahrkarten mit dazugehörigen Kontrollabschnitten aus und berechnet für die Fahrt den Preis der Mehrfahrtenkarte entsprechend der Preisstufe des Fahrtzieles zuzüglich des Bordzuschlags je Fahrt und je Person. Je angefangene 20 Gruppenmitglieder wird eine Begleitperson kostenlos befördert.

c. Schienenverkehr
Im Schienenverkehr gelten für Gruppenreisen die landesweiten Regelungen des jeweiligen Bahnunternehmens.

7. Semesterticket
Studierende der Christian-Albrechts-Universität (CAU), der Fachhochschule Kiel (FH) und der Muthesius Kunsthochschule (MH) sind grundsätzlich berechtigt, mit einem auf ihre Person ausgestellten Semesterticket in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis innerhalb der Tarifzone 4000 sowie den angrenzenden Tarifzonen bzw. Sonder- und Überlappungsbereichen 3110, 3130, 3140, 3210, 3220, 3230, 5120, 5130, 5140, 5210, 5220 und 5230 alle Busse und Bahnen (nur in der 2. Wagenklasse) sowie die Schwentine-Fährlinie F2 beliebig häufig zu nutzen. Für Fahrten in andere Tarifzonen sind Anschlussfahrkarten (dies können auch Zeitfahrkarten sein) zu lösen. Weiterhin können drei Kinder unter 6 Jahren kostenlos mitgenommen werden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:
Die Benutzung der Förde-Fährlinie F1 ist vom 1. Mai bis 30. September an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie während der Kieler Woche ausgeschlossen.
Für die Beförderung eines Fahrrades auf den Fährlinien ist vor Fahrtantritt die für den Fahrweg entsprechende Preisstufe gemäß SH-Tariftabelle zu zahlen. Ausnahme: Auf der Schwentine-Fährlinie F2 ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die kostenlose Mitnahmen eines Fahrrades gestattet.

8. Hotelticket
Im Rahmen einer Sondervereinbarung mit einigen Kieler Hotels haben deren Übernachtungsgäste im Streckennetz (ohne die Fährschifffahrt) innerhalb der Tarifzone 4000 einschließlich der in Punkt 1b genannten Sonder- bzw. Überlappungsbereiche freie Fahrt (in den Bahnen nur in der 2. Wagenklasse). Ein entsprechender Hinweis ist auf den Zimmerpässen vorhanden.
Der Preis für das Hotelticket ist in einer Vereinbarung zwischen den Hotelbetrieben und den Verkehrsunternehmen festgelegt.

9. Fahrkarten für die Fahrradmitnahme
Für die Fahrradmitnahme auf den Schiffen der Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH (SFK) werden zusätzlich folgende Karten angeboten: Fahrradwochenkarte (kalenderbezogen), Fahrradmonatskarte (kalenderbezogen) sowie Fahrradmonatskarte für die Fährlinie F2 (kalenderbezogen). Diese Fahrkarten gelten ausschließlich bei der SFK und sind nur dort erhältlich.

10. Gepäckmitnahme
Mitgeführtes Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert.

II. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

A. Geltungsraum

Die im Nachstehenden unter B. und C. aufgeführten ergänzenden Bestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster gelten nur bei der SWN Verkehr GmbH und deren Auftragnehmern. Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Besondere Beförderungsbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

1. Verhalten der Fahrgäste

a) Bei Verunreinigung oder Beschädigung eines Wagens oder eines Aufenthaltsraumes kann eine Gebühr in Höhe des zu deren Beseitigung erforderlichen Aufwandes, mindestens jedoch 15,00 €, erhoben werden. Ist infolge Beschmutzung oder Beschädigung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für die Wagenauswechslung zu zahlen.

b) Reisende, die den Anordnungen des Betriebspersonals nicht entsprechen, können von der Fahrt ausgeschlossen werden.

c) In den Bussen ist es nicht zulässig:

- Essen zu verzehren, das zur Verunreinigung der Kleidung anderer Fahrgäste oder der Fahrzeuge führen kann,
- Alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel zu konsumieren.

2. Beförderungsentgelte, Fahrkarten, Ersatzansprüche

a) Soweit Fahrkarten zur Entwertung vorgesehen sind, hat der Fahrgast vor bzw. bei Fahrtantritt eine ordnungsgemäße Entwertung an den hierfür vorhandenen Entwertungsgeräten vorzunehmen. Dies trifft im Besonderen bei der Nutzung von Mehrfahrtenkarten zu.

b) Im Falle eines Leistungsausfalles der Verkehrsmittel, z.B. wegen Eisregens, Schneeglätte usw. besteht kein Erstattungsanspruch für bereits gekaufte Fahrkarten oder sonstige Ersatzansprüche.

3. Haftung für Fundsachen und Gepäck

Für Fundsachen und unentgeltlich befördertes Gepäck wird keine Haftung übernommen.

4. Fahrradmitnahme

Generell sind Lastenfahrräder, Tandems und Fahrräder mit Hilfsmotor von der Beförderung ausgenommen.

Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen, jedoch nur bei so geringer Besetzung, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gewährleistet und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Fahrgäste ausgeschlossen werden kann.

Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang.

Je Bus können maximal zwei Fahrräder mitgenommen werden. Die Entscheidung, ob eine Mitnahme von Fahrrädern möglich ist, obliegt dem Betriebspersonal.

C. Besondere Tarifbestimmungen für den Stadtverkehr Neumünster

1. Allgemeines

Vordrucke für Berechtigungsausweise für den Bezug von Schülerwochen- und -monatskarten sind in den Vorverkaufsstellen erhältlich, in denen Schülerwochen- und -monatskarten verkauft werden.

2. Zusätzliche Fahrkartenarten

a) Mehrfahrtenkarte

Mehrfahrtenkarten für den Stadtverkehr Neumünster sind ausschließlich als mobiles Ticket erhältlich. Bis zur Einführung des mobilen Tickets können sie nicht erworben werden.

Mehrfahrtenkarten für den Stadtverkehr Neumünster gelten nur innerhalb der gelösten Tarifzonen in beiden Fahrtrichtungen für

vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Fahrten auf Strecken in andere Tarifzonen sind auch bei gleicher Preisstufe unzulässig. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.
Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Mehrfahrtenkarten(-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

b) Kurzstreckenkarten
Die Kurzstreckenkarte ist gültig nur im Stadtbereich Neumünster für maximal vier Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus drei weitere Haltestellen) für Erwachsene und Kinder. Die Kurzstreckenkarte berechtigt nicht zum Umsteigen.

c) 9-Uhr-Monatskarte
Die 9-Uhr-Monatskarte ist gültig für alle Tage des Monats, ausgenommen Montag bis Freitag von 06:00 bis 09:00 Uhr.

d) Winter-5-Monatsabo
Das Winter-5-Monatsabo gilt vom 01.11. bis 31.03. des Folgejahres. Die Laufzeit endet automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen. Es ist als allgemeines Abo und als Schüler-Abo für den Berechtigtenkreis nach II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif erhältlich. Das Winter-5-Monatsabo kann ausschließlich bei der SWN Verkehr GmbH beantragt werden. Die SWN Verkehr GmbH kann den Angebotszeitraum jederzeit ohne Vorankündigung verkürzen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Monatskarten gemäß II.1.4 bzw. für Schülermonatskarten gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

e) Ortstarif Boostedt
Einzelkarte für Fahrten innerhalb der Gemeinde Boostedt einschließlich der Haltestellen Depot und Industriestraße ohne Beschränkung der Anzahl der Haltestellen.

f) Sozialtarif mit Neumünsterpass
Eine Sechserkarte vergünstigt mit Bescheinigung der Stadt Neumünster. Diese Karte wird nur beim Konzertbüro Auch & Kneidl ausgegeben.

g) Bus-Bad-Bus–Kombikarte
Eine Kombikarte für Bus- und Badbenutzung. Die Karte wird ausschließlich beim Busfahrer ausgegeben. Gültig für eine Hinfahrt zum Bad am Stadtwald, die Badbenutzung sowie eine Rückfahrt zum Ausgangspunkt.

h) Bus-Tierpark-Bus–Kombikarte
Eine Kombikarte für Busnutzung und Eintritt in den Tierpark Neumünster. Die Karte wird ausschließlich beim Busfahrer ausgegeben. Die Kombikarte gilt für eine Familie (bis zu zwei Erwachsene und bis zu zwei Kinder von 4 bis einschließlich 16 Jahre). Gültig für eine Hinfahrt zum Tierpark Neumünster, den Eintritt in den Tierpark sowie eine Rückfahrt zum Ausgangspunkt.

i) Tagesrückfahrscheine
Tagesrückfahrscheine werden nur für Schulklassen und Gruppenfahrten von Kindertagesstätten zur Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Neumünsters ausgegeben. Sie sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich.

j) Führerscheinrückgabe
Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Neumünster erhalten gegen Rückgabe ihres Führerscheines bei der Führerscheinstelle der Stadt Neumünster ab dem 70. Lebensjahr einen Freifahrtschein für ein Jahr für sämtliche Busse im Stadtgebiet Neumünster.

k) Anruf-Sammel-Taxi (A.S.T.)
Für die Beförderung mit einem Anruf-Sammel-Taxi (A.S.T.) gilt ein besonderer Fahrpreis je Person und Fahrt. Inhaber einer Zeitkarte zahlen einen Komfortzuschlag je Person und Fahrt.

l) Anruf-Linien-Taxi (A.L.T.)
Im Anruf-Linien-Taxi (A.L.T.) sind nur Einzelkarten erhältlich.

m) Theatertaxi
Nach den Theatervorstellungen in der Stadthalle Neumünster wird für Fahrten zurück nach Hause das Theatertaxi angeboten. Das Theatertaxi ist bis spätestens zur Pause bei den Mitarbeitern des Theaters im Foyer anzumelden.

III. Ergänzende Tarifbestimmungen und Angebote im Bahnverkehr

a) Gruppenkarten

Für Gruppen sind gegenüber dem Einzelfahrpreis ermäßigte Gruppenkarten für die 1. und 2. Wagenklasse erhältlich, für Kinder gegenüber dem Einzelfahrpreis Kind ermäßigte Gruppenkarten Kind für die 2. Wagenklasse. Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen. Für die Ermittlung der Personenzahl zählen Kinder als eine Person, es sei denn, sie werden gemäß I.3.2 unentgeltlich befördert; Hunde werden nicht berücksichtigt, es gilt I.3.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Gruppenkarten gelten zur gemeinsamen Reise der Gruppe am aufgedruckten Tag für eine einfache Fahrt in den Zügen des SPNV auf der eingetragenen Relation. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog. Abweichend gilt für Gruppenkarten das HVV-Sonderangebot „SH-plus-HVV“ für im Großbereich Hamburg (Ringe AB) weiter führende Fahrten nicht. Jedoch erfolgt eine Anerkennung in den Zügen der S-Bahn Hamburg GmbH, sofern sich dies aus der Relation ergibt.

Gruppenkarten werden ausschließlich in den personalbedienten Verkaufsstellen der SPNV-Unternehmen ausgegeben.

Gruppenreisen müssen mindestens 10 Tage vor dem Geltungstag bei einem der beteiligten SPNV-Unternehmen angemeldet werden. Sofern die Beförderungsleistung von einem einzigen SPNV-Unternehmen erbracht wird, obliegt diesem eine Verkürzung der Anmeldefrist. Durch die Anmeldung besteht kein Anspruch auf einen festen Sitzplatz; die Beförderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Nach Ablauf der Anmeldefrist besteht kein Anspruch auf den Erwerb von Gruppenkarten.

Zu Gruppenreisen können im Rahmen der Anmeldefrist einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.

Bis 10 Tage vor dem Geltungstag einer Gruppenkarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 36,00 €; bei teilweiser Erstattung durch Rücktritt einzelner Teilnehmer beträgt das Entgelt 6,00 € je zurückgetretenem Teilnehmer, jedoch höchstens 36,00 €. Der Rücktritt einzelner Teilnehmer ist nur möglich, wenn hierdurch der Gruppenstatus nicht berührt wird. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.

Eine bereits ausgegebene Gruppenkarte wird bis 10 Tage vor Fahrtantritt gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht. Der Umtausch erfolgt gegen Zahlung eines Entgelts in Höhe von 17,50 €. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei dem SPNV-Unternehmen, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Bei Fahrkarten, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung des Preises nur als Gutschrift auf ein Konto statt.

b) Schleswig-Holstein-Ticket

Das Schleswig-Holstein-Ticket wird gemäß den Bestimmungen in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

c) Mecklenburg-Vorpommern-Ticket

Das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket wird gemäß den Bestimmungen in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ausschließ-

lich auf der Strecke Lübeck-St. Jürgen – Lübeck Hbf – Lübeck-Travemünde Strand.

d) Schönes-Wochenende-Ticket
Das Schönes-Wochenende-Ticket wird gemäß den Bestimmungen in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

e) Quer-durchs-Land-Ticket
Das Quer-durchs-Land-Ticket wird gemäß den Bestimmungen in den besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG (Tfv 601/E) in der aktuellen Fassung von den SPNV-Unternehmen in Schleswig-Holstein anerkannt.

f) Mitnahmeregelung
Allgemeine Monatskarten, Monatskarten im Abo und Monatskarten im Firmen-Abo berechtigen auf Bahnstrecken an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

g) Personengebundene Monatskarten
Allgemeine Monatskarten und Monatskarten im Abo können von EVU auch personengebunden ausgegeben werden. Die personengebundene Monatskarte wird erst gültig, wenn sie durch den Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. In diesem Fall gilt bei einer Prüfung im SPNV (nicht im Bus- und Schiffsverkehr), bei der der Fahrgast eine gültige personengebundene Monatskarte zwar beschafft hat, jedoch nicht vorweisen kann, §12 Abs. 3 EVO.

h) BahnCard 100
Die BahnCard 100 wird gemäß den Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (Tfv 600/C) in der aktuellen Fassung anerkannt.

i) Zusätzliche Angebote der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (Niebüll – Dagebüll-Mole)
- Tagesrückfahrt neg für Erwachsene und Kinder;
- 2-Monatsrückfahrkarte neg Erwachsene und Kinder;
- Bademonatskarte (gültig 2 Monate);
- Die Kleingruppenkarte des SH-Tarifs gilt in den Zügen der neg zwischen Dagebüll-Mole und Niebüll in Fahrtrichtung Niebüll abweichend bereits ab 08:00 Uhr.

j) Zusätzliches Angebot der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH und der Arriva Tog A/S
Auf der Strecke zwischen Tønder st (DK) und Niebüll gelten in den Zügen der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH und der Arriva Tog A/S in Fahrtrichtung Niebüll die Kleingruppenkarte des SH-Tarifs und das Schleswig-Holstein-Ticket abweichend bereits ab 08:00 Uhr.

IV. Ergänzende Tarifangebote Autokraft (überregional)

Überregional werden von der Autokraft GmbH folgende Fahrkartenarten angeboten, die nur bei der Autokraft gültig sind:

- Gruppenfahrkarten
- Semesterticket
- Mehrfahrtenkarten
- Mehrfahrtenkarten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs auch in den Verkehrsmitteln des Stadtverkehrs Lübeck und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft (LVG).
- unbegleitete Schnellgüter

V. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Rendsburg-Eckernförde

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Rendsburg-Eckernförde werden ausschließlich im Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Tarifzonen 3000 bis 3495, jeweils einschließlich, mit Ausnahme der Tarifzone 3130 [Kiel-Schilksee]) angeboten. Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- die linie GmbH
- Graf Recke GmbH
- Rope Reisen GmbH & Co. KG
- Stadtverkehr Eckernförde
- Timm Heinrich Sievers Stadtverkehr GmbH
- Transdev Nord GmbH (ab 01.01.2017)

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Rendsburg-Eckernförde werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben mit Ausnahme von die linie GmbH.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Mehrfahrtenkarte Erwachsener/Kind

Mehrfahrtenkarten gelten in den gelösten Zonen in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehrfahrtenkarte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Mehrfahrtenkarten(-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

2. Vorläufiger Fahrausweis für Schüler

Schüler, die ihre Schülerjahreskarte vergessen haben, erhalten einen vorläufigen Fahrausweis. Der vorläufige Fahrausweis berechtigt am Lösungstag in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten.

3. Schüler-Plus-Ticket

Das Schüler-Plus-Ticket kann von jeder Person genutzt werden, die Inhaber einer gültigen Schülerjahreskarte (Schulkostenträgerzeitkarte) ist.

Das Schüler-Plus-Ticket gilt für einen Kalendermonat gemäß Aufdruck einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats. Ist dies ein Samstag, dann bis zum folgenden Werktag. Es berechtigt den Inhaber zu beliebig häufiger Nutzung der Verkehrsmittel im Geltungsraum gemäß Punkt A (Netzkarte). Es wird darüber hinaus in den Bussen der KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH auf den Linienabschnitten im Kreis Rendsburg-Eckernförde außerhalb der Tarifzone 4000 anerkannt.

Das Schüler-Plus-Ticket ist personengebunden. Es wird erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden. Es ist nur gemeinsam mit der zugehörigen Schülerjahreskarte gültig. Sie ist beim Kauf vorzulegen. Mitnahmeregelungen gelten nicht.

4. Seniorenmonatskarte

Seniorenmonatskarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Seniorenmonatskarten berechtigen innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktages des Folgemonats (ist dies ein Samstag, dann bis zum folgenden Werktag) zu beliebig vielen Fahrten auf der eingetragenen Strecke/Zone. Ab Preisstufe 2 gelten Seniorenmonatskarten als Netzkarte für den gesamten unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum. Die Karte ist nicht übertragbar.

Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind (auch: Mehrfahrtenkarte Kind) und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

5. Unbegleitetes Gepäck

Pakete, Briefsendungen und leichte Stückgüter werden bis zum Zielort unbegleitet befördert. Maximal jedoch zur Endhaltestelle der Linie, in der das Stückgut aufgegeben wurde. Wird an der Zielhaltestelle kein Empfänger angetroffen wird das Stückgut als Fundsache behandelt.

D. Besondere Tarifbestimmungen im Stadtverkehr Rendsburg

Schülerwochenkarten, Schülermonatskarten und Schülermonatskarten im 12er-Abo, die für Binnenverkehre der Tarifzone 3000 (Stadtverkehr Rendsburg) ausgegeben werden, sind für Schüler auch unter 15 Jahren nur zusammen mit einem von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweis (Stammkarte) gültig. Die Karten sind nur gegen Vorlage der Stammkarte erhältlich. Die Stammkarte wird vom Büro am ZOB, den Verkaufsstellen anderer Verkehrsunternehmen sowie in den Bussen von Timm Heinrich Sievers Stadtverkehr GmbH und Graf Recke GmbH kostenlos abgegeben.

E. Ergänzende Tarifangebote für Bürger des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bildungstarif

Der Bildungstarif kann genutzt werden von Schülern öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter allgemein bildender Schulen der Jahrgangsstufen 11 bis 13 und von Schülern der Berufsbildungszentren (BBZ), sofern dort eine schulische Ausbildung (AVJ, BVM, BEK, BGJ, BFS I, BFS III, BG, FOS, BOS, FS) absolviert wird. Der Bildungstarif ist längstens für den letzten Monat des Schuljahres erhältlich, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Letzter Monat eines Schuljahres im Sinne dieser Bestimmungen ist der Juli. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bildungstarifs ist, dass der Wohnort des Schülers im Kreis Rendsburg-Eckernförde liegt und dass die Wohnortgemeinde nicht die Gemeinde des Schulortes ist.

Als Bildungstarif ist die Schülermonatskarte gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif für alle Relationen des Geltungsbereichs gemäß I.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu einem um 20% ermäßigten Fahrpreis erhältlich. Der Ermäßigungssatz wird auf den Fahrpreis nach Anlage 8 angewendet, ermittelt gemäß I.2.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Schülermonatskarten zum Bildungstarif können nur an besonderen Verkaufsstellen der unter Punkt A. genannten Verkehrsunternehmen mit Ausnahme von die linie GmbH erworben werden. Sie werden nur gegen Vorlage eines gültigen Legitimationsnachweises und eines Gutscheins ausgegeben. Beide Dokumente können beim Kreis Rendsburg-Eckernförde abgefordert werden.

VI. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Ostholstein

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Ostholstein gelten im Gebiet des Kreises Ostholstein. (Tarifzonen 5500 bis 5995, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Ostholstein werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Mehrfahrtenkarte

Mehrfahrtenkarten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehrfahrtenkarte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog. Mehrfahrkarten gibt es im Kreis Ostholstein ausschließlich zum Fahrpreis Erwachsener.

Mehrfahrtenkarten sind auch für Fahrten zwischen dem unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum und Start oder Ziel in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone), 6006 (Lübeck-Kücknitz) oder 6007 (Lübeck-Travemünde) erhältlich. Sie gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs auch in den Verkehrsmitteln der Stadtverkehr Lübeck GmbH und der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH.

Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Mehrfahrtenkarten(-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

2. OstseeCard Region 1

Inhaber einer OstseeCard der Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Region 1“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelkarte zum sofortigen Fahrtantritt in der aufgedruckten Start- und Zielzone und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen direkten Weg. Rück-, Rund- und Umwegfahrten sind nicht zulässig. Die Geltungsdauer beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck.

Dieses Angebot ist nur für Fahrten mit Linienbussen des öffentlichen Personennahverkehrs (nicht Sonderverkehre mit Anrufbussen) im Binnenverkehr der Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf gültig (Tarifzonen 5750, 5755, 5810, 5815, 5820, 5825, 5830, 5835). Darüber hinaus sind Fahrten nach Neustadt in Holstein (Zone 5745) und Lübeck-Travemünde (Zone 6007) zulässig.

3. OstseeCard Region 2

Inhaber einer OstseeCard (Kurkarte) erhalten eine vergünstigte Einzelkarte. Diese wird nur

für bestimmte Gebiete/Strecken angeboten. Auskünfte erteilen die Verkehrsunternehmen.

4. OstseeCard Neustadt
Inhaber einer OstseeCard der Stadt Neustadt in Holstein sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Neustadt“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelkarte zum sofortigen Fahrtantritt. Rückfahrten sind nicht zulässig.
Dieses Angebot gilt nur auf den Linien der Rohde Verkehrsbetriebe GmbH für Fahrten innerhalb der Tarifzone 5745 (Neustadt in Holstein) und ist nur dort erhältlich.

5. AnrufBus Komfortzuschlag
Fahrgäste können auf bestimmten Strecken einen AnrufBus bestellen. Hierfür ist zusätzlich je Fahrt ein Komfortzuschlag zu entrichten.

6. Vorläufiger Fahrausweis für Schüler
Schüler, die ihre Schülerjahreskarte vergessen haben, erhalten einen vorläufigen Fahrausweis. Der vorläufige Fahrausweis berechtigt am Lösungstag in den gelösten Zonen zu beliebig vielen Fahrten.

7. Seniorenmonatskarte
Seniorenmonatskarten werden an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Seniorenmonatskarten berechtigen innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats (ist dies ein Samstag, dann bis zum folgenden Werktag) zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum (Netzkarte) und darüber hinaus auf Linien der Autokraft GmbH bis Lübeck ZOB. Die Karte ist nicht übertragbar.
Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

8. Semesterticket (Hin- und Rückfahrt)
Studierende der Fachhochschule und Universität Lübeck sind bei Vorlage Ihres gültigen Semestertickets berechtigt, entsprechend vergünstigte Einzel- und Rückfahrkarten zu erwerben. Dieses Angebot gilt nur bei der Autokraft GmbH. Weitere Einzelheiten sind in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Autokraft und Studierendenschaften festgelegt.

9. Unbegleitetes Gepäck
Pakete, Briefsendungen und leichte Stückgüter werden bis zum Zielort unbegleitet befördert. Maximal jedoch zur Endhaltestelle der Linie, in der das Stückgut aufgegeben wurde. Wird an der Zielhaltestelle kein Empfänger angetroffen wird das Stückgut als Fundsache behandelt.

10. Schülermonatsnetzkarte
Die Schülermonatsnetzkarte berechtigt im eingetragenen Kalendermonat zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum und darüber hinaus auf Linien der Autokraft GmbH bis Lübeck ZOB. Die Bestimmungen für Schülerzeitkarten gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

11. Gruppenkarte
Gruppen ab 10 Personen erhalten eine Ermäßigung von 10% auf die Einzelkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird. Kinder zahlen den regulären Kinderfahrpreis. Eine Anmeldung ist erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

VII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Dithmarschen

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Dithmarschen gelten im Gebiet des Kreises Dithmarschen. (Tarifzonen 2010 bis 2990, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

– Autokraft GmbH
– DB Regio Bus Nord GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Dithmarschen werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Einzelfahrt Stadtverkehr Heide
Die Einzelfahrt Stadtverkehr Heide gilt montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr für eine einfache Fahrt innerhalb des Stadtverkehrs Heide (Tarifzone 2500). Die Bestimmungen für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten nicht.

2. Seniorenmonatsnetzkarte
3. Seniorenmonatskarte Stadtverkehr Heide
Diese Angebote gelten für Personen ab 63 Jahren und sind nicht übertragbar. Die Seniorenmonatsnetzkarte hat Netzwirkung im unter A. bezeichneten Geltungsraum. Die Seniorenmonatskarte Stadtverkehr Heide gilt innerhalb des Stadtverkehrs Heide (Tarifzone 2500).
Beide Angebote gelten im eingetragenen Kalendermonat einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gelten sie bis zum darauffolgenden Werktag.
Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind (auch: Mehrfahrtenkarte Kind) und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

4. Ruf-Bus Dithmarschen (RUDI)
Für die Beförderung mit einem Anruf-Linien-Taxi „Ruf-Bus Dithmarschen“ (RUDI) wird ein Komfortzuschlag von 2,00 € je Person und Fahrt erhoben. Es sind in der Regel nur Einzelkarten erhältlich.

VIII. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Steinburg

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Steinburg gelten im Gebiet des Kreises Steinburg (Tarifzonen 6500 bis 6750, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- die linie Verkehrsbetrieb
- Holsten-Express Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH
- Lampe Reisen GmbH & Co. KG
- Omnibusbetrieb Rathje
- Vineta Steinburg GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Steinburg werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Kurzstrecke

Die Kurzstreckenfahrkarte gilt zonenübergreifend für zwei Haltestellen nach dem Einstieg. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2. Mehrfahrtenkarte

Mehrfahrtenkarten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehrfahrtenkarte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog. Mehrfahrkarten gibt es im Kreis Steinburg ausschließlich zum Fahrpreis Erwachsener.

Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Mehrfahrtenkarten(-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

3. Seniorenmonatskarte

Die Seniorenmonatskarte wird an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Die Seniorenmonatskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktags des Folgemonats (ist dies ein Samstag, dann bis zum folgenden Werktag) zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum als Netzkarte. Die Karte ist nicht übertragbar.

Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

IX. Ergänzende Tarifangebote im Bereich des Kreises Nordfriesland

A. Geltungsraum

Die ergänzenden Tarifangebote Nordfriesland gelten im Gebiet des Kreises Nordfriesland (Tarifzonen 1000 bis 1440, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Thor's Reisen, Inh. Maik Krüger e.K.
- Norddeutsche Verkehrsbetriebe GmbH
- Röpke-Liner GmbH Busunternehmen
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Nordfriesland werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

C. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. Kurzstrecke
Die Kurzstreckenfahrkarte gilt zonenübergreifend für zwei Haltestellen nach dem Einstieg. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet.

2. Mehrfahrtenkarte Erwachsener
3. Mehrfahrtenkarte Kind
Diese Angebote gelten wie folgt:
Mehrfahrtenkarten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der Mehrfahrtenkarte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkartengemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.
Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Mehrfahrtenkarten(-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

4. Gruppenkarte 25% ab 10 Personen
5. Gruppenkarte 50% ab 20 Personen
Diese Angebote gelten wie folgt:
Gruppen von 10 bis 19 Personen erhalten eine Ermäßigung von 25% auf die Einzelkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.
Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Einzelkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.
Bei beiden Angeboten ist eine Anmeldung erforderlich. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog.

6. Seniorenmonatskarte
Die Seniorenmonatskarte wird an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen und bei der Fahrt mitzuführen. Die Seniorenmonatskarte gilt innerhalb des eingetragenen Kalendermonats bis einschließlich des ersten Werktages des Folgemonats, ist dies ein Samstag, dann gilt sie bis zum folgenden Werktag. Sie ist erhältlich für eine Tarifzone oder als kreisweit gültige Netzkarte. Die Karte ist nicht übertragbar.
Seniorenmonatskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Monatskarte

zur Mitnahme einer Person beliebigen Alters zum Preis einer Einzelkarte Kind (auch: Mehrfahrtenkarte Kind) und zur unentgeltlichen Mitnahme von maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Monatskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

7. Unbegleitetes Gepäck

Unbegleitete Schnellgüter werden nach Maßgabe des Fahrpersonals befördert, wenn die Kapazität des eingesetzten Fahrzeuges einen Transport zulässt.

X. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Region Lübeck

A. Geltungsraum

Die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen gelten für den Binnenverkehr der Region Lübeck. Diese wird durch folgende Tarifzonen des SH-Tarifs abgegrenzt:

- südlicher Teil des Kreises Ostholstein: 5510 (Stockelsdorf), 5515 (Bad Schwartau), 5520 (Sereetz);
- Stadtgebiet Lübeck: 6000 (Lübeck-Kernzone), 6001 (Lübeck-Schlutup), 6002 (Lübeck-Blankensee, Groß Grönau), 6003 (Krummesse), 6004 (Lübeck-Moisling, Klein Wesenberg), 6005 (Lübeck-Roggenhorst), 6006 (Lübeck-Kücknitz), 6007 (Lübeck-Travemünde);
- 9020 (Herrnburg [nur Bus]);
- 9030 (Selmsdorf).

Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Autokraft GmbH
- Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG
- DB Regio AG – Regionalbahn Schleswig-Holstein
- Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH
- Stadtverkehr Lübeck GmbH

Von diesen Bestimmungen ausgenommen ist die Nutzung von Zügen von/ nach dem Bahnhof Herrnburg. Weiterhin ausgenommen ist die Nutzung der Priwallfähren in Lübeck-Travemünde.

B. Besondere Beförderungsbedingungen für die Fahrradmitnahme

Die Beförderung von Fahrrädern in Bussen ist zugelassen, soweit die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Sicherheit der Fahrgäste nicht gefährdet ist. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern gegeben sind. Die Beförderung von Kinderwagen oder Rollstühlen genießt in jedem Fall Vorrang. Generell sind Lastenfahrräder, Tandems und Fahrräder mit Hilfsmotor von der Beförderung ausgenommen. In den Zügen des SPNV gelten die landesweiten Regelungen des jeweiligen Bahnunternehmens.

C. Besondere Tarifbestimmungen

1. Netzkarten

Tageskarten, Kleingruppenkarten, allgemeine Zeitkarten und Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarten, Monatskarten im 12er-Abo und Monatskarten im Firmen-Abo) der Preisstufe 3, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, gelten dort im Rahmen ihrer zeitlichen Geltungsdauer als Netzkarte.
Allgemeine Zeitkarten oder Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarte, Monatskarte im 12er-Abo oder Monatskarte im Firmen-Abo) für eine Relation des Geltungsraums mit einer niedrigeren Preisstufe als 3 können durch Kauf einer Anschlussfahrkarte Lübeck der Preisstufe 2 gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu einer Netzkarte Region Lübeck ergänzt werden. Beide Fahrkarten gemeinsam gelten als Netzkarte, jedoch maximal bis zum Ende der Geltungsdauer einer der beiden Fahrkarten.

2. Kurzstreckenkarten

Für Fahrtstrecken mit max. fünf Haltestellen (Einstiegshaltestelle plus vier weitere Haltestellen) sind – nur im Busverkehr – auf Wunsch Einzelkarten zum Kurzstreckentarif für Erwachsene und Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren beim Fahrer erhältlich. Im Streckenverlauf vorhandene, aber nicht bediente Haltestellen zählen mit. Der Kurzstreckentarif ist von Tarifzonen unabhängig. Kurzstreckenkarten gelten montags bis freitags von 09:00 Uhr bis Betriebsschluss, samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Kurzstreckenkarten berechtigen nicht zum Umsteigen. Darüber hinaus sind Fahrten mit Zügen nicht zulässig.

3. Mehrfahrtenkarten (4er-Karten)
Mehrfahrtenkarten sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Sie gelten auf der gelösten Strecke in beiden Richtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. Mehrfahrtenkarten der Preisstufe 3, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, gelten unabhängig von der aufgedruckten Strecke in der gesamten Region Lübeck für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung. In den Zügen des SPNV gelten Mehrfahrtenkarten nur in der 2. Wagenklasse. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.
Mehrfahrtenkarten sind beim Fahrpersonal und bei den örtlichen Vorverkaufsstellen (nicht DB) erhältlich.
Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) sind nicht möglich. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

4. Gruppenkarten
Für mindestens sieben und maximal dreißig gemeinsam reisende Erwachsene oder Kinder sind vergünstigte Gruppenkarten für Erwachsene und Kinder erhältlich. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog. Gruppenkarten sind nur im Bus erhältlich.
Für Fahrten mit Linien der Autokraft GmbH sind für Gruppen ausschließlich die Tarifangebote gemäß Anlage 11, IV. gültig; für Fahrten mit den Zügen des SPNV ausschließlich die Tarifangebote gemäß Anlage 11, III.a).

5. Allgemeine Monatskarten
Allgemeine Monatskarten, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.

6. Allgemeine Monatskarten im 12er-Abo
Allgemeine Monatskarten im 12er-Abo und allgemeine Monatskarten im Firmen-Abo, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, berechtigen im räumlichen Geltungsbereich der Zeitkarte zur unentgeltlichen Beförderung
- von Reisegepäck oder eines Tieres sowie
- eines Fahrrades (nur im Busverkehr).

Weiterhin ist für Inhaber die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos.

7. Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten
Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten, die bei der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH oder der Stadtverkehr Lübeck GmbH für Binnenverkehre der Region Lübeck ausgegeben werden, können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für
- sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Schülerwochenkarten bzw.
- einen Monat (z.B. von 20. bis zum 19. des Folgemonats) bei Schülermonatskarten.

Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.
Weiterhin ist für Inhaber der Schülermonatskarte die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos.
Die Karten sind für Schüler auch unter 15 Jahren nur zusammen mit einem von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweis (Stammkarte) gültig. Die Stammkarte wird vom ServiceCenter am ZOB, den Verkaufsstellen anderer Verkehrsunternehmen sowie den Sekretariaten der Schulen in der Region Lübeck kostenlos abgegeben.

8. Schülermonatskarten im 12er-Abo
Schülermonatskarten im 12er-Abo und Monatskarten im Firmen-Abo Auszubildende, die für Binnenverkehre der Region Lübeck ausge-

geben werden, berechtigen den Inhaber zur kostenlosen Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger.
Schülermonatskarten im 12er-Abo sind für Schüler auch unter 15 Jahren nur zusammen mit einem von den Verkehrsunternehmen ausgegebenen Berechtigungsausweis (Stammkarte) gültig. Die Stammkarte wird vom ServiceCenter am ZOB, den Verkaufsstellen anderer Verkehrsunternehmen sowie den Sekretariaten der Schulen in der Region Lübeck kostenlos abgegeben.

9. Startkarte

Für allgemeine Monatskarten sowie für Schülermonatskarten, die im Abonnement zum 1. eines Kalendermonats angeboten und bestellt werden, kann eine Startkarte bis zum Beginn des Abonnements erworben werden. Der Preis für die Startkarte errechnet sich aus der Anzahl der Kalendertage multipliziert mit 1/30 des Monatsbetrages der beantragten Abonnementkarte.
Startkarten sind nur im ServiceCenter am ZOB sowie an DB-Verkaufsstellen und nur für die Region Lübeck erhältlich. Sie werden nur an den Inhaber des bestellten Abonnements ausgegeben und sind bar zu bezahlen.
Startkarten haben den gleichen Geltungsumfang wie die beantragte Abonnementkarte.

10. Semesterticket

Studierende der Universität zu Lübeck, der Fachhochschule Lübeck und der Musikhochschule Lübeck, die im Besitz eines auf sie ausgestellten, gültigen Studierendenausweises sind, wird dieser als Fahrausweis für die beliebig häufige Benutzung der Verkehrsmittel in der Region Lübeck anerkannt (Semesterticket), in den Zügen des SPNV nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen.
Bei Fahrten in Tarifzonen außerhalb des Geltungsraums sind Fahrkarten zur Weiterfahrt (Anschlussfahrkarten) gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen. Dies können auch Zeitfahrkarten sein. Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Inhabers des Semestertickets unentgeltlich befördert. Weitere Mitnahmeregelungen gelten nicht. Darüber hinaus ist für Inhaber die Nutzung der Priwallfähren der Stadtverkehr Lübeck GmbH als Fußgänger kostenlos inklusive der Mitnahme eines Fahrrads. Das Semesterticket ist nicht übertragbar.
Als Semesterticket wird ein auf eine der genannten Hochschulen lautender gültiger Studierendenausweis oder Internationaler Studentenausweis (ISIC) anerkannt, sofern dieser mit einem Lichtbild versehen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt der Ausweis nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass.

11. OstseeCard Travemünde

Inhaber einer OstseeCard des Stadtteils Lübeck-Travemünde sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, vergünstigte Fahrkarten mit dem Aufdruck „OstseeCard Travemünde“ zu erwerben. Sie sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Diese gelten als Einzelkarte zum sofortigen Fahrtantritt in der aufgedruckten Start- und Zielzone und ggf. auf dem dazwischen liegenden verkehrsüblichen direkten Weg. Rück, Rund- und Umwegfahrten sind nicht zulässig. Die Geltungsdauer beträgt zwei Stunden ab Fahrkartenaufdruck.
Dieses Angebot ist nur für Fahrten mit Linienbussen des öffentlichen Personennahverkehrs im Binnenverkehr von Lübeck-Travemünde (Tarifzone 6007) gültig. Darüber hinaus sind Fahrten in die Gemeinden Timmendorfer Strand, Scharbeutz und Sierksdorf zulässig (Zonen 5750, 5755, 5810, 5815, 5820, 5825, 5830, 5835).

12. HappyDay Card Lübeck und Travemünde

Inhaber einer HappyDay Card Lübeck und Travemünde sind während des auf der Karte vermerkten Zeitraums berechtigt, die Verkehrsmittel der Region Lübeck beliebig häufig zu nutzen, in den Zügen des SPNV nur die 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist auch gegen Zahlung eines Zuschlags ausgeschlossen. Es werden folgende Karten ausgegeben:

- HappyDay Card 24-Stunden,
- HappyDay Card 48-Stunden und
- HappyDay Card 72-Stunden.

Die Gültigkeitsdauer beginnt zum Zeitpunkt des auf der Karte unauslöschlich vermerkten Datums und der Uhrzeit sowie nach eigenhändiger Unterschrift durch den Inhaber. Die Eintragungen sind spätestens vor dem ersten Fahrtantritt vorzunehmen. Andernfalls sind die Karten ungültig. HappyDay Cards sind nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen. Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des SH-Tarifs.
HappyDay Cards sind nur bei der Lübeck und Travemünde Marketing GmbH sowie deren Vertriebspartnern erhältlich.

13. Bonus-Ticket

Das Bonus-Ticket gilt als Einzelkarte für die gesamte Region Lübeck, in den Zügen des SPNV nur in der 2. Wagenklasse. Für eine Fahrt benötigt ein Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren ein Bonus-Ticket, ein Erwachsener zwei Bonus-Tickets. Bonus-Tickets sind bei Fahrtantritt sofort zu entwerten und gelten zwei Stunden ab Aufdruck. An den örtlichen Vorverkaufsstellen (außer DB) können auf Wunsch mehrere Bonus-Tickets beim Kauf von Zeitkarten in Zahlung gegeben werden.

14. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs

14.1 City-Ticket

Fahrkarten des Angebotes „City-Ticket“ der Deutschen Bahn AG mit dem Zusatz „Lübeck+City“ werden gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen in der Tarifzone 6000 anerkannt. Für Fahrten über diese Tarifzone hinaus ist eine Fahrkarte zur Weiterfahrt gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen. Anschlussfahrkarten sind für dieses Angebot nicht erhältlich.

14.2 BahnCard 100

Inhaber einer BahnCard 100 sind berechtigt, in der Tarifzone 6000 alle Verkehrsmittel der unter A. genannten Unternehmen in der entsprechenden Wagenklasse zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Für Fahrten über diese Tarifzone hinaus sind Anschlussfahrkarten gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen.

15. Handgepäck

Mitgeführtes Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert.

XI. Ergänzende Tarifangebote Dahmetal

A. Geltungsraum

Die nachstehenden Tarifangebote gelten auf den Linien der Dahmetal J. Rudolf & Sohn GmbH & Co. KG für Fahrten zwischen den Tarifzonen 725 (Kastorf, Bliestorf) bzw. 825 (Grinau, Schenkenberg) und den Tarifzonen 6003 (Krummesse) bzw. 6000 (Lübeck Kernzone). Sie sind nur dort erhältlich.

B. Besondere Tarifangebote

Mehrfahrtenkarten (4er-Karten)
Mehrfahrtenkarten gelten auf der gelösten Strecke in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Fahrtenfeld/ Kartenabschnitt zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.
Mehrfahrtenkarten mit Start oder Ziel in der Tarifzone 6000 (Lübeck Kernzone) gelten dort zur Weiterfahrt auch in den Verkehrsmitteln der Autokraft GmbH, der Lübeck-Travemünder Verkehrsgesellschaft mbH und der Stadtverkehr Lübeck GmbH.

Nach einer Tarifänderung gelten nicht benutzte Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) noch sechs Monate, danach verfallen sie endgültig. Rückgabe, Erstattung oder Umtausch verfallener Mehrfahrtenkarten (-abschnitte) sind nicht möglich. Ändert sich der Preis der Mehrfahrtenkarte nicht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

Anlage 12: Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten zum Selbstausdruck (Online-Ticket)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten des SH-Tarifs zum Selbstausdruck (Online-Ticket), erhältlich im Internet unter www.nah.sh, www.bahn.de und www.nordbahn.de.

2. Fahrkartenangebot

Folgende Fahrkarten des SH-Tarifs können für Relationen ab Preisstufe 4 als Online-Ticket erworben werden:

- Einzelkarten mit Ausnahme von Einzelkarten Übergang,
- Tageskarten,
- Kleingruppenkarte,
- Fahrradtageskarte.

Das Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden.
Online-Tickets können bis zu 90 Tage vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Der Vorverkauf von Online-Tickets kann beschränkt werden.

3. Erwerb

Online-Tickets können von Inhabern einer zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Identifikationskarte (ID-Karte) erworben werden. ID-Karten sind: deutsche und europäische Personalausweise, internationaler Reisepass, Kinder-Reisepass, BahnCard, SH-Card, ec-Karte oder Kreditkarte. Vorläufige BahnCards und SH-Cards werden nicht anerkannt. Bei Erwerb unter www.bahn.de ist die Nutzung folgender ID-Karten nicht möglich: SH-Card, vrstl. 01.10.2016 auch: Kinder-Reisepass, ec-Karte und Kreditkarte. Der Erwerb erfolgt durch eigenständige Buchung des Fahrgastes für sich oder einen Dritten (jeweils ggf. auch mit Mitfahrern).

4. Nutzung

Online-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden und in ausgedruckter Form vorliegen. Sie sind in der Originalgröße DIN A4 schwarz-weiß oder farbig auszudrucken. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Je Online-Ticket ist ein Blatt zu verwenden.
Online-Tickets sind als persönliche Fahrkarten nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit der bei der Buchung angegebenen ID-Karte (ggf. der Nachfolgekarte, sofern die Kartennummer unverändert geblieben ist) für die in der Fahrkarte angegebene Person, ggf. mit Mitfahrern. Bei Alleinreisen müssen Fahrgast und ID-Karten-Inhaber identisch sein. Bei Kleingruppenkarten und Mehrpersonen-Fahrkarten muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person ID-Karten-Inhaber ist. Diese Person muss stets mitfahren.
Kann bei der Fahrkartenprüfung kein auf den Namen des Fahrgastes lautendes Online-Ticket und/ oder keine auf seinen Namen lautende ID-Karte im Original vorgelegt werden, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt.
Bei Feststellung eines Missbrauchs, z.B. durch unerlaubte Mehrfachnutzung, wird der Kunde für den Kauf von Online-Tickets gesperrt. Abschnitt I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif bleibt hiervon unberührt.

5. Erstattung, Umtausch

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online-Tickets sind ausgeschlossen.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen SH-Tarif sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des verkaufenden Unternehmens.